Innozenz IV. und England

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Vorgelegt von

Ludwig Dehio

Von der Fakultät genehmigt am 25. Januar 1913.

Berlin und Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.
1913

Inhaltsangabe.

Seite

Literaturverzeichnis V
Vorbemerkung VII
Einleitung IX

I. Kapitel. Die nationale Koalition von König, Klerus und Adel gegen den Papst

a) Abschluß der Koalition 1
b) Vorbereitende Ideen 10
c) Politik der Koalition 17
d) Anhänger des Papstes in der Kirche 23
e) Politik des Papstes zur Zeit des Konzils 29
f) Sprengung der Koalition 32

II. Kapitel. Bund von König und Papst

a) Widerstand der Landeskirche 38
b) Der Zehnt 42
c) Kirchenregierung unter Innozenz 57
d) Der Abfall Robert Grossetestes 75
e) Ausblick 81

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548001_0038

Verzeichnis

der wiederholt und abgekürzt zitierten Werke.

Annales de Burton: In Band I der annales monastici, vgl. diese.
Annales de Dunstaplia: In Band III der annales monastici, vgl. diese.
Annales de Theokesberia: In Band I der annales monastici, vgl. diese.
Annales de Wawerlaja: In Band II der annales monastici, vgl. diese.
Annales monastici, ed. H. R. Luard, 5 Bände, London 1864—1869 (Rolls Series).
Auvray, Lucien: Les registres de Gregoire IX. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome), Paris 1896f.
Baier, Hermann: Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen, Münster 1911 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen VII).
Berger, Élie: Les registres d'Innocent IV. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome), Paris 1884f.[1])
Bliss, W. H.: Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland.
Brown, Edward: Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, prout ab Orthuino Gratio editus est..., una cum appendice, 2 Bände, London 1690.
Felten, Joseph: Robert Grosseteste, ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte, Freiburg 1887.
Folz, August: Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV., Straßburg 1905.
Gasquet, A.: Henry III. and the church, London 1906.
Göller, Emil: Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung I), Paderborn 1910.
Gottlob, Adolf: Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892.
Gräfe, Friedrich: Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte XXIV), Heidelberg 1909.
Haller, J.: Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, Band I, Berlin 1903.
Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands, Band IV, Leipzig 1903, 1. und 2. Auflage.
Hinschius, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bände, Berlin 1867ff.

[1]) Ich zitiere die Regesten nach ihren durchlaufenden arabischen Nummern; die im zweiten Bande des Werkes abgedruckte Studie Bergers über „Saint Louis et Innocent IV." (auch gesondert herausgegeben) führe ich mit ihren lateinischen Seitenzahlen an.

Luard, H. R.: On the relations between England and Rome during the early portion of the reign of Henry III., Cambridge 1877.
Matthaeus Parisiensis: Chronica majora, ed. H. R. Luard, 7 Bände, London 1872—1883 (Rolls Series)[1]).
Migne, J. P.: Patrologiae cursus completus, series latina, Paris 1878ff.
Monumenta franciscana, ed. J. S. Brewer, 2 Bände, London 1858—1882 (Rolls Series).
Patent Rolls: Calendar of the ... of Henry III. Band III, 1232—47, London 1900.
Pauli (Lappenberg und Pauli): Geschichte von England, 5 Bände, Hamburg 1834—1858.
Plehn, Hans: Der politische Charakter des Matthaeus Parisiensis, Leipzig 1897.
Rishanger, William: Cronica, ed. H. T. Riley, London 1865 (Rolls Series).
Roberti Grosseteste, episcopi Lincolniensis epistolae, ed. H. R. Luard, London 1861 (Rolls Series).
Rodenberg, Carl: Innozenz IV. und das Königreich Sizilien 1245 bis 1254, Halle 1892.
Royal letters: Royal and other historical letters ... of the reign of Henry III., ed. W. Shirley, 2 Bände, London 1862—1866 (Rolls Series).
Rymer, Thomas: Foedera, conventiones, litterae et ... acta publica inter reges Angliae et alios. New edition 1816—1869.
Scholz, Richard: Die Publizistik zur Zeit Philipp des Schönen und Bonifaz' VIII., Stuttgart 1903.
Stephens and Hunt (editors): A history of the english church. Band II: From 1066 to the close of the thirteenth century, by W. R. W. Stephens, London 1901.
Stevenson, F. S.: Robert Grosseteste, London 1899.
Stubbs, William: The constitutional history of England. Band I 6. Auflage London 1903, Band II 4. Auflage 1906, Band III 5. Auflage 1896.
Sweetmann, H. S.: Calendar of documents relating to Ireland, 5 Bände, London 1875—1886 (Rolls Series).
Weber, Heinrich: Über das Verhältnis Englands zu Rom 1237—1241, Berlin 1883.
Wilkins, David: Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, 4 Bände, London 1737.
Wykes, Thomas: Chronicon, ed. H. R. Luard in annales monastici IV (Rolls Series).

[1]) Der Kürze zuliebe zitiere ich dies Werk, ohne seinen Titel weiter anzudeuten, bloß mit Band- und Seitenzahlen.

Vorbemerkung.

Die englischen Geschichtschreiber pflegen das Jahrzehnt, dem dieser Versuch gilt, mit kaum verhaltener Ungeduld zu durcheilen, um ihre volle Teilnahme auf die Epoche des Baronenkrieges zu versparen. Nach den Forschungen Plehns, Gottlobs, Göllers, besonders nach den Hinweisen Hallers ließ sich jedoch erwarten, daß vom Standpunkt des Kirchenhistorikers aus noch manches zu sagen bliebe[1]). Ich bilde mir ein, mich in dieser Erwartung nicht getäuscht zu haben.

Um die Beherrschung der Landeskirche streiten sich Papst, König und Stände. Der Papst, gebunden durch den heißen Kampf mit dem Kaiser, vermag längst nicht wie Innozenz III. den englischen Staat als solchen zu beherrschen. Die Lehnsabhängigkeit wird Form. Hier, wie sonst, muß es ihm genug sein, die Landeskirche gefügig zu machen; und was für ein unvergleichliches Machtinstrument ließ sich nicht aus ihr schaffen, wenn es gelang, mit Hilfe des Geldwesens über ihre materiellen Kräfte ebenso unbeschränkt wie über ihre geistigen zu verfügen! Aber die englische Kirche wehrte sich, sie fand Rückhalt an den Ständen. Wie diesen Widerstand brechen? Durch einen Bund mit der Krone. Auch sie hatte die Stände zu fürchten, sie bedurfte einer von ihnen unabhängigen Machtquelle. So überläßt ihr denn dasselbe Papsttum, das den König aus der Beherrschung der englischen Kirche mehr und mehr verdrängte, einen Anteil an dem Gewinn der Herrschaft. Einer Ausbeutung des Klerus aber mit ihren politischen Folgen wollen die Stände nicht zusehen. Sie usurpieren sich ein Recht mitzureden. Die Landeskirche selbst ist ihnen dabei behilflich, in der Hoffnung, hinter den Laien Schutz vor ihrem geistlichen Oberhaupte zu finden.

---

[1]) Daß diese Lücke von dem Buch von Gasquet geschlossen sei, wird man nicht behaupten wollen.

Der Wechsel in der Konstellation dieser vier Faktoren der englischen Politik, der mit dem Zehnt für den von Heinrich gelobten Kreuzzug für eine gewisse Zeit abgeschlossen ist, soll im folgenden zur Darstellung kommen, in aller Kürze. Nicht in der Ausbreitung des Stoffes, sondern in seiner straffen Anordnung sucht diese Arbeit ihre Geltung.

Bei ihrem Abschluß ist es mir Pflicht und Bedürfnis, Herrn Professor H. Breßlau, meinem hochverehrten Lehrer, für so vielfache Anregung und Förderung meinen Dank zu sagen.

Einleitung.

Nach fast zweijähriger, die Macht der Römischen Kirche lähmender Vakanz wurde am 28. Juni 1243 Sinibald Fiesco zum Nachfolger Petri geweiht. Die Partie gegen den Kaiser stand ungünstiger als je. Der neue Papst — er nannte sich Innozenz IV. — floh nach Lyon (Dezember 1244) und berief ein Konzil. Alle Welt sollte sehen, wie hart seine Not sei und woher er Hilfe erwarte. — Er hoffte wohl auch mit dieser Geste den gefährlichen Vorwurf zu beschwichtigen, der seinen Vorgänger als Vergießer von Christenblut gebrandmarkt hatte; er tauschte dafür jenen andern Vorwurf ein, der heute fast ebenso laut wie ehedem ertönt: die kirchliche Organisation des Abendlandes ohne jede Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung als römisches Machtmittel gemißbraucht zu haben. Unmöglich kann man ihn dagegen in Schutz nehmen; mochten auch die Schicksale des Papsttums die „Materialisierung" des Klerus — um eine kurze Formel zu wagen — mit unentrinnbarer Konsequenz verlangen, und mag er auch nicht ganz so skrupellos seinen Weg gegangen sein, wie man anzunehmen pflegt. Auch wird, um den unseligen Eindruck zu begreifen, den sein Regiment zumal in England hinterlassen hat, hinzuzunehmen sein, daß die unter ihm ins Zahllose gesteigerten Eingriffe in englische Dinge ebenso wie die größere Nähe des päpstlichen Hofes Kritik forderten und erleichterten. Selbst der kirchlichste Engländer, der in den Betrieb an der Kurie hineinsah, konnte unmöglich vor der ganz anderen moralischen Konstitution dieser Italiener und gar der unbedenklich protegierten Genuesen seine Augen verschließen.

In England regierte damals Heinrich III. Der feine und geduldige, aber in seinen Zielen unbeirrbare Priester hatte zum Gegenspieler diesen etwas dekadenten Fürsten, den man unwillkürlich mit Kaiser Otto III. und Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zusammenstellt. Vielseitig anregbar, künstlerisch interessiert,

aber launisch; voll kühner Pläne, aber mit der Phantasie stets zu dem Fernen und zu dem Vergangenen hinschweifend, von der rauhen Wirklichkeit schmerzlich zurückgestoßen, ganz ohne die Fähigkeit jedes erfolgreichen Praktikers, aus dem vorurteilslosen Verständnis der Gegenwart seine Ziele abzuleiten; in allem ohne Beständigkeit und also ohne Maß und Würde hat er niemanden gefunden — und diese Tatsache bezeichnet ihn besser als viele Worte —, der in seinem Dienst treu ausgehalten hätte.

Kapitel I.

Die nationale Koalition von König, Klerus und Adel gegen den Papst.

a) Abschluß der Koalition.

Nach so langer Sedisvakanz hieß es für den neuen Papst, die Regierung mit weittragenden Entscheidungen beginnen.

Noch immer harrte Bonifaz von Savoyen, Onkel der Königin und Elekt von Canterbury, der Bestätigung. Der König, mochte er auch den künftigen Primas nie gesehen haben, hatte noch in der allerletzten Zeit Gregors seine Wahl mit bekanntem verwandtschaftlichen Eifer bei den Mönchen durchgesetzt. Obendrein erreichte er von den meisten Bischöfen und Äbten der Erzdiözese, die ihn erst recht nicht kannten, Unterschrift unter einen Empfehlungsbrief[1]). Auch der Graf von Provence, Vater der englischen Königin, und ebenso ihr Schwager, Ludwig IX., liehen ihre Fürsprache.

Die Wahl wurde durch Innozenz bestätigt[2]). Tat er es mehr aus Rücksicht auf das wichtige Savoyen und auf seine Beziehungen zu den Höfen, als in Gedanken an die englische Kirche? Immerhin! Es stellte sich bald heraus, daß er für seine Zwecke keinen geeigneteren Prälaten hätte ausfindig machen können als diesen streitbaren Aristokraten, dem das ferne und selten besuchte England nichts galt vor den Interessen seines Hauses. — Seit einem halben Jahrhundert war es nicht mehr geschehen, daß gleich der erste Kandidat für Canterbury in Rom Gnade gefunden hätte; war doch die Zurückweisung der Gewählten eines der vornehmsten Mittel, die römische Macht zu demonstrieren. Aber Innozenz verstand diese Absicht seiner Vorgänger auf andere Weise zu erreichen. Er verlieh zugleich mit den Spiritualien die Temporalien[3]). Was Innozenz III. und Gregor IX. hin und wieder versucht hatten, wagte er an sichtbarster Stelle[4]). Mit Erfolg.

---

[1]) Matthäus IV 104f., 259. [2]) Berger 116ff. [3]) Stubbs III 314.
[4]) Stubbs III 317 führt als einzigen Präzedenzfall Cashel (1237) an. Doch findet sich bei Matthäus III 308 noch ein weiterer bereits für 1235, und gar schon Innozenz III. hat dieselbe Formel gebraucht, vgl. Neues Archiv XXXI, 614 und unten S. 58.

Der König überhörte den verfänglichen Passus, wo in der Sache sein Wunsch erfüllt wurde, Bonifaz auch anstandslos bei seiner Ankunft in England dem Reichsrecht genügte[1]).

Am gleichen Tage wie jener erhielt Wilhelm de Raleigh die Konfirmation für den Sitz von Winchester[2]). Diese, in unverdächtiger Form abgefaßte Entscheidung[3]) wurde den englisch-römischen Beziehungen gefährlich. — Wilhelm war in des Königs Dienst emporgekommen und hatte ehemals eine Vertrauensstellung bei ihm besessen[4]). Vermutlich gerade deswegen — um der königlichen Genehmigung sicher zu sein[5]) — hatten die Mönche von Winchester schon 1238 seine Wahl beabsichtigt. Aber Heinrich hintertrieb sie. Er wollte Wilhelm de Valence, ebenfalls einen Onkel seiner Frau, mit dem reichen Bistum ausstatten. Umsonst, daß die Mönche ihm zu Gefallen seinen Kanzler wählten; der Kanzler wurde entlassen, seine Konfirmation in Rom verhindert[6]). Nun aber, wo es keinen Mittelweg mehr gab zwischen dem Zorn des Königs und der Wahl des als Fremden verhaßten Wilhelm de Valence, zeigten sich auch die Mönche hartnäckig. Obgleich Raleigh inzwischen Bischof von Norwich geworden war, gaben sie ihm bei einer zweiten Wahl[7]) ihre Stimmen. Die Sache kam nach Rom, einmal, weil die Translation nur der Papst vornehmen konnte, dann aber, weil Heinrich alles aufbot, um auch die Kassierung der zweiten Wahl zu erreichen. Die Durchkreuzung seiner Familienpolitik — nach dem Tode Wilhelms de Valence war Bonifaz sein Kandidat[8]), da Canterbury noch nicht vakant war — erbitterte ihn bis zum völligen Bruch mit dem einstigen Vertrauten — ein typischer Fall in Heinrichs Geschichte. Er nennt ihn seinen ärgsten Feind[9]) und bekämpfte ihn eigensinnig

---

[1]) Annales de Wawerlaja 333.

[2]) Berger 113, vgl. Gasquet 192f., 209ff. für die Einzelheiten der Winchesterangelegenheit.

[3]) Wie ich im Vat. Register feststellte, enthält sie keine Temporalienverleihung.

[4]) III 380, 417.

[5]) Als „clericus regis specialis" wurde er in Lichfield III 525 und in Norwich III 531 gewählt.

[6]) III 335, III 491, III 494f.

[7]) Daß sie ein besonderes Privileg für Wahlfreiheit vom Papst bekommen hätten, wie Matthäus III 630 und danach z. B. Weber 89 behaupten, ist unzutreffend. Es bedurfte einer Wahlerlaubnis wegen der langen, seit der ersten Wahl verstrichenen Zeit. Bliss 185, 7; 199, 7.

[8]) IV 15.

[9]) Pat. Rolls 411.

weiter, auch nach der Entscheidung des neuen Papstes, auch nach der gleichzeitig erfolgten Versorgung Bonifazens mit Canterbury. Zunächst glaubte er an eine Art Versehen der Kurie. Hatte ihm doch Gregor versprochen, keine „persona regi suspecta“ zuzulassen[1]). Auch war in der Wahlbestätigung von seinen Einwendungen nicht die Rede, die königlichen Prokuratoren waren verreist gewesen, die seinen Standpunkt hätten vertreten sollen. Er appellierte also von neuem an den Papst[2]). Aber die Sache bekam unversehens ein ernsteres Gesicht. Durfte Raleigh inzwischen Bischofsrechte ausüben oder nicht? Der König stützte sich auf das Reichsrecht: nach der Wahl muß der Kandidat ihm vorgestellt werden, nach der Konfirmation, vor der Verwaltung nicht nur der Temporalien, sondern auch der Spiritualien, hat er den Treueid abzuleisten[3]). Keines von beiden war in diesem Falle erfolgt. Vermutlich deshalb nicht, weil der Haß des Königs jeden Annäherungsversuch für den Elekten aussichtslos machte. Ohne daß die Präsentation stattgefunden hätte, war die Postulation von Innozenz genehmigt worden. Ohne daß sich Raleigh im mindesten um den Treueid kümmerte, ja bevor er dem König die päpstliche Bestätigung anzeigte, bediente er sich schon des Titels und nahm die bischöfliche Jurisdiktion wahr[4]). Nachdem er es so weit hatte kommen lassen, war es für Heinrich allerdings ohne Preisgabe des Reichsrechtes nicht möglich, die Temporalien auszuliefern, worum ihn der Papst herkömmlicherweise bat[5]). Er handelte konsequent, wenn er als Herr der Temporalien ihre Zurückhaltung als Repressionsmaßregel verwandte[6]). Man konnte den päpstlichen Anspruch nicht straffer formulieren, als es nun Innozenz tat: „Der fromme Glauben aller Christen hält dafür, daß der Heilige Stuhl in allen Kirchen von Gott freie Macht hat; und nicht durch den Willen der Fürsten läßt er sich nötigen, ihre Zustimmung bei den Wahl- und Postulationsgeschäften einzuholen.“ Wo blieb da Platz für das Reichsrecht? Der König möge die Temporalien samt allen seit der Translation eingezogenen Einkünften herausgeben[7]). So unzweideutig aber die sachliche Forderung, so freundschaftlich ist die Form des Schreibens; höch-

[1]) Rymer 238.
[2]) Pat. Rolls 410f. und 438ff. alle Einzelheiten.
[3]) So die Kronrechte von der königlichen Kanzlei formuliert IV 350.
[4]) Pat. Rolls 411.
[5]) IV 347 „. . . preces direximus . . .“
[6]) IV 347. [7]) IV 347f.

stens, daß es etwas von dem bedauernden Ernst zeigt, mit dem der wohlwollende Erzieher einen Knabenstreich tadelt.

Dieser Brief zerstörte alle sanguinischen Hoffnungen Heinrichs; es blieb ihm nur, sich zu fügen; ein beschämender Rückzug bei der Zuspitzung des Konfliktes in England. Heinrich hatte gehofft, Raleigh zu freiwilligem Rücktritt bis zur Entscheidung des römischen Appellationsprozesses bewegen zu können. Doch umsonst stützte er sich auf seine Legisten, auf das Gutachten der Oxforder Fakultät; er schlug ein Schiedsgericht von vier rechtserfahrenen Männern vor: Raleigh wies es ebenso zurück, wie den Schiedsspruch der Universität Paris. Der Papst hatte gesprochen; an seinem Befehl, das Bistum anzutreten, zu rütteln, hieß die plenitudo potestatis beleidigen. Aber nicht genug, daß die Verhandlungen scheiterten. Die königlichen Beamten, die die Besitznahme des Bistums durch Raleigh verhindern sollten, erlaubten sich Übergriffe, die Heinrich selbst in seiner hitzigen Art Grausamkeiten nennt, die er sich scheue niederzuschreiben. Der Bischof antwortete mit Exkommunikation königlicher Beamten und dem Interdikte Winchesters[1]); schließlich entfloh er nach Frankreich[2]).

Aber die Bedürfnisse der großen Politik mahnten auf beiden Seiten zur schnellen Erledigung des Zwischenfalls. Man weiß, wie sehr Innozenz auf das Geld der englischen Geistlichkeit angewiesen war. Schon zu Neujahr 1244 schickte er einen Nuntius hinüber mit einer Bitte um Geld in der Tasche[3]). Dieser hatte gar nicht gewagt, sie hervorzuholen. Nun stand der offene Krieg mit Friedrich II. vor der Tür. War aber zu erwarten, daß der englische Klerus gutwillig zahlen werde? In der letzten Zeit Gregors hatte ein Kardinallegat umsonst angepocht, und nur angesichts der Zustimmung des Königs zu seinen Forderungen fühlten sich Bischöfe und einige Äbte bewogen, ihnen einigermaßen zu genügen[4]). Zwei Jahre lang war man der päpstlichen Herrschaft ledig gewesen: um so verhaßter[5]) hatte sich der Nuntius Martin

[1]) Pat. Rolls a. a. O.

[2]) IV 295.

[3]) IV 300 vom 7. Januar 1244 datiert, vgl. die Ausführungen Plehns in „Der politische Charakter des Matthäus Paris", 127. Vgl. auch für Geldbedürfnis Gottlob im Histor. Jahrbuch 1899, 713.

[4]) Vgl. unten S. 56.

[5]) IV 284, 308; IV 312ff. Dies ohne genauere Zeitangabe ins Jahr 1244 gesetzte Pamphlet gehört allerdings noch in die Zeit Gregors: die Kurie wird als in Rom residierend angenommen; folglich bezieht sich

in kurzer Zeit mit bloßen Prokurations- und Provisionsforderungen gemacht, die doch einer allgemeinen Besteuerung gegenüber, mit der allein dem Heiligen Stuhl gedient war, gar nicht ins Gewicht fielen. Der König war seinerseits nicht weniger in Geldverlegenheit als die Kurie. Von einer Expedition nach der Gascogne[1]) hatte er nur Schulden[2]) heimgebracht; ein schottischer Feldzug, Sommer 1244, zwang ihn zu neuen Auslagen[3]). Er mußte bald mit einer Geldforderung vor die Stände treten, und es kann ihm nicht entgangen sein, daß diese sich auf einen entscheidenden Verfassungskampf vorbereiteten. Wie, wenn es gelang, mit Hilfe des Papstes die Geistlichkeit auf seine Seite zu bringen, um so sich nicht nur aus der momentanen Not zu helfen, sondern die Einigkeit der Stände überhaupt zu sprengen?

Diese enge Interessengemeinschaft überbrückte die Kluft, die sich zwischen den Vertretern von Staat und Kirche auftun wollte. Raleigh wurde von der Kurie bedeutet, daß er sich in die Bedingungen Heinrichs zu fügen habe[4]); er leistete den Treueid und gab seine etwaigen Ansprüche auf bischöfliche, vom König eingezogene Einkünfte auf[5]). Zu einer gänzlichen Aufgabe seines Standpunktes aber mußte sich Heinrich bequemen. Er erhielt nur das leere Versprechen, die Kurie wolle die Privilegien des Königs und die löblichen Gewohnheiten des Reiches nicht verletzen[6]). Der König hatte um einer unbedeutenden Frage willen, ohne Einsatz und möglichen Gewinn abzuwägen, ohne seinen neuen Partner zu kennen, durch vorschnelles Draufgängertum die Sache des Staates kompromittiert; während die kaltblütige

---

die Erwähnung Walters de Ocra auf seine erste englische Gesandtschaft. — Ferner findet sich IV 317 ein Brief Heinrichs an Innozenz mitgeteilt, in dem er über Provisionen klagt; er gehört wohl erst ins Jahr 1245 und ist das Seitenstück zu den Klagen der Stände auf dem Konzil, IV 441 ff. Denn in ihm wird die Verhinderung von Provisionsmandaten angedeutet, worüber der Papst zum erstenmal April 1245, Rymer I 1, 256, zu klagen hat. Die Erwähnung der Verletzung von jura et libertates entspricht IV 443, wo gesagt wird, daß die Nuntiengewalt Martins ein Privileg des Königs verletze. Die Hervorhebung der Schädigung der Klöster entspricht IV 442.

[1]) 1243, IV 236.

[2]) IV 362.

[3]) Plehn 125.

[4]) So vermute ich; denn sicherlich handelte Raleigh nur im engsten Einvernehmen mit der Kurie in dieser ganzen Angelegenheit.

[5]) IV 352: Das Bistum war seitdem verschuldet, vgl. V 179.

[6]) Rymer 256, vgl. auch IV 250.

Festigkeit des neuen Papstes ganz dazu angetan war, etwaigen Spekulationen auf die Bedrängnis der Kurie im voraus ein Ziel zu setzen.

Vielleicht aber wird das Urteil nicht ganz so entschieden lauten, wenn man die gemeinsame politische Aktion mit in Rechnung zieht, deren Verabredung zweifellos eine Grundlage der Versöhnung bildete. Hier macht auch die Kurie ein Zugeständnis. Sie stellte dem König ein Mahnschreiben an die englische Kirche zur Verfügung, der Klerus möge Heinrich aus seinen Einkünften eine anständige Unterstützung gewähren; „ihm, der nie in seinen Handlungen von dem Gutbefinden der römischen Kirche abweicht, vielmehr, wenn er weiß, daß ihr etwas lieb und angenehm ist, mit zuvorkommendem Eifer es erfüllt"; er habe seine Notlage dargestellt, und es sei nur recht, wenn der Römische Stuhl hiermit seine Bitte erfülle[1]). — Die Gegenleistung des Königs bestand in der Erlaubnis, daß die Kurie auch ihrerseits ihre Wünsche dem englischen Klerus vortragen dürfe. Eine aufrichtige gegenseitige Unterstützung lag so sehr in der Natur der Lage, daß sie nicht notwendig genauer vereinbart worden ist.

Der König verpflichtete sich damit zu keiner andern Haltung als einer wohlwollenden Neutralität, wie er sie schon unter Gregor eingenommen hatte. Die Kurie aber beschritt einen neuen Weg. Eine solche Mahnung war zwar nicht ohne Vorgang. Auch schon Honorius III. hatte sie einmal an den englischen Klerus gerichtet[2]); aber der politische Zusammenhang war ein anderer: was damals ein Akt wirklicher Fürsorge für das lehnsabhängige Reich und seinen minderjährigen König gewesen, war diesmal der Kaufpreis für römische Besteuerung. Noch unter Gregor hatte es eines so hohen Preises nicht bedurft. Eben noch unerbittlich, wo seine Herrschaft in der Kirche in Frage kam, beweist sich hier Innozenz in der Verwendung seiner kirchlichen Autorität freigebig. Seine Besorgnis vor der steigenden Empfindlichkeit der Engländer gegen römischen Druck kam dem gedemütigten Königtum zugute[3]).

[1]) Rymer 257. [2]) Luard 36.

[3]) Bei einer rein kirchenpolitischen Betrachtung des Abkommens freilich ist auch diesmal von einem Zurückweichen des Papstes nicht die Rede. In der Bitte für Heinrich wird dieselbe Formel verwandt, die auch Honorius damals verwandt hatte: „adhortetur, monet"; eine Mahnung, die von einem Befehl nicht zu unterscheiden ist, durch die Hinzufügung von „mandans"; denn auch bei zweifellosen Befehlen finden sich die gleichen Ausdrücke.

Noch deutlicher wird die Erschütterung der päpstlichen Machtstellung in England bei der Walliser Frage. Der Fürst David hatte sich hilfeflehend an die Kurie gewandt[1]) und ihr Lehnsunterwerfung und einen jährlichen Zins von 500 Mark angeboten, wenn sie gegen die, übrigens unzweifelhaften, von Gregor noch bestätigten, Ansprüche Englands auf Lehnshoheit entscheide. Sein Lehenseid sei mit Gewalt erzwungen und daher hinfällig; während ein Schiedsspruch von S. Asaph noch in Aussicht stand, sei er von England überfallen worden. Innozenz ließ sich auf die Sache ein. Die Kleinen zu schützen war die alte Taktik Roms. Zwei Zisterzienseräbte werden zu päpstlichen Richtern ernannt; sie dürfen David von seinem Eid lösen, wenn seine Angaben sich als richtig herausstellen. Diese befehlen nun dem Könige kraft ihrer apostolischen Vollmacht an einem bestimmten Tage vor ihnen zu erscheinen. Glaubte Innozenz Heinrich alles bieten zu können, nachdem er ihn im Winchesterstreit zurückgedrängt und nun auch finanziell an sich gefesselt hatte? Er sah nicht voraus, daß hier mit der königlichen Ehre das ganze englische Volk die seinige verletzt sehen würde[2]).

Überhaupt jetzt, wo er im Verfolg seines verabredeten Zusammengehens mit dem Könige es mit der Volksstimmung, den Ständen zu tun bekam, wollte sein Glück ihn verlassen.

Heinrich bat die Stände auf einem Herbstparlament[3]) um Unterstützung. Sie antworteten mit der Forderung, die beiden

---

[1]) Die ganze Angelegenheit IV 316ff.

[2]) Bonifaz VIII. hat diesen Fehler im großen Maßstabe wiederholt, als er in die Beziehungen Englands zu Schottland eingriff.

[3]) Die Datierung ist schwierig. Plehn widmet ihr einen Exkurs 124f. Er kommt zu dem Resultate, vor dem 13. Mai habe ein Parlament stattgefunden, dem der König seine Steuerforderungen vorgelegt habe. Als dieses Schwierigkeiten machte, habe er in Rom jene Bitte des Papstes für sich (Rymer 256) ausgewirkt und sie einem Herbstparlament vorgelegt. Diese Auffassung ist dadurch ausgeschlossen, daß der Bischof von Winchester in der Ständekommission des von Plehn aufs Frühjahr 1244 gelegten Parlamentes vorkommt; Februar 1244 war er nach Frankreich geflohen, IV 295 und wurde erst am 9. September vom König wieder aufgenommen, Pat. Rolls 435. Ich glaube, die Berichte des Matthäus beziehen sich alle auf ein Herbstparlament. Dagegen spricht einzig die Bemerkung, Heinrich habe den Magnaten den Plan eines Schottenkrieges verhehlt. Dieser Feldzug hat schon im Sommer stattgefunden. Aber chronologische Irrtümer begegnen bei Matthäus so massenhaft, daß ich es für verkehrt halte, zur Beseitigung des Widerspruchs in seiner sonst klaren Erzählung 2 Parlamente zu konstruieren. — Dicht vorher hatte er von den schottischen Kriegsvorbereitungen gesprochen; gleichsam zur An-

ersten Reichsbeamten, Kanzler und Großrichter, ernennen zu dürfen; gehe der König darauf ein, so wolle man am 2. Februar 1245 über eine Steuer mit sich reden lassen. Hier taucht dieses Programm zum erstenmal auf. Die Schwächung, die die Krone in der letzten Zeit durch die Gascogneexpedition und — das zeitweise Ausschalten des Papsttums erlitten hatte, sollte verfassungsmäßig verewigt werden. Doch der Moment war verpaßt. Als Heinrich sah, daß er im Augenblick auf kein Geld hoffen dürfe, gab er zwar einige Versprechungen[1]), beeilte sich aber, seinen Trumpf auszuspielen. Er berief eine Sonderversammlung des Klerus und legte ihr den päpstlichen Brief vor: umsonst. Die Geistlichkeit war ganz von der Hitze des Ständekampfes erfüllt, nur noch eine kurze Frist, bis zum 2. Februar, und man hatte vielleicht den Sieg in Händen. Dann mochte man sich noch immer entschließen, um keinen Preis jetzt der gemeinsamen Ständepolitik in den Rücken fallen. „Laßt uns nicht getrennt werden; es steht geschrieben, daß, wenn wir getrennt sind, alle untergehen", sagte der Führer, der Bischof Robert Grosseteste von Lincoln[2]).

So hatte die päpstliche Bitte den erwarteten Erfolg nicht gehabt. Heinrich war enttäuscht. Sollte er umsonst die Kränkungen bei der Winchesterangelegenheit hingenommen haben? Dazu kam ihm jetzt das päpstliche Vorgehen in Wales zu Ohren. Eine Demütigung nach der andern brachte dies Bündnis, dessen Zweck, eine Steuer, wenn überhaupt, sich nur mit unerwartet großen Schwierigkeiten würde erreichen lassen. In dieser Stimmung fand ihn ein Brief des Kaisers, voll von Vorwürfen und Bitten; nicht allein sein so starkes Verwandtschaftsgefühl band ihn an Friedrich, sondern auch seine Leidenschaft für die große Politik; er dachte wohl gelegentlich in seinem Schwager einen Verbündeten gegen Frankreich zu haben[3]).

Im Februar des Jahres 1245 trat das verabredete Parlament zusammen. Wer noch immer gehofft hatte, daß nun der Augenblick gekommen sei, wo der König sich dem neuen Verfassungsjoch fügen werde, wurde bitter enttäuscht. Der Nuntius trat mit einer

---

knüpfung daran macht er jene bissige Anmerkung. Das liegt ganz im Rahmen seiner Arbeitsmethode. — Das IV 395 berichtete Novemberparlament verwerfe ich mit Plehn 126.

[1]) IV 363.

[2]) IV 366.

[3]) Dieser Gedanke in einem Pamphlet dieser Zeit ausgesprochen. IV 313 unten.

Forderung von 10000 Mark für seinen Herrn an den Klerus heran[1]). Nun wurde erst recht klar, wie eng die Interessengemeinschaft zwischen Innozenz und Heinrich war. Mußte nicht der Klerus über lang oder kurz dem vereinten Druck erliegen, der König aber der Notwendigkeit überhoben werden, Subsidien mit Verfassungskonzessionen zu erkaufen?

Den Ständen boten sich zwei Möglichkeiten, ans Ziel zu kommen: beide Gegner zu bekämpfen, d. h. die Revolution; ein Vabanquespiel, bei dem sich in Kürze alles gewinnen und verlieren ließ. Sie haben später diesen Weg einschlagen müssen, als sie unter dem Regimente Innozenz' an einer andern Möglichkeit zu verzweifeln gelernt hatten. Damals aber überwog die nationale Entrüstung gegen die Kurie. Und war es nicht klug, die Gegner zu trennen, um sie einzeln zu schlagen, durch Nachgiebigkeit sich Heinrich zu verbünden, um die Forderungen des Papstes zurückzuweisen? Wohl mochte es den Führern der Opposition schwer ankommen, sich für diesmal mit einer Erneuerung der Magna Charta zu begnügen[2]) und dagegen ein Subsidium zu bewilligen[3]). Um wenigstens das Erreichte festzuhalten, kleidete man die Steuer in eine Reichsabgabe für die Hochzeit der Tochter Heinrichs mit dem Schottenkönige, die — 7 Jahre später stattfand[4]), eine Abgabe also, die von dem Gesetz gefordert wurde. Vergeblich suchte der König eine andere Form durchzusetzen[5]).

Immerhin zog man um diesen Preis Heinrich gänzlich vom Papste ab. Gleich als dessen Verhalten Wales gegenüber bekannt geworden war, hatte der Adel des Königs Empörung geschürt[6]), auch den Brief Friedrichs, der während des Parlamentes eintraf, kommentierte man in kluger Berechnung[7]); vielleicht, daß selbst über die Bischofswahlen andere Gedanken laut wurden, als Hein-

[1]) Annales de Dunstaplia 167, IV 369. Die Datierung macht Schwierigkeiten. Jedenfalls hat Martin die Bitte des Papstes erst nach dem Herbstparlament vorgetragen, weil er nach Matthäus erst abgesandt wurde, als der Papst glaubte, die Engländer hätten auf seine Bitte ihrem König gezahlt, IV 362. Und da er seine Bitte um 10000 Mark auf einem Parlament vortrug, IV 371, so kann dies nur das Februarparlament 1245 gewesen sein. Folz glaubt ohne ausführliche Begründung, die päpstliche Forderung sei schon im Januar dem Klerus vorgelegt worden, Folz 28.

[2]) IV 373.

[3]) 20 Schilling vom Scutum, vgl. auch Pat. Rolls 463.

[4]) V 266.

[5]) „cum nullo modo ad alium formam possent flecti" IV 373.

[6]) IV 200 „ad certamen animabant".

[7]) Aus den IV 313 geäußerten Gedanken zu entnehmen.

rich sie sonst zu hören bekam[1]). Vor allem, der König gab so leicht augenblicklichen Eindrücken Einfluß auf seine Politik. War die Heiratssteuer auch nicht viel, so konnte er doch seinem aufgehäuften Ärger gegen den Papst Luft machen! Und auch bei ruhiger Überlegung hatte es etwas Bestechendes, mit Hilfe der Stände sich als beträchtlichen Gegner und begehrenswerten Freund auszuweisen. So gab er denn dem Nuntius zu verstehen, daß er von ihm nichts mehr zu hoffen habe; das Geld des Klerus brauche er selbst[2]). Die Äbte konnten beobachten, daß für den König zwei, König und Papst, baten, für den Papst nur er selbst[3]).

Diese Schwenkung Heinrichs ermöglichte es dem Klerus, die Forderung der 10000 Mark abzulehnen: sie beträfe alle Patrone, den König zumal. Der aber verbot natürlich jede Zahlung[4]).

Ein Blick auf die weitere Vorgeschichte dieser Ereignisse wird ihre Bedeutung für die politische und noch mehr für die Verfassungs- und Kirchengeschichte lehren.

b) Vorbereitende Ideen.

Die Koalition von König, Adel und Klerus wäre längst erfolgt, wenn sich die römischen Forderungen wirklich auf das ganze Reich erstreckt hätten. Und wozu anders war denn die Lehnsabhängigkeit erzwungen worden, als um die Mittel des ganzen Landes in die Wagschale der kurialen Politik werfen zu können? Aber unter den Nachfolgern Innozenz' III. stellte sich bereits die Beherrschung des englischen Staates mehr und mehr als Unmöglichkeit heraus. In kluger Zurückhaltung beschränkte Rom alle Ansprüche auf die englische Kirche. Um diese zu isolieren, zog sie sich eiligst zurück, wo sie weiter gegangen war. Freilich hatte auch die bloße Kirchenbesteuerung Grenzgebiete, in denen sich eine Berührung mit der Krone sowohl wie dem Adel nicht vermeiden ließ.

Der Standpunkt des Hofes war von Anfang an, daß eine Be-

---

[1]) Ich möchte das daraus schließen, daß Matthäus in seiner königsfeindlichen Auffassung schwankend wird, vgl. unten. Er spiegelt wohl nur die Ansicht weiterer Kreise.

[2]) IV 369.

[3]) IV 370.

[4]) IV 375. Nach Matthäus verbietet er zwar den Prälaten nur, ihre Laienlehen zu verpflichten. Die ganze Stelle aber ist aus III 103 übernommen und der Wortlaut daher nicht zu pressen. Entscheidend ist das Verbot gegen jede Zahlung in Pat. Rolls 463, vgl. unten.

steuerung der Temporalien durch den Papst unzulässig sei[1]); gegen Abgaben von den Spiritualien hatte er nichts einzuwenden. Die Temporalien werden den Bischöfen und Äbten auf lehnsrechtlichem Wege verliehen: sie sind Laienlehen, für die sie dem Könige zu Dienst verpflichtet sind. Dies Verhältnis hatte die Kurie offen noch nicht anzugreifen gewagt; es scheint, daß alle Steuern es respektierten; weiter aber verlangte die Krone nichts.

Die Laienschaft ist nur einmal um Unterstützung des Papstes angegangen worden: 1228 von Gregor IX.[2]). Sie sollte einen vollen Zehnt wie die Geistlichkeit zahlen. Der Adel erklärte aber, seine Besitzungen und Lehen nicht der römischen Kirche verpflichten zu wollen. Es war kein Gedanke daran, die Zehntforderung durchzusetzen, und man hat sich gehütet, jemals eine ähnliche zu stellen. Um allem vorzubeugen, fand es der Adel für gut, auf dem Konzil in Lyon 1245 zu betonen, daß der Peterspfennig seinem Ursprung nach eine völlig freiwillige Abgabe sei[3]). — Aber bei aller vorsichtigen Beschränkung der Kurie gab es auch dem Adel gegenüber eine strittige Frage zu entscheiden; bei der gereizten Stimmung der Engländer ging es nicht ohne Reibung ab. Durften weltliche Patrone ebenso wie die geistlichen durch päpstliche Provisionen von ihrem Rechte suspendiert werden? Die päpstlichen Exekutoren taten es. Sicher selten. Wir kennen nur einen einzigen Fall[4]). Aber das Gefühl für die rechtliche Bedeutung auch einer materiell unbedeutenden Angelegenheit war so ausgebildet, daß schon dadurch eine Jahre anhaltende Aufregung unter dem Adel hervorgerufen wurde, der mit Petitionen für seinen Standesgenossen eintrat: „Wenn das Haus des Nachbars brennt, ist das eigene in Gefahr“[5]); Laienpatronate seien Laienbesitz, ein Teil ihrer vom König erhaltenen Lehen; sie riefen den König an, „der die Laien zu schützen hat“; und Heinrich ver-

---

[1]) So schon 1226 III 103: „... praelatos, qui de rege baronias tenebant in capite, districte inhibentes ne laicum feodum Romanae ecclesiae obligarent, unde a servitio sibi debito privaretur.“

[2]) III 186: „ab universis laicis et clericis“.

[3]) IV 441: „Esse quidem non potest immemor mater illa illius gratitudinis, quam ei a longe retro temporibus regnum Anglicanum impendit . .“

[4]) III 218, 611. Robert de Twenge war Patron der Kirche von Lytham, die nach dem Tode des Italieners, der sie innehatte, wieder durch päpstliche Provision vergeben werden sollte.

[5]) III 612. Für die Datierung vgl. Weber 77.

trat in der Tat bei der Kurie denselben Standpunkt[1]). Gregor gab nach. Noch versuchte er, sich eine Möglichkeit offen zu halten, bei günstiger Gelegenheit den Angriff zu erneuen; das Privileg, das er ausstellte, sollte nicht unwiderrufbar sein[2]). Aber der Adel ließ nicht locker. Er erreichte schließlich eine bedingungslose Anerkennung seiner Rechte[3]), nachdem die Kurie die Gefahren der Unnachgiebigkeit gerade bei dieser Gelegenheit hatte einsehen müssen. Robert de Twenge nämlich, eben der Ritter, dessen Recht verletzt war, nahm das zum Anlaß, um an der Spitze einer Bande zugleich auch für die Geistlichkeit einzutreten, um auch sie von den Provisionen zu befreien[4]). In der Untersuchung über die verübten Gewalttätigkeiten wurden mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit nicht nur Laien des Einverständnisses bezichtigt, der Protojustiziarius Hubert de Burgo an der Spitze, sondern auch Bischöfe und andere Prälaten[5]). Wo ein so kleiner Anstoß genügte, um den Adel auch für die Kirche in die Schranken zu rufen, konnte nur eine völlige Zurückhaltung wie in der Temporalien- so in der Patronatsfrage die Isolierung des Klerus bewirken.

Auf sich allein angewiesen, fehlte es diesem nicht an Gründen, die seinen Widerstand gegen kuriale Zumutungen rechtfertigen möchten. Er machte geltend, daß die englische Geistlichkeit allein über ihre Kirchengüter zu entscheiden habe, auf keinen Fall der Papst. Dieser habe sein eigenes Patrimonium[6]), dessen Verwaltung ihm zukomme[7]); zu gleichem Rechte hätten aber auch die

---

[1]) III 613 ex carissimi in Christi filii nostri regis . . . insinuatione, vgl. auch III 219. — Nach der kirchlichen Doktrin war das Patronat bekanntlich seit Alexander III ein jus spirituali adnexum.

[2]) Bliss 130, 4 unless by special papal mandate. Danach ist es nicht mehr „ungewiß, ob diese Beschränkung nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit entsprang". Haller I 36.

[3]) III 613 und 614: „ne alicui de caetero liceat ecclesias regni praedicti, in quibus laici sunt patroni, praeter eorum assensum, Apostolicae sedis auctoritate conferre." In der Tat ist später nie mehr über Verletzung des Laienpatronates geklagt worden, weder in Lyon, auf dem Konzil 1245, noch 1246 als die Engländer eine neue Gesandtschaft mit Klagen an den Papst sandten. Damit stimmt auch die Aussage Innozenz' IV, Rymer 256. Hinschius III 126, 4 täuscht sich also; er hat den Protest der Engländer in Lyon 1245 (Rymer 262) falsch interpretiert.

[4]) III 208. [5]) Weber 7f. [6]) IV 39, 314.

[7]) Roberti Grosseteste Epistolae 341: „. . . patrimonio suo spoliatos, de proprio, unde, ut decet, sustententur, non habentes." Der Papst soll also unter normalen Verhältnissen, wie der englische König, de proprio suo leben.

übrigen Kirchen das ihrige; davon seien die Prälaten ihm nicht steuerpflichtig; Könige und Fürsten und andere Große hätten es zu freiem Eigentum gestiftet[1]). Die Besitzer sind aber nicht die Prälaten, sondern die Kirchen selbst[2]); die Prälaten haben nur die Verwaltung ihrer Patrimonien, wie der Papst des seinigen. Er begeht Rechtsverletzung, wenn er fremden Kirchenbesitz belastet[3]). Seine Gewalt ist eben rein geistig: „Was du bindest auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein." Aber nicht ist ihm damit auch die Verfügung über das kirchliche Eigentum gegeben. Denn, so wird seinem Legaten mit einem grimmigen Witz geantwortet, sonst müßte er auch die Vollmacht erhalten haben: „Was du eintreibst auf Erden, wird es auch im Himmel sein"[4]). „Weide meine Schafe, sagte Christus, nicht, schere sie"[5]). Die Einheit der Kirche soll in der einheitlichen Verehrung Gottes bestehen[6]), und die englische Kirche hat wahrhaftig immer dem reinen Glauben mit Eifer angehangen — im übrigen zerfällt sie in Teilkirchen. Freilich bleiben diese verpflichtet, für den Heiligen Stuhl und sein Ansehen mit Freudigkeit einzutreten und nach Kräften zu seiner Sicherheit zu sorgen[7]). Aber mit einem unbestimmten Anspruch auf Unterstützung hat der Papst längst keine Steuerhoheit. Er darf nicht erzwingen, was ihm nicht freiwillig geboten wird; das wäre gegen die Kirchenfreiheit[8]); es möchte eine knechtische Gewohnheit daraus werden[9]); denn schon auf Wiederholung begründet das römische Recht Gewohnheitsrecht[10]).

Freilich ist damit, daß der Papst sie nicht aus eigenem Recht ausschreiben darf, eine allgemeine Kirchenbesteuerung nicht un-

---

[1]) IV 312: „nec adeo libertati", daß nicht 3 Leistungen für öffentliche Zwecke ausgenommen sind; im übrigen also zu voller Freiheit gestiftet.

[2]) IV 312: „. . . ista et consimilia dantur locis specialibus et locorum episcopis, tanquam certis personis."

[3]) IV 312: „quo jure poterit, praeter injuriam juris alieni, in alios usus praemissas convertere."

[4]) IV 39. [5]) V 693.

[6]) IV 531: „(ecclesia) quae licet in particulares sit divisa, non tamen debet esse a cultu divino discrepans ant diversa." Unsere Interpretation ist durch den politischen Zusammenhang gerechtfertigt.

[7]) IV 529.

[8]) IV 37: „ecce servitus et compulsio."

[9]) IV 42.

[10]) Häufiges Argument, z. B. V 325, IV 38, 41, 376. Die Franzosen fürchten dasselbe schon beim Saladinszehnten Gottlob 3, vgl. auch ihre Klagen 1227, Auvray 134.

möglich, vorausgesetzt, daß die Lage der Gesamtkirche gefährdet ist. Dann aber muß auch die Besteuerung entsprechend allgemein sein[1]). Sie muß auf einer allgemeinen Beratung aller Prälaten, einem Konzil, zustande kommen. Die Bischöfe erklären einmal, sich eine Steuerzahlung[2]) besonders überlegen zu müssen, denn sie ginge die ganze Kirche an; um sich dann schließlich doch für inkompetent zu erklären und das damals nahe bevorstehende Konzil anzurufen[3]). Zu demselben Schluß gelangt man, wenn der Papst für sich Unterstützung verlangt. Das Haupt ist allen gemeinsam, seine Unterstützung also eine gemeinsame Angelegenheit, die vor das Konzil gehört: „quod principaliter tangit, ab omnibus comprobetur"[4]). Das verlangt die Gerechtigkeit, sonst werden einzelne überlastet[5]). Aber des Konziles bedarf es auch, um den Prälaten die Verantwortung abzunehmen. Sind doch nicht sie, sondern ihre Kirchen Eigentümer des Kirchengutes. Ohne die Autorität der Gesamtkirche dürften sie es nur zu den nächstliegenden kirchlichen Zwecken, wie Gottesdienst und Armenpflege, verwenden[6]).

Für die Stellung, die man dem Papst dem Kirchengut gegenüber immerhin lassen wollte, fand man einen glücklichen Vergleich. Sein Verhältnis zu den Eigentumsrechten der Einzelkirchen entspricht dem des Königs zu dem Besitz seiner Untertanen: „alles ist des Königs"; er als der Vertreter des Staates hat ein Oberrecht auf den ganzen Besitz seiner Bürger, dessen Ausübung sich aber nur rechtfertigt im Dienste der Verteidigung und des Schutzes eben dieses Besitzes; er sorgt für seine Aufrechterhaltung[7]). Mit dieser bedeutsamen Auffassung ist die Forderung von Bewilligung aller Steuern leicht zu vereinen; war sie doch auch ein Grundsatz im englischen Staatsleben[8]). Eine direkte Folge aus

[1]) IV 38: „quia generalis status ecclesiae periclitabatur, propter quod generalis deberet fieri contributio".

[2]) Zum Kriege gegen Friedrich II, IV 10.

[3]) IV 38: „fama enim percrebuit, quod convocabitur concilium, ubi talia sunt determinanda." Das Konzil ist also noch nicht einmal gewiß.

[4]) IV 376.

[5]) IV 376: ‚et singuli minus prae graventur."

[6]) IV 40: „Item, cum ex auctoritatibus sanctorum patrum fructus ecclesiarum in certos usus, puta ecclesiae, ministrorum, et pauperum, sint deputati, non debent in alios usus converti, nisi auctoritate ecclesiae universalis."

[7]) IV 39 zweitunterster Abschnitt, V 540.

[8]) Annales de Burton 360: 1255 sagt der Klerus von Lincoln: „maxime cum agitur de aliquo obligando, necessarius est ejus expressus consensus."

diesem Prinzipe war ein anderes, das ebenfalls häufig im englischen Verfassungsleben angerufen wurde: jede Steuer darf nur zu dem Zweck erhoben werden, zu dem sie bewilligt ist. Der Papst hat kein Recht, eine zum Kampf gegen Friedrich geforderte Auflage auch nach dem Friedensschluß weiter einzuziehen; er müßte vielmehr das eingenommene Geld wieder herausgeben[1]).

Aber mit diesen innerkirchlichen Theorien war damals noch keine praktische Politik zu machen. Hilfe bringen konnten nur die Laien, der Staat. Und so legte denn die Geistlichkeit eine staatstreue und nationale Gesinnung an den Tag, wie nie zuvor. Die Interessen des englischen Reiches gingen ihr weit vor denen der Kiche von Rom. England habe viele Feinde, Kriege ständen vor der Tür, und in der Erwartung von Schlimmerem hieße es seine Sicherheit gefährden, wenn man das Land mit Steuern erschöpfe[2]). Die Hauptgefahr ist der Kaiser: die Enterbung des Königs und der Fürsten durch ihn wäre, bei der schon vorhandenen Armut des Landes, die Folge weiterer Besteuerung. Er ist von England nur durch eine schmale Meerenge getrennt[3]); in der Zeit von einer Flut zur andern könne er herübergelangen. — Auch würden durch Besteuerung die Geistlichen außer stand gesetzt, die Armen zu unterhalten. Diese würden ein Räuber- und Diebsleben dem Hungertode vorziehen; Verwirrung im Reiche

---

In demselben Dokument: „Item protestamur, nos ecclesiae Romanae in casibus a jure concessis propter bonum obedientiae pro viribus facultatum nostarum velle subvenire." Der Papst darf also nur in ganz bestimmten, rechtlich fixierten Fällen Unterstützung verlangen.

[1]) Annales de Burton 361, 362, IV 40. — Diese Spekulationen über das Kirchengut begegnen zwar in England am häufigsten, wo sie einen Rückhalt am ständischen Geiste haben; es ist aber leicht, Parallelen aus andern Ländern beizubringen, die beweisen, daß es sich um internationales geistiges Gemeingut handelt. Ich vermute, daß die Schlagworte teilweise den libri ad Eugenium Bernhards von Clairvaux entnommen sind, vgl. Migne CLXXXII, 759 die Gegenüberstellung von possessio et dominium und cura, 758 dispensatio non possessio, 748 dominatio und ministratio. Bernhard verwendet auch das Zitat: „neque dominantes in clero sed forma facti gregis", das die französische Geistlichkeit 1227 anführt, Auvray 134. — Durch die gemeinsame Wurzel erklären sich die Anklänge der englischen Argumente an die französischen unter Philipp dem Schönen. Scholz 288 nennt Bernhard den autor classicus für die damalige Publizistik. A. a. O. 314 bei Johann von Paris hat der Papst nicht dominium et proprietatem, nur cura generalis, administratio et dispensatio. Seine Binde- und Lösegewalt muß geistig verstanden werden, eine weltliche Gewalt hätte im Himmel keinen Sinn, a. a. O. 272 usw.

[2]) IV 38, 41, 375. [3]) IV 313.

wäre die Folge[1]). — Bei den von den Königen gestifteten Kirchen seien stets drei Leistungen für das Allgemeinwohl reserviert worden, für die Pflege der Gastlichkeit, für die Bestellung von Botschaften und die Instandhaltung von Brücken, um feindliche Einfälle abwehren zu können[2]). — Überhaupt, da der König nun einmal Vertreter des Staates ist, tritt der Klerus auch für ihn ein, so wenig er ihm sonst gewogen war. Der Kaiser sei sein Verwandter; sie könnten nicht ohne seine Erlaubnis etwas gegen seinen Schwager unternehmen. Natürlich teilen sie den höfischen Standpunkt in bezug auf die Temporalien: Sie wollen nicht zum Schaden der Krone die Baronien arm machen, um dem Papst zu genügen[3]). Aber wenn das erste Argument nur auf einem zufälligen Umstand beruhte, das zweite nur einen Teil des Kirchengutes betraf, so war der Appell an den König als den Kirchenpatron von dauernder und zugleich umfassender Bedeutung. Er widersprach schneidend der Politik der Kurie sowohl als der eigenen. Libertas ecclesiae bedeutete bisher gerade die Loslösung der Kirche von der Krone. Das Patronatsrecht, das man jetzt anrief, schloß aber nicht nur das von der kirchlichen Gesetzgebung allein anerkannte Recht der Laien, für die von ihnen gestifteten Pfarreien Kandidaten in Vorschlag zu bringen, ein; es ging weit darüber hinaus. Nach seiner Grundlage war es halb privat, halb staatsrechtlich. Es beruhte teils auf der Eigenschaft des Königs als des Nachfolgers der Gründer der bedeutendsten Kirchen, der Bistümer und vieler Abteien[4]), teils auf seiner Pflicht für den öffentlichen Frieden zu sorgen, und insbesondere die waffenlose Kirche zu beschützen[5]). Es war in beiden Beziehungen eine Schutzpflicht, aus der sich Rechte ableiten ließen; ihr Umfang war eine Machtfrage. Die öffentlich-rechtliche Seite hervorzuheben, den König als Staatsorgan zu stärken, lag aber dem Klerus, der doch gleichzeitig im Ständekampf begriffen war, ferne; er schiebt vielmehr den privatrechtlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund: der König als der Gründer vieler Kirchen. Er war in

[1]) IV 583.

[2]) IV 312f.

[3]) IV 36: Aus dieser Stelle geht nicht etwa hervor, daß der Papst Abgaben auch von den Baronien fordert, sondern nur, daß seine Forderungen ohne Belastung der Baronien sich nicht erfüllen lassen.

[4]) IV 312.

[5]) IV 443: „rex, qui est tutor ecclesiae et regni gubernacula moderatur." IV 561: „cum constanter pararetur rex stare pro regni et ecclesiae liberatione."

diesem Sinne nur der wichtigste von andern Patronen. Indem man neben ihm auch den Adel aufrief, erklärte man auch die befreundeten Mitstände zum Eingreifen berechtigt und durfte um so eher ein Dazwischentreten des englischen Staates erhoffen.

Die Not trieb Schritt für Schritt weiter auf der gefährlichen Bahn. Als Honorius III. im Jahre 1226 die Überlassung von je 2 Pfründen der Kathedralkirchen und Klöster forderte, wurde entgegnet, die Patrone, der König und die Prälaten, müßten gefragt werden[1]). Der Adel wird noch nicht genannt, dessen kirchlicherseits allein anerkanntes Präsentationsrecht ja auch nicht in Frage kam. Anders bei der Steuerforderung Gregors im Jahre 1240. In dem Protest der Pfarrer von Berkshire heißt es[2]): König und Magnaten haben Patronatsrecht und die Pfarrer wollen nach ihrer Präsentation eingesetzt werden. Damit ließ sich aber keine Opposition gegen eine Steuer machen; und so folgt denn eine neue Argumentation. Man solle nicht ohne Zustimmung der Patrone zahlen, weil sonst ihre Gründungsabsicht, die Pflege der Gastlichkeit, vereitelt und sie, die Patrone, um ihr Recht betrogen würden; sie möchten ihre Schenkungen zurückfordern. Die Zustimmung des Laienpatrons ist also Vorbedingung für die Besteuerung seiner Kirche. Und diese kühnen Folgerungen ziehen nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Bischöfe![3]) — Noch weiter geht eine anonyme Flugschrift[4]), deren Verfasser im Klerus zu suchen ist. Kathedralkirchen, Stifte und Klöster seien aus den Patrimonien und Lehen der Könige und Fürsten ausgestattet. Es hieße fremdes Recht verletzen, diese Schenkungen zu andern Zwecken, als den beabsichtigten, zu verwenden. Die Erwähnung von Lehen beweist, daß hier tatsächlich neben dem Könige auch den Magnaten ein Überwachungsrecht über Kirchen zugesprochen wird, für die sie kein Präsentationsrecht besaßen, für die vielmehr geistliche Körperschaften oder Personen präsentationsberechtigt waren.

c) Politik der Koalition.

Es hat von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß Ideen dieser Art beim Zustandekommen der Februarbeschlüsse wirksam gewesen sind. Die genauere Betrachtung der Vorgänge

[1]) III 103.

[2]) IV 41: Ein etwas abweichender Text findet sich Annales de Burton 265ff. Über das Verhältnis der Texte Weber 109.

[3]) IV 38. [4]) IV 312ff.

jenes Winters bestätigt die Vermutung. Setzt doch der Klerus der Forderung des Nuntius die vom Jahre 1240 bekannte Behauptung entgegen, das gehe alle Patrone und vor allem den König an[1]). Als Martin dem königlichen Zahlungsverbot zum Trotz eine zweite Versammlung in derselben Sache auf Mittfasten ansetzte, wollte sich der Klerus ohne Heinrichs und der abwesenden Prälaten Zustimmung nicht einmal zu ihrem Besuch verstehen. Nach erneuter Einladung des Nuntius scheinen sich zwar einige Geistliche am Karfreitag zu Maydenestan eingefunden zu haben. Aber angesichts ihrer ablehnenden Haltung[2]) hätte der König kaum sein Verbot zu wiederholen brauchen; er fügte hinzu, sie dürften auch ihrem Erzbischof nicht steuern, bevor sie nicht ihm selbst die vom Papst angeblich versprochene Hilfe geleistet hätten[3]). Das war ein Vorrücken über die Linie des Lehnrechts hinaus! Und ebenso begnügte er sich bei den Provisionen nicht mehr mit seinem bisherigen Standpunkt, dem Schutz der Laienpräsentation. Er verbot dem Nuntius trotz dessen apostolischer Vollmacht, bevor nicht Innozenz selbst ihm geschrieben, auch solche Provisionen, die nur geistliche Patrone angingen; ja er ließ Zensuren aufheben, die Martin gegen halsstarrige Prälaten verhängt hatte[4]). Es ist wohl nicht zu kühn, für seine veränderte Haltung zum Teil jene erweiterten Patronatstheorien verantwortlich zu machen. Zum Teil freilich hat wohl die damals in England lebendige Auffassung mitgewirkt, nach der Legaten nur mit des Königs Genehmigung ins Land kommen dürften, Martin aber Legatenmacht unter dem Namen eines Nuntius ausgeübt habe[5]).

Der Adel ermunterte ihn bei diesem Vorgehen[6]). Heinrich durfte sicher sein, wo immer er dem Papst Schwierigkeiten bereitete, mit den Wünschen der Mehrheit der Nation zusammenzutreffen.

Bei diesem Kurse verstand es sich, daß er in Wahlangelegenheiten besonders energisch seine Rechte wahren werde. Es fehlte nicht an neuen Streitfällen. Im Frühjahr 1245 hatte das Kapitel

[1]) IV 375: Auch seien viele Prälaten und Bonifaz abwesend.
[2]) IV 375f.
[3]) Pat. Rolls 463.
[4]) Rymer 256. — Nach Annales de Dunstaplia 169 hätte er gar alle Zahlungen an italienische Geistliche verboten.
[5]) Vgl. unten S. 21.
[6]) Rymer 256: „. . . ad suggestionem quorundam et specialiter nobilium regni tui." Bei dem Provisionsverbot für Irland Sweetman I 2746 ist der Druck des Adels geradezu als Motiv angeführt.

von Chichester Robert Passelewe, einen auch von den Gegnern als höchst fähig anerkannten Mann, die rechte Hand des Königs, zum Bischof gewählt[1]). Die Mehrzahl der Bischöfe aber, es war ja noch vor dem Februarparlament, wollte einen königlichen Beamten nicht dulden[2]). Von dem neuen Papst, der wegen der Wahl Winchesters mit Heinrich im Streit lag, ließ sich Unterstützung hoffen. Bonifaz — was für eine Enttäuschung für Heinrich — und fünf seiner Suffragane, unter denen sich der von Lincoln hervortat, prüften und verwarfen den Kandidaten. Aus der anschließend vorgenommenen Neuwahl ging Richard de Wich hervor; es war ein Freund des Bischofs von Lincoln. Ein bedenklicher Verstoß gegen das Reichsrecht! War doch nicht die königliche Genehmigung zur Neuwahl eingeholt worden. Heinrich appellierte an den Papst. Der erklärte zwar, die Kassation Passelewes sei „minus juste" geschehen. Aber er bestätigte sie wie auch die Provision Richards kraft apostolischer Vollgewalt[3]) — eine alte Taktik. Damit war das Reichsrecht erst recht ausgeschaltet.

Ähnlich endete der Wahlstreit in Coventry-Lichfield[4]). 1241 hatten die Mönche von Coventry im Verein mit einigen Kanonikern von Lichfield auf die Kunde von dem Tode ihres Bischofs Wilhelm von Montpellier gewählt, einen der ihren; zweifellos ohne königliche Wahlerlaubnis[5]). Denn Heinrich wünschte den Abt Richard von Evesham, der die Kanzlergeschäfte führte, mit diesem Bistum zu belohnen; und in der Tat entschied sich die Mehrzahl der Kanoniker von Lichfield unter ihrem Propst für seinen Kandidaten. Eifersüchteleien zwischen den beiden wahlberechtigten Körperschaften spielten dabei wohl auch ihre Rolle. Als auch nach dem Tode Richards der König[6]) nicht abließ, die Mönche und ihren Elekten zu verfolgen, resignierte dieser vor dem Papst im Verlaufe des Wahlprozesses. Nun wurde an der Kurie selbst, natürlich erst recht ohne königliche Erlaubnis, Roger de Weseham[7]) gewählt und vom Papst konsekriert. Inno-

[1]) IV 358, 401, 412.

[2]) Man warf ihm Verurteilung von Geistlichen vor weltlichem Gericht vor. Epistolae Rob. Grosseteste 353.

[3]) Rymer 261, IV 426. — Für Kassation Passelewes vgl. ann. de Wawerlaja 333, IV 401.

[4]) IV 171, 237, 423f. Bliss 218, 2.

[5]) IV 426.

[6]) Annales de Theokesberia 121 sprechen von Abdankung. Wohl Irrtum, vgl. Bliss 218, 2.

[7]) Vgl. unten S. 28.

zenz machte im Sinne jenes Briefes beim Winchesterstreit mit der Ausschaltung des Königs aus den Wahlangelegenheiten Ernst. Das Reichsrecht existierte für ihn nicht. Er erklärte nach Matthäus den königlichen Gesandten ins Gesicht, ihr Herr habe sich seiner Privilegien unwürdig gezeigt[1]). Und in der Tat schritt er auch bei mehreren anderen Wahlentscheidungen über das Reichsrecht hinweg[2]). — Bei den beiden erwähnten Fällen als den wichtigsten antwortete Heinrich mit der Konfiskation der Temporalien, wie früher bei Winchester.

Aber ob ihm bei diesem alten Königsstreite seine Verbündeten zur Seite bleiben würden? Es ist interessant, zu sehen, mit was für geteilten Gefühlen Matthäus Paris diese Dinge berichtet: ohne den König zu fragen, wurde er gewählt zu dessen großem Nachteile und zu dem seines Reiches[3]). — Diesmal also, wo Matthäus in dem Könige einen Verbündeten sehen darf, scheint er zu verstehen, daß die Aufrechterhaltung des Königsrechtes ein Reichsinteresse bedeutet. — Freilich sind es „die Sünden des Königs, die es so fordern"[4]). So viele tüchtige Kandidaten hat er gequält, daß ihm eigentlich recht geschieht, wenn er in dem betreffenden Fall nicht gefragt worden ist[5]). „Die Vornehmen aber", so fährt der Schriftsteller fort, „empfanden mehr Schmerz über die Notlage des Reiches als des Königs." Mit letzterer Bemerkung hatte er recht. Der Adel war nicht willens, in Wahlfragen sich des Königs anzunehmen. Hatte er doch nur deshalb in der Verfassungsfrage Verzicht geleistet, um freie Hand gegen die Kurie zu bekommen. Und das gelang ihm. So offenkundig hatten die Stände noch nie in die Verhandlungen mit einer auswärtigen Macht eingegriffen, wie

---

[1]) IV 426.

[2]) Bath, Norwich: Rymer 256; Elphin: Pat. Rolls 460. — 1248 S. Asaph: Bliss 242, 1: Bonifaz soll die Wahl konfirmieren, nothwithstanding the exception made by the King, that his consent was necessary to the election, wich the failed to prove before the official of Canterbury and Armannus, a Friar Preacher. Über die Krone wurde wie über irgendeine kirchliche Partei von niederen Klerikern zu Gericht gesessen! Vgl. auch oben S. 7. — Ferner Sweetman 2829: Der König hat erfahren, daß der Papst mit allen Mitteln das damals vakante Erzbistum Armagh besetzen will; der Justiziar von Irland darf ausnahmsweise im Namen des Königs dem Kapitel die Wahlerlaubnis und die Zustimmung zur Wahl geben, augenscheinlich zur Wahrung des Reichsrechtes.

[3]) Bei der Provision des Richard di Wich in Chichester, IV 402.

[4]) „Et sic regis et regni ipsius, regis peccatis exigentibus, dignitas vacillabat", IV 426.

[5]) IV 412.

diesmal. Die Gesandten, die England auf dem Konzil vertraten[1]), sprachen nicht nur im Namen des Königs, sondern auch der universitas Angliae; sie verlasen außer dem königlichen ein besonderes ständisches Schreiben. Auf letzterem ruhte der Akzent. Der Brief Heinrichs war nur eine schüchterne Rechtfertigung seiner Provisionsverbote, und auch da suchte er noch Deckung hinter dem Geschrei der Klagenden, das ihn dazu gezwungen habe[2]). Selbst die Personen der Gesandtschaft waren ständische Politiker, nicht Getreue Heinrichs[3]). — Der Inhalt ihrer Gravamina[4]) zeigt immerhin, wie wichtig es für die Stände war, den König auf ihrer Seite zu haben. Wollte man die Waffen des bestehenden Rechtes gegen Rom führen, so konnte es nur in seinem Namen geschehen. Das Staatsrecht heftete sich noch ganz an seine Person[5]). Freilich gerade in dieser Beschwerdeschrift machen die Barone den Versuch, ein Königsrecht in das allgemeine Staatsrecht hinüberzuführen. Sie protestieren gegen die Nuntien mit Legatenvollmacht; der König sei entschlossen, sein Recht und seine Würde zu erhalten; auch sie könnten jene Unbilden nicht dulden, denn wie Heinrich, so liege es auch ihnen ob, für die Erhaltung des Reiches zu sorgen. Königsrecht und Königswürde setzen sie mit der Erhaltung des Reiches gleich und leiten so einen Protest aus eigenem Recht ab. — Den breitesten Raum aber nehmen ihre Beschwerden gegen die Provisionen ein. Hier ergreifen sie freudig Besitz von dem Rechtsboden, den der Klerus in seiner Not ihnen unter

---

[1]) Plehn 67 nimmt mit Unrecht an, Stände und König hätten gesonderte Gesandte geschickt. Dagegen Rymer 260: „solempnes nuntii nostri". Damit können dem Datum nach nur die IV 420 aufgezählten gemeint sein. — Auch für das Jahr 1246 nimmt Plehn gesonderte Gesandtschaften an und stützt sich dabei auf IV 558: „nuntii nostri et vestri . . . et universitatis regni . . ." Das sind aber nicht verschiedene Personen, sondern die beiden IV 551, 560 genannten Gesandten. — Freilich überwog ihre Eigenschaft als ständische Gesandtschaft, so saß Heinrich IV. 535 und 554 wie von rein ständischen Gesandten sprechen kann. — Zur Datierung des Parlaments, auf dem die Gesandtschaft abgefertigt wurde, vgl. Rymer 260; Sweetman 2746.

[2]) IV 314: In diese Zeit gehört der dort abgedruckte Brief zweifellos; vgl. oben S. 4, Anm. 5. Daß er das genaue Seitenstück zu den Klagen der Stände war, ist meine Vermutung.

[3]) IV 420 sind sie aufgezählt.

[4]) Rymer 262, IV 441 ff.

[5]) IV 443 ff.: „privilegio domini regis admodum derogando, per quod ei a sede Apostolica indulgetur, ne quis in Anglia legationis fungatur officio, nisi a domino rege specialiter postulatus." Worauf sich diese Behauptung bezieht, ist mir unerfindlich.

die Füße gegeben hatte. Die Vorfahren haben zum Seelenheil der Nachkommen Klöster gegründet und sie teils mit Gütern ausgestattet, deren Erträge den Mönchen direkt zuflössen, teils mit Kirchenpatronaten[1]). Die Mönche sollten in Ruhe dem Gottesdienste oberer Art, die Pfarrer dem zweiter Ordnung obliegen und zugleich die Mönche verteidigen[2]). Durch die päpstlichen Provisionen werden beide Absichten vereitelt; die Gemeinden haben keinen Hirten, die Armen keinen Pfleger; die Mönche aber sind schutzlos. Also, auch die an geistliche Patrone gerichteten Provisionen — andere kamen nicht in Betracht — verletzten die Rechte des Adels. Das war so noch nie gesagt worden[3]); es war die Anwendung des Patronatsrechtes im weitesten Sinne auch auf die Provisionen, nachdem jene Flugschrift[4]) sie bereits für Steuern angedeutet hatte. Unsere Neffen und Brüder, heißt es dann weiter in den Gravamina, finden kein Unterkommen mehr im geistlichen Stande, müssen Laien bleiben und gar außer Landes gehen. Zu den religiösen, politischen und nationalen Motiven das materielle! Es ist nicht geringer einzuschätzen, weil es nur dies eine Mal deutlich ausgesprochen wird. — Unverhüllt zeigten sich die Ziele des Adels bei dem Versuch der Gesandten, den Lehnszins abzustreifen; die Stände hätten einst nicht zugestimmt[5]). — Ferner versäumten sie nicht sich für Friedrich II. und dessen Sohn von einer englischen Königstochter zu verwenden; ihre Sympathie für den Kaiser, in dem sie eine Art Leidens- und Bundesgenossen sehen mußten, kleidete sich in landsmannschaftliche Gefühle[6]); auch rührte man damit an eine empfindliche Seite in des Königs Seele.

Doch bevor die Gesandten in Lyon zu Worte kamen, war man daheim in England zu Taten übergegangen. Der Krieg vor der Kriegserklärung. Noch waren die Proteste der Stände gegen Provisionen und Nuntius an der Kurie nicht verlesen, da erfuhr man

---

[1]) Von Laienpatronaten, wie Hinschuis III 120, 4 meint, ist nicht die Rede. Auch die Interpretation von Folz 102 ist verfehlt. Weil die „rectores ecclesiarum" Italiener waren, glaubt er, die „Leitung der Klöster" sei in ihren Händen gewesen.

[2]) IV 442: „. . . et eos defenderent . . ab incursibus aliorum."

[3]) Eine Andeutung dieses Standpunktes bereits in Decretal. Gregor. IX. lib. III, tit. V, c. 34.

[4]) Vgl. oben S. 17.

[5]) Folz 101, IV 440. Tatsächlich haben zahlreiche Magnaten die betreffende Urkunde unterschrieben. Rymer 112.

[6]) Folz 82.

durch den flüchtigen Martin selbst[1]), wie der Adel sich eigenmächtig geholfen. Eine Versammlung der Ritter zu Dunstable hatte ihm den Befehl zukommen lassen, binnen 3 Tagen das Land zu räumen. Er eilte zum König; aber Heinrich gestand ihm, gar nicht in dieser Angelegenheit gefragt worden zu sein[2]), er sei froh, selbst von den Magnaten in Ruhe gelassen zu werden. Doch als Martin um freies Geleit bat, fuhr er ihn an: „daß dich der Teufel in die Hölle geleite", und seine Umgebung konnte ihn kaum besänftigen[3]). Diese Anekdote mag seine Lage kennzeichnen. In der Folge wird es immer schwerer, zu entscheiden, wie weit seine Handlungen dem freien Willen, wie weit dem Zwang entspringen; und ob nicht gerade dann, wenn er von Nötigung spricht, sich seine innersten Wünsche erfüllen und umgekehrt.

d) Anhänger des Papstes in der Kirche.

Die Lage der Kurie war ernst und sie wäre kritisch gewesen, wenn wirklich König und Kirche hinter dem Vorgehen der Stände gestanden hätten. Das war nur zum Teil und bedingungsweise der Fall.

Die englische Kirche vermochte nicht in ihrer Gesamtheit die plötzliche Schwenkung des Februarparlamentes mitzumachen. Unter den Bischöfen blieb dem Papst eine zahlreiche Anhängerschaft. Ihre Motive sind sehr verschiedenartig: überwog bei den einen die Hoffnung auf materiellen Gewinn und die Befriedigung ihres Ehrgeizes, so bei anderen das unausrottbare Mißtrauen gegen den König als den Erbfeind der Kirchenfreiheit, wieder bei anderen das geistliche Solidaritätsgefühl und das Bedürfnis des kirchlichen Lebens nach Zucht und Gesetz. Die Verkörperung der zuletzt bezeichneten Gedanken war Grosseteste, der Bischof von Lincoln. Er war damals schon 70 Jahre alt[4]). Die Eindrücke, die für Lebenszeit entscheiden, lagen um Jahrzehnte hinter ihm. Er durchlebte in seinen Mannesjahren die Kämpfe des Klerus gegen das Königtum unter Stephan Langton, den endlichen Triumph und eine Epoche der Macht, wie sie in der ganzen Geschichte der

---

[1]) IV 422.

[2]) Damals wurden auch ohne sein Wissen die Häfen bewacht („praeceptum est . . . ex parte aliquorum magnatum") und ein päpstlicher Kurier festgenommen, den er auf die Klage des Nuntius wieder freiließ. IV 417.

[3]) IV 420.

[4]) Felten, 6, Stevenson, 4.

englischen Kirche ohne Beispiel geblieben ist. Das geistliche Selbstbewußtsein mußte an sich gesteigert sein bei einem Manne, der, wie er, aus den unteren Volksschichten entstammte und sich um so rückhaltloser der kirchlichen Idee hingeben konnte, als er keine ererbten Bildungs- und Vorstellungselemente anderer Art zu überwinden hatte[1]); er war alles durch und in der Kirche. Als Lernender und Lehrender in Paris und Oxford hatte er sich in die kirchliche Theorie versenkt, bevor er in die praktische Laufbahn eintrat. Um so abstrakter und doktrinärer wurden seine Anschauungen. Die Angehörigen des geistlichen Standes sind wie die Sterne, die Gott am Firmament einsetzt, wie die höheren Weltelemente[2]). Sie wären wie Sterne, die herunterstürzen, wenn sie sich mit den gemeinen weltlichen Dingen abgeben wollten. Ganz scharf sind sie von den Laien geschieden, deren Lebensinhalt eben das ist, zu heiraten, den Boden zu bebauen, zu richten zwischen Mann und Mann und Geschäfte zu treiben[3]). Diesen fallen die irdischen Geschäfte zu, jenen alles, was Beziehung auf Gott hat. Sie stehen so hoch über den Laien, wie die Sterne über der Erde sind; sie sind frei, alle andern in Knechtschaft[4]). Das weltliche Recht ist nichtig, wenn es einem kirchlichen widerstreitet; die Gesetze der Fürsten können nicht die Kirchengesetze auflösen; die Geistlichen schulden ihnen dann keinen Gehorsam[5]). Gehört doch auch die weltliche Macht, das materielle Schwert, der Kirche; nur führt sie es nicht selbst, aber ihrem Winke folgend führen es die Fürsten, ziehen es aus der Scheide oder stecken es zurück[6]). Besonders der König von England, als Lehnsmann, muß vor allen andern Fürsten dem Heiligen Stuhle gehorchen[7]).

Das waren bei Grosseteste nicht Worte, sondern die Normen seiner Handlungen. Ein Abgrund trennte ihn von seinen Standesgenossen, die in beweglichen Klagen das Eingreifen der Laien, des Adels und des Königs, in kirchliche Angelegenheiten auf Grund

---

[1]) Wie die meisten seiner Amtsgenossen. Sein Freund Walther de Cantilupo, Bischof von Worcester, beginnt eine Rede für die Benefizienpluralität: „Pater sancte, cum multi nobiles, quorum sanguis noster est . .“ III 418.

[2]) Roberti Grosseteste Epistolae 207.

[3]) A. a. O. 208. [4]) A. a. O. 215. [5]) A. a. O. 212.

[6]) A. a. O. 91. Deutlicher Anklang an Bernhard von Clairvaux, vgl. unten S. 77, Anm. 5.

[7]) A. a. O. 272. Schon durch diese Erwähnung wird klar, daß er von den Adligen und der nationalen Geistlichkeit, etwa Matthäus, durch eine wahre Kluft getrennt ist.

des ausgedeuteten Patronates forderten[1]). Schon das Präsentationspatronat war ihnen ein Dorn im Auge. Gegen die Gerechtigkeit schien es ihm, daß Laien Patrone seien[2]). Freilich die Kirche erlaubte es und drückte ein Auge zu. Aber, ergänzen wir aus dem Gesagten, wenn sie es verbietet? Dem König, dem Schützer des Laienrechtes, darf kein Geistlicher gehorchen, wenn seine Befehle kanonischen Vorschriften widersprechen. Gar gegen päpstliche Forderungen die Interessen des englischen Reiches vorzuschützen, war Grosseteste unfähig. Er hat nie von ihnen gesprochen. Er besaß keinen Staatspatriotismus. Freilich hat er im Staatsleben eine große Rolle gespielt. Wir haben ihn als das geistige Haupt der englischen Kirche auf dem Herbstparlamente 1244 angetroffen. Aber wenn er damals wie stets den König bekämpfte, geschah es durchaus nur für die libertas ecclesiae, die Absonderung der Kirche von allem Weltlichen. Er wußte nichts von der neuen libertas ecclesiae[3]), von der damals in England die Rede war und die es gegen den Papst zu verteidigen galt[4]).

Je kirchlicher er aber war, um so päpstlicher mußte er sein. Mit dem Kampf gegen das Laienelement ging unvermeidlich die Festigung der Kirchenorganisation im Papsttum Hand in Hand. Was Grosseteste an Befugnissen für den Papst forderte, kann überhaupt nicht überboten werden: er ist die Kirche. Seine De-

---

[1]) Stevenson 206 und Stephens, History of the english church 1066—1272, 236 glauben in den Argumenten der Bischofsversammlung, IV 37, und der Versammlung der Pfarrer von Berkshire, IV 38, den Geist, ja den direkten Einfluß Grossetestes zu erkennen. Ich bin in diesem Abschnitt so ausführlich geworden, um diese Auffassung zurückweisen zu können. Sie entstellt das Bild Grossetestes zu einem nationalen Heros, der stets an der Spitze der Opposition gegen die Bedrückungen von Papst und König gestanden habe (Stephens 235). — Der Kern jener Argumente ist Rücksicht auf König, Reich und Patrone. Geradezu nichts lag Grosseteste ferner als diese Rücksicht. — Um auf Einzelheiten einzugehen: IV 39 bemängeln die Pfarrer, daß der Kaiser nicht durch die ganze Kirche verurteilt sei; nach Grosseteste aber ist der Spruch des Papstes das höchste und letzte, vgl. Epistolae 212. Die Pfarrer weisen auf Verarmung der Kirchen durch Abschaffung der Pluralitäten: Grosseteste war ein feuriger Anhänger dieser Reform. Tout in The political history of England III 67 sieht gar in dem Protest der universitas auf dem Konzil eine Widerspiegelung der Haltung Grossetestes.

[2]) Roberti Grosseteste Epistolae 228.

[3]) IV 37. Plehn 102 oben.

[4]) Roberti Grosseteste Epistolae 272: Bezeichnend für ihn ist folgende Stelle: „vobis (Bonifaz) . . . incumbat ecclesiasticam libertatem tueri, et facta domini Papae, ut debitum sortiantur effectum, confovere".

krete stehen neben den göttlichen Ordnungen[1]). Seinem Spruch darf niemand begegnen. Die Bischöfe haben keine Gewalt, die nicht von ihm kommt, wie das Licht des Spiegels der Sonne entstammt[2]). Sie sind seine Gehilfen, denen er einen gewissen Geschäftskreis zuteilt, um sich zu entlasten; doch ohne seiner plenitudo potestatis etwas zu vergeben; er kann stets in ihre Amtshandlungen eingreifen[3]). Nichts wiederum konnte dieser Auffassung ferner liegen, als auf verfassungsmäßigem Wege die päpstliche Macht beschränken zu wollen, wie es in bezug auf Provisionen und Steuern, wir sahen es, sonst versucht wurde. Wie er über Provisionen dachte, ist kein Zweifel. Dem Papst steht die Besetzung aller Benefizien zu, also auch der im weltlichen Patronat befindlichen[4]). Der Patron hat ja nur die Präsentation; die Provision ist Sache des Bischofs; und da der Papst jedes Bischofsrecht an sich ziehen kann, so auch dieses. Grossetestes Ansicht von der Steuerhoheit des Papstes erhellt aus den Gründen, mit denen er ein Jahr später dem Könige gegenüber sein Verhalten rechtfertigt. „Wir haben es nicht eigenmächtig getan (nämlich gezahlt) oder allein, denn unsere Mitbischöfe haben ebenso gehandelt. Sie sowohl wie uns zwang die Autorität des Papstes, der nicht zu gehorchen Götzendienst und Ketzerei ist.“[5]) Man ist stets sicher, seine Auffassung zu treffen, wenn man dem Papst jede erdenkliche Befugnis zulegt. Seine logische, abstrakte Denkweise scheute vor keinen Konsequenzen.

Dieses starre System aber war bei ihm belebt und gerechtfertigt, durch die Anforderungen, die er an sich wie an alle Kirchenglieder stellte. Er lebte als Asket, wie so viele heilige Männer vor ihm, aber nicht mönchischer Beschaulichkeit, sondern hingebender Tätigkeit in der Welt: dem franziskanischen Ideale. Trotz vieler Enttäuschungen brachte er es später nicht über sich, gleich andern Kirchenfürsten Ruhe in einem Kloster zu suchen[6]). Für ihn fielen die Pflichten seines Amtes mit den Geboten seiner Frömmigkeit zusammen. Mit den Bettelmönchen fühlte er sich, der das Elend der unteren Stände so gut kennen mochte, wesens-

[1]) A. a. O. 212: „. . . neque divinas constitutiones vel apostolicae sedis decreta temerare . . .“

[2]) A. a. O. 360, 364.

[3]) A. a. O. 358.

[4]) A. a. O. 145: „scio et veraciter scio, ut de omnibus beneficiis ecclesiasticis libere possit ordinare.“

[5]) A. a. O. 341.

[6]) Vgl. unten S. 79.

verwandt; er war ihr Freund und Gönner. Der Priester war ihm der Seelenhirt, der eine ungemessene Verantwortung vor Gott auf seinen Schultern trägt, für jede ihm anvertraute Seele. Nur durch äußeren Zwang wurde er verhindert, über die Lebensweise jedes seiner Diözesanen regelmäßig Untersuchungen anzustellen[1]). Nicht mit äußeren kirchlichen Gnadenmitteln ließ er sich begnügen; wie die Franziskaner wollte er durch Beispiel, Liebestätigkeit und eindringende Predigt zu den Herzen der Menschen dringen, ein tieferes, lebendigeres und innerlicheres Christentum ausbreiten. Und wirklich legt der gewaltige Erfolg der Bettelmönche, den sie zum Teil ihm verdankten und der sich gerade auch auf die höchsten Kreise erstreckte, Zeugnis ab von einem großen Aufschwung der Laienfrömmigkeit in seinem Sinne. Man hat den Eindruck, als ob jene zumal im Laienmunde leidenschaftlichen Klagen über den Mißbrauch der für die Liebestätigkeit bestimmten Kirchengüter nicht nur ein Vorwand, sondern Herzenssache gewesen wären. Die neue Frömmigkeit gab der antikurialen Bewegung einen idealen Hintergrund; sie vermehrte ihre Stoßkraft. Das freilich lag weit ab von den Absichten der Lehrmeister[2]).

Bei den Anforderungen nun, die Grosseteste an jeden Priester stellte, mußte er an den Papst die höchsten stellen. Er kämpfte als einzelner vergeblich mit seinem Feuergeiste gegen die Trägheit des Klerus; aber daß der Papst ihm zur Hilfe kommen werde, war seine Überzeugung. Hier ist die Begründung seines Papismus. Er brauchte einen allmächtigen — keinen absolutistischen — Papst, und daß dieser von seinem Geiste beseelt sein müsse, war ihm selbstverständliche, sozusagen dogmatische Gewißheit; denn auf dieser Basis stand ja seine Auffassung von der Kirche: der Optimismus des weltverbessernden Theoretikers, des leidenschaftlichen Wollens. Solchen Optimismus zu stärken war die alte Politik der Päpste, durch Reformen ihren Einfluß zu erweitern, geeignet. Mit welcher Freude begrüßt Grosseteste nicht, als einziger, Gregor IX. Bemühungen gegen die Pluralisten. Hatte er doch selbst wegen eines zweiten Beneficiums sich schwere Skrupel gemacht und es schließlich aufgegeben[3]). — In einem erbitterten Kampfe lag er schon seit Jahren mit seinem Kapitel, ob er das bisher nicht ausgeübte Visitationsrecht auch über das Domkapi-

---

[1]) Annales de Burton 307, IV 579f.
[2]) Green, Geschichte des englischen Volkes I 180.
[3]) Felten 13—15.

tel besitze oder nicht[1]); in seinem hohen Verantwortungsgefühl mußte er auch die nötigen Rechte beanspruchen, um das Heil seiner Untergebenen überwachen zu können. Das Kapitel veranlaßte den König zum Eingreifen in diese rein geistliche Angelegenheit[2]), ein neuer Beweis, wie unbesehen weite Kreise des Klerus das Dazwischentreten des Staates annahmen. Um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, ging Lincoln im Herbste 1244, also lange vor dem Februarparlament, das bei seiner Anwesenheit vielleicht einen anderen Verlauf genommen hätte, nach Lyon. Innozenz gab ihm recht[3]). Es war ein Glücksfall für ihn, sich einen solchen Anhänger noch mehr verpflichten zu können, mochte auch sonst die Tendenz, die Kapitel zu stärken, an der Kurie überwiegen. Sicherlich auf Grossetestes Rat ließ er den Propst von Lincoln, Roger, zum Bischof von Lichfield wählen[4]). Auch Richard de Wich, den er in Chichester providierte, war ja auf den Rat Grossetestes schon vorher vom Erzbischof von Canterbury dort eingesetzt worden. Indem er Grosseteste einen Gefallen tat, vermehrte er seine Macht. Treuere Anhänger als Leute aus dem Kreise des Bischofs von Lincoln, konnte er, so schien es, nicht finden. Zu ihnen gehörte der Bischof von Worcester, Walther de Cantilupo, der später in der Revolution auf der Seite Simon de Montforts seine Rolle spielen sollte; auch er war damals päpstlich gesinnt und folgte als einer der wenigen englischen Prälaten der Einladung zum Konzil. Daß Wilhelm de Raleigh, der dem Papst so viel verdankte, seiner Politik Folge leisten würde, war ausgemacht; obendrein war auch er mit Grosseteste eng befreundet. — Ein Teilnehmer am Konzil war auch der Nachfolger Raleighs in Norwich, Walther Suffield. Er wird uns als päpstlicher Kollektor wieder begegnen. War dabei Gewinnsucht im Spiel? Er würde dann an die beiden Provençalen heranzurücken sein, die, ohne Wurzeln in England, es allein auf Dispensationen und Privilegien abgesehen hatten: der Bischof von Hereford und der Elekt von Canterbury. Auch sie fanden sich mit der Zeit in Lyon ein, „ohne daß die universitas von ihren Plänen dabei unterrichtet war"; sie waren als Freunde des Papstes verdächtig[5]). Der Bischof von Hereford wurde zur Belohnung zum Kollektor gemacht[6]). Bonifaz erhielt die Annaten[7]). Er betrachtete die englische Würdenstellung als Geldquelle für seine Unternehmungen in der Heimat. Was hätte ihm mit den Annaten verglichen der König bieten kön-

[1]) Felten 31. [2]) Felten 34.
[3]) IV 497. [4]) IV 424. [5]) IV 403. [6]) IV 508. [7]) IV 507ff.

nen? Die Engländer verloren ihren Primas von jetzt ab für Jahre aus den Augen[1]). Mit seinem Abfall war ihre Kirche desorganisiert, mit der Stellungnahme Grossetestes ging, wenn nicht ihr fähigster Kopf, jedenfalls der unbeugsamste Charakter und der im Volke angesehenste Mann ihrer Sache verloren.

e) Politik des Papstes zur Zeit des Konzils.

Aber würde die Kurie mit diesem Häuflein Getreuer die Gefahren beschwören können? Das erstaunlichste Zeichen, wie schwach sie sich fühlte, war die gute Miene, die sie zum bösen Spiel machte: sie verlor kein Wort über die gewalttätige Austreibung des Nuntius. Vielmehr bot sie alles auf, um die Gegner zu besänftigen.

Auf die Krone freilich nahm Innozenz auch jetzt nicht allzuviel Rücksicht. Er vermutete mit Recht, daß Heinrich im Bunde mit den Baronen seine Freiheit nicht wahren könne, und sagte ihm das, nicht ohne Absicht, ins Gesicht[2]). So fielen denn jene verletzenden Wahlentscheidungen in den kritischsten Tagen[3]). Sie hatten eben, neben ihrer prinzipiellen Seite eine solche Bedeutung für Stimmung und Zusammensetzung des Episkopates, daß der Papst dem haltlosen König zu Liebe auf sie nicht verzichten durfte. Heinrich erhielt auf seine Beschwerden nur den zweifelhaften Trost, seine Rechte sollten geachtet werden — soweit er sie mit Recht inne habe[4]). Kleine Gefälligkeiten freilich heimste sein Prokurator genugsam ein[5]); wie, daß Robert Passelewe trotz seiner diesmaligen Verwertung künftig ein Bischofsamt bekleiden dürfe, daß die königlichen Kapellen nicht interdiziert werden sollten, auch keine Prokurationen irgendwelcher Art zu leisten hätten, ferner, daß Kreuzzügler innerhalb der Reichsgesetze bleiben sollten[6]).

Bedeutsam freilich war, daß Innozenz seinen Walliser Schützling preisgab[7]), aber wohl weniger in Rücksicht auf den König,

---

[1]) Bis Herbst 1249, V 81.

[2]) Rymer 256: er handle „ad suggestionem quorundam et maxime nobilium".

[3]) Nämlich auf dem Konzil, Rymer 261, nicht im Januar, wie Gasquet 227 glaubt.

[4]) Rymer 255. [5]) Rymer 261.

[6]) Rymer 263. — Die Neubestätigung aller päpstlichen Privilegien, Rymer 261, dürfte in ihrer Unbestimmtheit ganz bedeutungslos sein.

[7]) IV 400.

als auf die nationale Erregung. Man mochte erkannt haben, wie sehr diese die fatale Konstellation befördert hatte. Nichts wurde unterlassen, um die öffentliche Meinung zu beruhigen und die Stände zufriedenzustellen. Die Erzbischöfe und Bischöfe erhielten die Erlaubnis, die Pfründen ihres Patronates frei zu vergeben[1]), die Patrone insgesamt die Versicherung freier Präsentation[2]). Von den schon erlassenen, aber noch nicht ausgeführten Provisionen sollten nur 12[3]) zur Ausführung kommen, entsprechend ein Teil der Reservationen rückgängig gemacht werden[4]). Wenn in den Gravamina die Klage enthalten war, daß „unsere Brüder und Neffen" der vielen päpstlichen Provisionen wegen kein Unterkommen im geistlichen Stande fänden und außer Landes gehen müßten[5]), so antwortete Innozenz mit der Weisung an die Bischöfe, verdiente Geistliche, besonders aber Söhne von Adligen und Magnaten ihm zur Pluralitätsdispensation in Vorschlag zu bringen[6]). Was halfen aber den Ständen Gnaden und Versprechungen? Ihre Gesandten klagten, daß die päpstliche plenitudo potestatis mit der Formel „non obstante"[7]) jede Urkunde entwerten könne. Übrigens hütete sich die Kurie von der Existenz der Stände überhaupt Notiz zu nehmen; keines ihrer Schreiben ist an sie gerichtet, und noch Alexander IV. kennt keine communitas regni[8]).

So sind denn die Besänftigungsmittel auch vergeblich geblieben. Die Gesandten von König und Reich legten Protest ein gegen die auf dem Konzil bewilligten Steuern[9]). Die Kurie nämlich ließ nach dem Vorbild Innozenz' III. das Konzil nicht auseinandergehen, ohne zur Unterstützung des Heiligen Landes

---

[1]) IV 520. [2]) IV 521.

[3]) Vielleicht erscheint das als Umgehung der vorhergehenden Versprechen: aber die Außerkraftsetzung wohlerworbener Rechte vermied Innozenz sonst bei nachfolgenden Versprechen: Rymer 281 und VI 260; auch wo er es so ernst, wie in letzterem Falle, meinte. Vgl. unten S. 70.

[4]) IV 519.

[5]) Rymer 261.

[6]) IV 520.

[7]) Sie erscheint in der Tat in jedem 2. päpstlichen Brief, eine Folge des Privilegienwesens. Um ein Beispiel zu geben: VI 231 „. . . non obstantibus privilegiis sive quibuslibet indulgentiis personis regni Anglie generaliter vel cuivis alii personae, dignitati vel loco specialiter a predicta sede sub quacunque forma verborum concessis, quod non possint citra mare seu extra civitatem . . . vocari . . . " etc.

[8]) VI 410. [9]) IV 522.

einen Zwanzigsten[1]) des kirchlichen Einkommens auf 3 Jahre bewilligen zu lassen, gewisse Mönchsorden und die Kreuzfahrer ausgenommen, ferner zur Unterstützung des abendländischen Reiches von Konstantinopel die Hälfte des Ertrages derjenigen Benefizien, auf denen die Inhaber nicht mindestens 6 Monate Residenz hielten, ausgenommen die Kleriker, die eine hohe Schule besuchten oder auf Wallfahrten begriffen waren; doch auch diese sollten ein Zwanzigstel ihres Einkommens hergeben, wenn es 100 Mark im Jahr betrüge[2]), wenn aber mehr, zudem ein Drittel von dem Überschuß. Frei blieben nur die Kreuzfahrer.

Aber wenn die Gesandten schon gegen diese Forderungen protestierten, denen ein Teil ihrer Bischöfe zustimmte und die von den Engländern geforderte allgemeine Kirchenversammlung ihre Autorität lieh, was ließ sich da von der Aufnahme der Auflagen erwarten, die für den Papst selbst bestimmt waren! Denn die Not zwang Innozenz, die Gelegenheit des Konzils auch für die päpstliche Kammer auszunutzen. Die anwesenden englischen Prälaten bewilligten ein Subsidium von 6000 Mark[3]). Dem Charakter einer solchen freiwilligen Leistung[4]) entsprechend blieben Verteilung und Erhebung zunächst durchaus ihrem Ermessen überlassen. Aber bei diesem Modus hätte Innozenz wohl lange genug auf ein Resultat warten dürfen. So beauftragte er die Bischöfe von Winchester und Norwich, nötigenfalls — und es wurde nötig — mit apostolischer Vollmacht vorzugehen. Damit wurde die Sache den Engländern erst recht ärgerlich[5]).

Hier möge auch die Sonderbesteuerung der italienischen Pfründner ihren Platz finden, obgleich sie erst fast zwei Jahre nach dem Konzil, wie für andere Länder, auch für England ausgeschrieben wurde[6]); in doppelter Beziehung eine geschickte Maßnahme. Hatten sie doch die Engländer selbst in einer Flugschrift einst in Vorschlag gebracht[7]), und ein Erfolg war um so sicherer,

[1]) Gottlob 48.

[2]) Gottlob 66. Hefele Konzilien V 1117, annales de Burton 277 f. mit Nachtragsbestimmungen.

[3]) Gottlob 67 verwechselt diese 6000 Mark mit einer späteren Zahlung derselben Summe.

[4]) Vgl. Auvray 134, wo das Pariser Kapitel hervorhebt: „non quidem nomine decime, sed obtentu subsidii".

[5]) IV 555 ff., 522.

[6]) Gottlob 77.

[7]) IV 314. Auch schon Gregor IX. hatte einen Fünften von den italienischen Pfründnern in England verlangt, damals zu allgemeiner Entrüstung, IV 10.

als diese Aufgabe den Bischöfen, denen sie für ihre Diözesen zufiel, wohl nicht unwillkommen war. Diejenigen Italiener, die weniger als 100 Mark Einkommen bezogen, sollten den vierten Teil, diejenigen, die mehr hatten, von dem Überschuß die Hälfte zahlen.

Bevor die Prälaten die Kurie verließen, hatten sie ihr aber noch einen Dienst zu leisten. Man legte ihnen eine Abschrift des Lehnsvertrages Johanns zur Besiegelung vor[1]). Das war nicht etwa die Antwort auf die Anfechtung seiner Gültigkeit, sondern eine allgemeine Maßregel; es wurden damals von allen kaiserlichen und königlichen Privilegien für die römische Kirche beglaubigte Abschriften hergestellt[2]).

f) Sprengung der Koalition.

Das erste Parlament nach dem Konzile trat Mittfasten 1246 zusammen[3]). Die vom König vorgelegte Proposition hat sich erhalten. In ihr wird der Verfall der Seelsorge und des Kultus mit Leidenschaftlichkeit ausgemalt, über die Verletzung alter[4]), aber auch schon der neuen[5]) Privilegien geklagt; wieder, wie auf dem Konzil und häufig von jetzt ab, heißt es, die Klausel „non obstante" mache alle Versprechungen hinfällig. Aber es geht um mehr als Privilegien. „Das Reich wird beschwert durch Steuern, die ohne des Königs Zustimmung und Willen und gegen die Appellationen und Proteste von König und Reich in England erhoben werden, entgegen den alten Gewohnheiten, Freiheiten und Rechten des Reiches." Nicht mehr von den Patronen, vom Reich ist die Rede. Die Patronatsansprüche in ihrer kühnsten Fassung sind aufs Reich übernommen.

Das war natürlich den Ständen aus der Seele gesprochen; ja man darf vermuten, daß ihre Führer nicht ohne Einfluß auf die Abfassung des Schriftstückes gewesen sind. Es wurden von neuem Gesandte nach Lyon abgefertigt, um gegen Zahlungen und Lasten aller Art Verwahrung einzulegen. Sie nehmen Briefe von Heinrich, den Bischöfen, den Äbten und dem Adel mit sich, voll von Drohungen und pessimistischen Voraussagen, die die

[1]) IV 479. Matthäus spricht irrtümlicherweise von dem Original.
[2]) Folz 103, Breßlau Urkundenlehre, 2. Aufl. 155.
[3]) IV 518, 526.
[4]) Italiener folge in den Pfründen auf Italiener; die Engländer würden außer Landes vor Gericht gerufen.
[5]) Es seien mehr als 12 Provisionen vorgenommen worden.

Kurie einschüchtern sollten. — Der Adel schreibt[1]): wenn keine Abstellung der Beschwerden erfolge, ständen scandala bevor; das Geschrei des Volkes zwinge ihn und den König zum Vorgehen, sie müßten sich als Wall vor das Haus des Herrn und die Freiheit des Reiches stellen; der Römischen Kirche drohe eine Gefahr, für die sich ein Heilmittel schwerlich so leicht werde finden lassen. Aber ebenso wichtig wie der Text sind die Eingangsworte dieses Schreibens. Der Adel behauptet im Namen des „clerus et populus universus" zu schreiben. Das ist unzutreffend. Bischöfe und Äbte setzen ja ihre eignen Briefe auf, und der niedere Klerus, wenn man auch seiner Zustimmung sicher sein durfte, besaß damals noch keine Vertretung am Reichstage. Aber das Bedürfnis nach einer einheitlichen Repräsentation des ganzen Landes, einschließlich der Geistlichkeit, ist deutlich genug. Es ist die Folge der Behandlung von Kirchensteuern als Reichssachen. — Der drohenden und anmaßenden Sprache des Adels stehen die Angstrufe der Bischöfe und der Äbte gegenüber. Letztere[2]) melden erschreckliche Säkularisationsgelüste des Adels; er sage, die Patronatskirchen seien zum Nutzen der Armen und Reisenden gestiftet, und wenn sie auch den Klöstern übertragen seien, so sei es doch nur recht, wenn die alten Besitzer sie wieder zurücknähmen, da Italiener sich in ihnen eingenistet hätten[3]). Schon sehen die Äbte und Bischöfe[4]) ein „Schisma" kommen, einen Kampf zwischen Reich und Kirche, und sie flehen den Papst um Nachgiebigkeit an, denn sie hätten für die Einheit des Glaubens und die Ergebenheit für die Kirche zu sorgen, die einst so stolze Kirche Englands werde dahinsinken.

Eine andere Drohung wirft ein Licht auf die Lage des Königs und war berechnet, Innozenz die Lust zu nehmen, in einem Abkommen mit Heinrich einen Ausweg zu suchen. Der Adel sagt nicht von der Kirche, sondern auch vom Könige, daß er leicht in eine heillose Situation kommen könne. Eine deutlichere Sprache noch redet das Schreiben der Äbte: „Das Volk ist gegen den König erregt und bereit, ihm die Treue aufzusagen, wenn nicht gegen die gefährlichen Krankheiten mit königlicher Gewalt vorgegangen

---

[1]) IV 533. An der Spitze der Unterschriften steht der Name Simons de Montfort, wie Haller hervorhebt.

[2]) IV 531.

[3]) Ähnliches hatten schon die Pfarrer von Berkshire im Jahre 1240 befürchtet.

[4]) IV 529.

wird.“[1]) Und der König selbst schreibt: „Wenn die Kurie nicht nachgibt, sind Wir und die Kirche in solcher Not, daß Wir auf ewig uns unterwerfen müssen.“

Die Stimmung des dritten Koalitionsgliedes, des Klerus, deutet sich schon in den angeführten Briefstellen an. Hatte Innozenz ihn durch das Konzil beeinflussen können? Die Prälaten, die an der Kurie gewesen waren, tauchten wieder in die erregte Masse der übrigen Geistlichkeit hinein; sollten die wenigen die vielen zu sich herüberziehen können! Sie hüteten sich, die Sammlung jener 6000 Mark energisch zu betreiben.

Wie zahlreich die päpstliche Gefolgschaft auf dem Parlamente vertreten gewesen ist, weiß man nicht. Jedenfalls, Widerstand hat sie nicht gewagt. Vielmehr scheinen die anwesenden Prälaten den Reichstagsbeschlüssen zugestimmt zu haben: bis zur Rückkehr der nach Lyon abgegangenen Gesandten keine Erhebung von Geldmitteln für den Papst zuzulassen[2]).

Die Bullen mit den päpstlichen Forderungen wagten sich erst nach dem Auseinandergehen der Versammlung ans Licht und scheinen noch manche Überraschung für die Nichtteilnehmer am Konzil gebracht zu haben[3]). Auch verlautet von zwei neuen Ansprüchen des Papstes, die für seine rechtliche Auffassung bedeutsam sind: auf das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Geistlichen und auf die Stellung von Soldaten durch die Prälaten. Mit erster Forderung verletzte er eine Prärogative der Bischöfe[4]), mit der zweiten die Rechte der Krone. Die Prälaten werden durch sie zu Lehnsmannen des Papstes gestempelt[5]). Schien es nicht, als ob Innozenz nach der Verleihung der Temporalien auch die daran hängenden Dienste in Anspruch nehmen wollte?

Aber die päpstlichen Befehle blieben unwirksam. Der König

---

[1]) IV 534/35.

[2]) IV 558. Förmliche Verweigerung des Lehnszinses ist unwahrscheinlich. Für die Jahre 1246 und 1247 finden sich bei Rymer päpstliche Schuldforderungen. Doch daraus lassen sich um so weniger weitere Schlüsse ziehen, als für 1245 sich eine Schuldforderung nicht erhalten hat, wo man sie zuerst erwartet.

[3]) IV 557.

[4]) Göller 106* f.; Wilknis II 234, Wolf von Glanvell, Die letztwilligen Verfügungen nach kirchlichem Recht, 272.

[5]) Haller 25. Schon Gregor IX. hatte dieselbe Forderung gestellt. Vgl. auch Hauck IV 845, Luard 62. Haucks Bemerkung a. a. O. ist also vorsichtiger zu fassen.

berief sich in seinen strengen Verboten[1]) gegen ihre Ausführung auf jene Beschlüsse des Parlamentes, der Prälaten und Magnaten: „Weder Mönche noch sonstige Geistliche noch Laien“[2]) sollen dem Papst zahlen. Die Befehlsgewalt des Staates bezieht sich gleichmäßig auf Laien und Geistliche. Das ist etwas Neues; die rechtliche Stellung der Kirche ist umgestoßen. Mit jenen kühnen Folgerungen aus dem Patronatsrecht, die in der Flugschrift aus dem Beginn der vierziger Jahre aufgetaucht, in den Konzilsgravamina offiziell rezipiert worden war, hier wird mit ihnen ernst gemacht. Die Hafenmeister der fünf Häfen erhielten Befehl, überhaupt keine Bullen mit Provisionen oder Geldforderungen ins Land zu lassen[3]).

Doch die Gesandten kehrten unverrichteter Sache heim[4]). Der Papst hatte in dieser Krisis eine großartige Entschiedenheit an den Tag gelegt. Nichts von Verhandlungsbereitschaft. „Heinrich hat seinen Plan, ich den meinen“[5]), sagte Innozenz. Aber auch die Engländer wichen nicht. König und Parlament blieben auf einer 2. Versammlung[6]) bei ihrem Standpunkte. In den Städten, Märkten und Flecken aller Grafschaften sollten öffentliche Versammlungen erklären, keiner päpstlichen Steuer zustimmen oder Geldsendungen zulassen zu wollen. Von welcher Leidenschaft zeugt der Beschluß! Der Staat schien sich der Treue jedes einzelnen seiner Bürger für diesen besonderen Fall auf Pflicht und Gewissen versichern zu wollen. Andererseits hörte man, die Kurie drohe mit Suspension und Exkommunikation, das Interdikt schwebe über dem Reiche[7]).

Die Lage war aufs letzte zugespitzt: zwei unversöhnliche Gegner, Stände und Papsttum; mitten inne der König. Seine Haltung entschied. Die päpstliche Gruppe im Episkopat regte sich, der Bischof von Worcester, vor allem der von Lincoln. Manchem Bischof mußte viermal die Einziehung des Subsidiums für den Papst untersagt werden[8]). Heinrichs Bruder Richard erhob Vorstellungen; seine Schwenkung zur päpstlichen Seite hatte

[1]) IV 553/4, 557/8.
[2]) IV 558. [3]) IV 510.
[4]) Denn das Privileg, das Innozenz bei dieser Gelegenheit ausgestellt zu haben scheint, die Prälaten dürften beim Tode von italienischen Beneficiaten die Pfründen selbständig besetzen, wenn nicht besonders auf dies Privileg Bezug genommen werde, war ohne Wert. Bliss 226, 8.
[5]) IV 560. [6]) IV 560.
[7]) IV 578, 561.
[8]) IV 561, ep. Grosseteste 341, IV. 558.

ihm reichliche Geldzuweisungen[1]) zu Kreuzzugszwecken eingetragen; auch kam er eben selbst von der Kurie[2]). Überhaupt waren die Fäden zwischen den beiden Höfen, dem englischen und dem päpstlichen, nie ganz abgerissen[3]) und wurden um so eifriger hin und her gesponnen, je unerfreulicher sich das Verhältnis des Königs zu seinen übermächtigen Verbündeten gestaltete. Anknüpfungspunkt bildeten z. B. die Erbstreitigkeiten in der Provence. Heinrich und Richard, mit zwei Töchtern des verstorbenen Raimund Berengar vermählt, bestritten die Ansprüche Karls von Anjon, der eine dritte Tochter zur Frau hatte, und forderten die Vermittlung des Papstes. Dieser durfte zwar gegen das französische Königshaus nichts unternehmen, aber er bewies sein Wohlwollen auf einem anderen Punkte. Er stellte eine Urkunde aus, in der die Magnaten Englands aufgefordert wurden, alle Vergabungen des Königs aus Reichsgut seit der Krönung zurückzugeben, denn dieser habe damals geschworen, die Rechte des Reiches und die Würde der Krone aufrechtzuerhalten[4]). In einer neuen, ausdrücklich auf Heinrichs Bitten ausgestellten Urkunde soll dem Rückforderungsverfahren auch der vom König geleistete Eid, die Vergabungen nie rückgängig zu machen, nicht im Wege stehen[5]). Was für lockende Bilder wußte die Kurie dem bedrängten König vorzuspiegeln! Freilich hat er es nie wagen dürfen, diese Urkunden zu publizieren. Hingegen weiß Matthäus Paris von einem Versprechen des Papstes, künftig in England keine Provision ohne Erlaubnis Heinrichs vorzunehmen[6]). Wenn es in dieser bündigen Form auch sicher nicht gegeben worden ist, so steht doch urkundlich fest, daß Innozenz sich so zu mäßigen versprach, daß der König zufrieden sein könne[7]). In demselben Sinne machte er seine Ansprüche auf das Vermächtnis von testamentlos verstorbenen

[1]) Bliss 185, 5; 240, 3.

[2]) Gottlob 67.

[3]) Vgl. ep. Grosseteste 338, wo der König Ende 1245 dem Bischof in den feurigsten Ausdrücken seine Ergebenheit für den Römischen Stuhl versichert.

[4]) Bliss 224, 4. Unter Gregor IX. dasselbe. Luard 60, 65, Rymer 229. Gregor wagt sich noch auf die Lehnsabhängigkeit zu berufen: ohne bei ihm anzufragen, dürfe Heinrich nicht Kronrechte = Rechte der Römischen Kirche preisgeben. Vgl. auch Weber 10, 45 f.

[5]) Bliss 225, 1.

[6]) IV 550.

[7]) Rymer 266, also 1247, während der Bericht des Matthäus sich schon auf das Jahr 1246 bezieht.

Geistlichen rückgängig. Dies Entgegenkommen des Papstes, diese geheimen, verführerischen, aber zu keinem praktisch-politischen Resultat führenden Verhandlungen mochten Heinrich einen Schritt erleichtern, der, so notwendig er war, immer noch bitter genug blieb: das Zurückweichen vor der Kurie, die Erlaubnis zur Sammlung wenigstens der 6000 Mark. Er erteilte sie[1]) im Herbst 1246.

In der Tat, ein Ausharren bis zum offenen Bruch mit Rom an der Seite der Stände wäre Wahnsinn gewesen. Ihren Sieg hatten er und die Kurie gleichermaßen zu fürchten; die unwürdige Stellung, in die er bereits in letzter Zeit zurückgedrängt war, ließ daran keinen Zweifel.

Aus dieser Lage sah er sich nun mit einem Schlage befreit. Der deutlich genug angedrohte Aufstand brach nicht los; den Engländern ist die Notwendigkeit, ihre Verfassung im Kampf nach zwei Fronten durchzusetzen, nur langsam aufgegangen. Der Bann der Drohungen war gebrochen, die Bewegungsfreiheit wieder gewonnen. Freilich um welchen Preis! War der König zu diesem Ende der antipäpstlichen Koalition beigetreten? Weder sein damaliger Anschluß an die Stände, noch seine jetzige, verspätete Nachgiebigkeit gegen die Kurie hatten ihm etwas anderes als Demütigung überDemütigung eingetragen. Seine bald vorschnelle, bald feige Politik vermochte nicht die Chancen auszunutzen, die ihm die innere Linie zwischen zwei unversöhnlichen Gegnern bot. Nur zu leicht geriet sie ins Schlepptau des einen oder des anderen.

[1]) IV 561, 577.

Kapitel II.

Bund von König und Papst.

a) Widerstand der Landeskirche.

Die Kurie hatte durch das einmalige Zurückweichen der Staatsgewalt noch längst keine freie Bahn bekommen. Es galt die Widerstände in der Kirche zu bewältigen, die an der unentwegt trotzigen Haltung der Regierung zudem noch immer einen gewissen Rückhalt fand, mochte auch niemand ihren erneuten Zahlungsverboten allzu große Bedeutung beimessen[1]). Die Sammlung jener 6000 Mark, die die päpstlich gesinnten Bischöfe allen Verboten zum Trotz zu fördern versucht hatten, wird jetzt ohne Schwierigkeit beendet worden sein. Aber das war eben nur ein einmaliges Subsidium, eine kleine Summe, bei deren Verteilung der größte Spielraum gelassen war. Die Konzilsauflagen hingegen, auf 3 Jahre ausgeschrieben, waren wirkliche Steuern. Von dem Zwanzigsten fürs Heilige Land wurde der ganze Klerus betroffen, der niedere, dessen Stimmung schon an und für sich so bedrohlich war, verhältnismäßig schwerer. Die Auflage für Konstantinopel sollte zwar mehr die reichlich bepfründeten Geistlichen belasten. Aber der Versuch ihrer Erhebung erregte erst recht einen Sturm. Der Bischof von London, Fulk Basset, aus alter Familie, war Kollektor; auch er Konzilsteilnehmer und vom Papst als Bruder eines Baronenführers[2]) mit Aufmerksamkeit behandelt[3]). Aber er bewies sich jetzt als landeskirchlich-patriotisch gesinnt. Er beschränkte durchaus seine Tätigkeit darauf, die Klagen des Klerus entgegenzunehmen. In diesen wurden mit den verschiedensten Gründen die Undurchführbarkeit der Konzilssteuern bewiesen.

Da seien erstens die Kanoniker, die mit ihren Kathedralpfründen nicht auskämen und daher noch andere inne hätten. Sie sollten nun die Hälfte des Ertrages von den einen oder den anderen abgeben. Täten sie es von den Kathedralpfründen, so leide der

[1]) IV 581.
[2]) Des Philipp Basset IV 420.
[3]) Der Papst befiehlt Bonifaz, ihn innerhalb 15 Tagen zu konfirmieren. Bliss 203, 4.

Kirchendienst, da sie bisher niedere Geistliche und Angestellte[1]) unterhalten hätten. Gäben sie die Hälfte von ihren Außenpfründen und hielten Residenz an der Kathedrale, so kämen sie selbst nicht aus, zumal noch der kostspielige Transport der Naturalerträge ihr tatsächliches Einkommen schmälere; ziehe man diese Auslagen von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht ab, so würde nach der Steuerhebung ihnen kaum der vierte Teil verbleiben. — Dann die Klöster. Sie haben Pfarrkirchen eingezogen. Müßten sie die Hälfte dieser Erträge aufgeben, so könnten ihre Insassen betteln gehen. — Und schließlich die armen Pfarrer! Sie würden künftig die Pflichten der Gastung und Armenpflege versäumen müssen und dadurch den Zorn der Laien heraufbeschwören; ja sie würden wohl selbst zu Bettlern, die verzweifelten Armen aber zu Räubern und Dieben. — Ferner, müßten nicht die Schulden in Rechnung gesetzt werden, ebenso wie die Auslagen für Pensionen, Prokurationen und Kirchenausschmükkung? Die Aufwendungen für die Schulden allein beanspruchten meist $^1/_6$ der Einnahmen. — Jene 6000 Mark hätten einen Zwanzigsten ausgemacht[2]); ein „Halber" (medietas; sie meinen die Steuer für Konstantinopel) würde 60 000 Mark betragen. Dazu zu rechnen sei dann noch von den auf Studien- oder Pilgerreisen Begriffenen, wenn ihre Einkünfte 100 Mark betrügen, ein Zwanzigster, wenn darüber, ein Drittel vom Überschuß. Das werde zusammen 80 000 Mark machen. So viel Geld gäbe es gar nicht in England. Die Steuern würden in Metall gefordert, die Einkünfte aber beständen in Naturalien. Bringt der Klerus auf einmal die Hälfte seiner Naturaleinkünfte auf den Markt, so sinken die Preise. Der Loskauf Richard Löwenherzens war der ganzen Nation kaum möglich, und obgleich das Lösegeld nur 60 000 Mark betrug, mußten kirchliche Geräte eingeschmolzen werden. Diesmal aber handle es sich um 80 000 Mark, und zwar um die Zahlung dieser enormen Summe dreimal (in 3 Jahren) hintereinander.

Sehen wir von diesen, wie nicht gesagt werden braucht, vollkommen phantastischen und böswilligen Berechnungen ab, so

[1]) Über diese: Phil. Schneider, Bischöfliche Domkapitel, neue Ausgabe, 74.

[2]) Das ist zutreffend. Vgl. Annales de Dunstaplia 186, wo es heißt, das Kloster habe für das Rektorenprivileg (vgl. unten S. 74) einen Zwanzigsten gezahlt; für dies Privileg wurden aber ebenfalls 6000 Mark erhoben. Es ist also kein Zweifel, daß die „antiqua taxatio" für den Zwanzigsten 6000, für den Zehnt 12 000 Mark betrug. Im übrigen vgl. für englische Zehntverhältnisse Historical rev. 1908, 434 ff.

bleibt deswegen die Erregung der Stifts- und Klostergeistlichkeit und der Pfarrer, der breiten Masse, nicht weniger als Tatsache bestehen. An den Pfarrern insbesondere waren schon unter Gregor IX. bei so viel günstigeren Verhältnissen alle Steuerversuche abgeprallt[1]).

Und gerade diese oppositionslustigen Kreise fanden auf dem zum 3. Februar 1247 berufenen Parlament eine Vertretung: zum ersten Male wurden auch die Archidiakone geladen; man begreift die Absicht. Bisher nur von ihren geistlichen Vorgesetzten zu geistlichen Konvokationen hinzugezogen, werden sie jetzt, über die Köpfe der Bischöfe hinweg, vom Staat zu einer staatlichen Versammlung berufen: als eine — im Sinne der Stände gesinnungstüchtige — Repräsentation der Kirche auf dem Reichsparlament, das nun mit mehr Recht als 1246 „clerum et populum universum" vertreten mochte. Daß sich auf dieser Versammlung keine Prälaten sehen ließen, versteht sich[2]). Ihr Fernbleiben bedeutet weniger einen Protest gegen die Steuerverbote, als gegen die Revolutionierung der Kirche. Der so zusammengesetzte Reichstag war natürlich ganz dazu angetan, den bereits laut gewordenen Beschwerden der Geistlichkeit ein weites Echo zu geben.

Es ist ein Schreiben von „Klerus und Volk" der Erzdiözese Canterbury an Innozenz erhalten[3]). Der Inhalt ist eine Wiederholung der eben erzählten Argumente gegen Besteuerung. Sie legen den Nachdruck auf die wirtschaftlichen, nicht mehr die politischen Gefahren. Von Säkularisationen, Bedrohung von Papst und König ist keine Rede; hatte Heinrich doch eben noch ungestraft die Erhebung des Subsidiums gestatten dürfen. Vielmehr wird deutlich, wie sehr dem Könige die Wiedergewinnung seiner Freiheit zu statten kommt. Er ist von beiden Parteien umworben. Innozenz bat wieder, wie 1244, für ihn beim englischen Klerus um Unterstützung[4]); die Stände andererseits erwecken, ähnlich wie auf dem Februarparlamente 1245, Hoffnung auf eine Geld-

---

[1]) IV 38.

[2]) IV 590.

[3]) IV 595; hat die Erzdiözese York ein entsprechendes Schriftstück nach Lyon gesandt, oder hängt das Schreiben der Erzdiözese Canterbury gar nicht mit dem Reichstag zusammen?

[4]) IV 596, . . . „et jam per pre es vestras (der Kardinäle) exigitur succursus iterato ad opus ejusdem domini regis . . . ". Natürlich haben die Kardinäle nicht auf eigene Faust diese Bitte ausgesprochen.

bewilligung, diesmal für die bedrohte Gascogne[1]). Aber auf der alten, als brüchig erprobten Basis ließ sich keine neue Kombination zustande bringen. Die Verhältnisse blieben in der Schwebe. Der Papst erreichte zwar von den Prälaten, über die er ja am meisten vermochte, ein neues Subsidium in der Höhe von 11 000 Mark[2]). Ein Erfolg für den Augenblick, im wesentlichen eine Niederlage. Denn die Hauptfrage, die Erhebung der beiden Steuern, wurde stillschweigend preisgegeben. An die Einziehung des Zwanzigsten war in England und Irland nicht zu denken, während er in Schottland[3]) und auf dem Kontinente zum mindesten teilweise zur Erhebung gelangte, erst recht nicht an die Unterstützungssteuer für Konstantinopel. Wohl machte Innozenz noch einen Versuch durch ein Schreiben an Heinrich den Zwanzigsten in Gang zu bringen[4]), aber augenscheinlich umsonst. Wegen unrechtmäßiger Eintreibung der Konstantinopelhilfe beklagen sich 1247 die Templer[5]); aber in größerem Umfange hat sie sicher nicht stattgefunden. Wir müssten irgend von der Verwendung der Erträge erfahren oder von der schwierigen und komplizierten Erhebung dieser abgestuften Steuer. Wie würde nicht Matthäus klagen, wenn die Hälfte des Ertrages der von S. Albans eingezogenen Kirchen beschlagnahmt worden wäre! Trotz der Autorität des Konzils, trotz der Unterschrift der bedeutendsten Prälaten statt wirklicher Steuern ein Subsidium mit fixiertem Ertrag, der zweifellos viel geringer war, als das Steuerergebnis gewesen wäre, aber — der päpstlichen Kammer ausschließlich zugute kam. Die Einführung des Subsidiums in die Verhandlung war eine Konzession an die drängende Not. Weiterausschauende Pläne mußten vor ihr zurücktreten. — Die Erhebung geschah diesmal von vornherein unter päpstlicher

[1]) IV 594, 596.

[2]) IV 623, die Exemten schlossen sich aus. Vielleicht ist die Summe 11 000 = einem Zehnt nach der antiqua taxatio, also 12000, minus dem Beitrag der Exemten.

[3]) vgl. unten S. 57, Anm. 2.

[4]) Rymer 266; 1247, also in einer Zeit der politischen Annäherung, vgl. den nächsten Abschnitt. Gottlob 67 nimmt an, daß der Zwanzigste zur Erhebung gekommen sei. Ich glaube es nicht. Bekannt sind doch nur Bemühungen für die Erhebung (Rymer 266, Berger 2238). Gerade daß sonst ausnahmslos nur von legata et redemptiones die Rede ist, scheint mir meine Auffassung zu beweisen. Warum das Wichtigste weglassen, wo man doch in ähnlichen Fällen genau war (Bliss 185, 5; 240, 3)? Warum schweigen die Klosterannalen?

[5]) Bliss 232, 9.

Autorität; auch die Exemten, die sich nicht verpflichtet hatten, wurden zu einem Beitrag genötigt[1]).

Für Laien und niedere Geistlichkeit aber war die Nachgiebigkeit der Bischöfe auch nur gegenüber dem zweiten Subsidium Grund zur Entrüstung[2]). Die Prälaten erklären es für ausgeschlossen, so ohne weiteres auch die „subditi" heranzuziehen, wozu Innozenz sie ermächtigt hatte[3]); da sie bei den Bewilligungen nicht gehört seien, würde eine allgemeine Verteilung der Lasten einen Tumult verursachen, die Prälaten als Verräter angesehen werden. Zwar wollen sie versuchen, die nachträgliche Zustimmung des Diözesanklerus zu erreichen, sie rechnen aber bereits mit einer Absage. Also selbst auf die 11 000 Mark konnte die Kammer nicht mit Sicherheit zählen. Denn die Bischöfe dachten nicht daran, gegebenenfalls die ganze Summe auf sich zu übernehmen[4]).

Während also auf der einen Seite die Laienschaft mit ihren angemaßten Rechten das Regiment des Papstes in Frage stellt, wird der teils auf dem Reichstag, teils in der Kirche selbst parlamentarisch organisierte Widerstand des niederen Klerus als ebenso große Gefahr deutlich: um so drängender das Bedürfnis der Kurie, sich in Heinrich einen Bundesgenossen zu sichern. Das lag so in den Dingen begründet, daß man von dem Bündnis sprach, lange bevor es Tatsache war[5]).

b) Der Zehnt.

Das Kreuzzugsgeschäft war geeignet, eine neue Basis für diesen neuen Bund abzugeben. Es fehlte nicht an Vorbildern; wir erwähnten Heinrichs Bruder Richard als Empfänger von Kreuzzugsgeldern; am verlockendsten mußte das Beispiel Ludwig IX. wirken, der eben in jenem Frühjahr einen 3 jährigen Zehnt[6]) zur

---

[1]) IV 617, 11, IV 623, VI 144; wie anders faßte die Kurie Subsidien für den Staat auf! vgl. unten S. 47, Anm. 2.

[2]) IV 623. [3]) VI 119. [4]) VI 145.

[5]) IV 623; „Timebatur autem, ne dominus rex ex permissione mutua et consensu relativo inter ipsum et papam, ecclesiam et etiam regnum consimili exactione foret compulsurus." Hier wird also das Einverständnis des Königs gefürchtet, weil Innozenz so viel erpreßte; ich glaube vielmehr, daß Innozenz das Bündnis mit Heinrich suchte, weil es so wenig war. Jedenfalls: päpstliche Besteuerung und Bündnis mit dem Könige sind unzertrennliche Dinge.

[6]) IV 561, 562, V 171, 102, 325. Berger II, CXXXVI. Gottlob 35 und 38 erwähnt diesen Zehnt zwar; unterläßt aber im darstellenden Teil von

Unterstützung seines Kreuzzuges vom Papst zugesichert erhielt. Freilich der Gedankengang beider Könige war entgegengesetzt. Für Heinrich war das Finanzgeschäft der Ausgangspunkt, für Ludwig nur ein Mittel zur Ableistung seines Gelübdes. An ein solches dachte der englische König folgerichtig zunächst nicht. Er versuchte ohne das ans Ziel zu kommen. Er richtete Sommer 1247[1]) an die Kurie die Bitte, ihm die Kreuzzugslegate und Gelübdeloskäufe, die in päpstlichem Auftrage dauernd gesammelt wurden, zur Verfügung zu stellen[2]). Er wolle damit eine Expedition ausrüsten und ins Heilige Land senden[3]). Innozenz ging, wenn auch vorsichtig, auf dies Gesuch ein. Er erinnerte daran, daß auf Bitten der Prälaten und Heinrichs selber die Bischöfe von Lincoln und Worcester als Kollektoren zugleich das Recht bekommen hätten, die einlaufenden Summen an bedürftige Kreuzzügler auszuteilen — die Bestimmung muß zu einer Zeit getroffen sein, wo Heinrich noch ganz im ständischen Kielwasser fuhr —; er, der Papst, werde sich aber bei den Bischöfen für Heinrich verwenden. Es geschah ohne nennenswerten Erfolg. Der so ultrakirchliche Grosseteste und sein Freund Walther de Cantilupo sind schwerlich bereit gewesen, kirchliche Gelder an den traditionellen Feind der libertas herauszugeben. Innozenz machte daher den Versuch, die Verfügung über jene Gelder in seine eigenen Hände zu bekommen und befahl ihnen dieselben auf den Namen der Römischen Kirche zu hinterlegen[4]). Aber die Bischöfe blieben hartnäckig bei ihrem ersten Auftrag[5]), und die Kurie hielt es nicht

---

ihm zu sprechen. So bemerkt er 48, der 3jährige Zwanzigste des Konzils sei in Frankreich auf 5 Jahre verlängert worden, während die von ihm angezogene Stelle bei Berger von einem Zehnt spricht! Auch auf Seite 39 oben ist ihm dieselbe Verwechslung untergelaufen. Vor allem sind seine Berechnungen 48 f. auf den Zehnt und nicht auf einen Zwanzigsten zu beziehen. Auch seine Datierung der Zehntverlängerung um 2 Jahre auf S. 35 ist irrtümlich. Berger II, CXXXV, auf den er ohne Seitenangabe verweist, kennt ihn erst 1250. Über die Datierung des französischen Zehnt vgl. unten S. 47, Anm. 2.

[1]) Gasquet, 276, meint, er habe schon damals das Kreuz genommen!

[2]) Berger 4054/55.

[3]) In der Zeit des Zerwürfnisses mit dem Papste hatte er die Kreuzpredigt zu verhindern gesucht. IV 488. Von nun ab war seine Politik dauernd die Kreuzfahrer nicht außer Land zu lassen; und zwar, wie ich glaube, teils, um die Geldsammlungen in seine eigene Hand zu bekommen, teils, um für seine Absichten auf die Gascogne die nötigen Kräfte zu behalten.

[4]) Bliss 249, 3.

[5]) Bliss 244, 9.

für geraten, auf ihrem Willen zu bestehen[1]). Scheinen sich doch ihre Beziehungen zum Könige bereits im Laufe des Jahres 1248 wieder erkältet zu haben. Augenscheinlich bildeten die gascognischen Pläne Heinrichs das Haupthindernis für eine Annäherung. Immer war ja seine Aufmerksamkeit nach dem fernen Süden gerichtet. Jetzt stand die Abreise Ludwigs bevor, eine Frau würde wieder in Frankreich regieren. Was für eine Gelegenheit, alte Verluste wett zu machen! Nie aber durfte der Papst das zulassen. Er hatte Frankreich während der Abwesenheit seines Königs unter seinen Schutz genommen[2]). Jede Geldkonzession wird er an das Versprechen Heinrichs gebunden haben, Frankreich in Ruhe zu lassen. Dieser aber empfand die Beschränkung seiner Freiheit in der äußeren Politik, in Wahrheit der Monarchie so heilsam, am allerbittersten. Lieber versuchte er es noch einmal mit den Ständen.

Wir sahen, daß schon das Parlament vom Februar 1247 geschickt auf die französischen Aspirationen des Königs spekulierte, um ihn von der Kurie fern zu halten[3]). Es war damals zu keinen ernsthaften Verhandlungen gekommen. Das geschah jetzt. Die Stände präzisierten den Preis einer Geldbewilligung. Hatte derselbe 1245 in der Absage von der Kurie, auf dem Gebiete der äußeren Politik gelegen, so mußte nach dem Scheitern jener Politik die Gegenleistung sich auf die inneren Angelegenheiten beziehen. Auf dem Februarparlament 1248 wurden denn auch die Bitten des Königs mit einer Flut von Vorwürfen beantwortet, die in der Forderung gipfelten: Reichsbeamte vom Parlament ernennen zu lassen[4]). Nach einer Episode von über 3 Jahren befand man sich auf demselben Fleck wie im Herbst 1244. Wie damals wurde Heinrich eine Frist für die Durchführung von Reformen gesetzt. Erst dann habe er Geld zu erwarten. Aber auch diesmal beharrte er auf seinem Standpunkt. Er bekam nichts[5]). Er suchte sich durch den Verkauf eines Teiles seines Schatzes[6]) und Münzmanipulationen über Wasser zu halten[7]).

[1]) Bei Bliss 244, 9 nimmt sie den vorhergehenden Befehl zurück.
[2]) Berger II, CXXIX; V 23.
[3]) vgl. oben S. 40.
[4]) V 7, 20.
[5]) V 20.
[6]) V 21.
[7]) V 19; letztere, um die Schulden bei seinem Bruder Richard bezahlen zu können. Pat. Rolls 505 ff. Seine Schulden bei Kaufleuten aus der Gascogne und Italien scheinen daneben unbedeutend gewesen zu sein.

Das Verhältnis zur Kurie wurde wieder um so freundlicher, je erfolgloser diese Versuche ständischer Politik blieben. Wollten die Stände seine Rechte schmälern, so erklärte der Papst in geheim gehaltener Bulle von neuem Städte, Burgen, Freiheiten und Rechte, die Heinrich ausgetan, als zu Unrecht verliehen, trotz aller Eide[1]). Die nun zahlreicher werdenden Provisionen[2]), denen Heinrich keinen Widerstand mehr entgegensetzte, waren auch für die Öffentlichkeit ein Maßstab der sich enger knüpfenden Beziehungen. Der Abt von Abingdon suchte einer derselben durch Kollation der betreffenden Pfründe an einen königlichen Prinzen zu entgehen. Doch die von Heinrich versprochene Hilfe gegen den Papst blieb aus[3]). Immer aber noch mochte der König sich nicht entschließen, seine Luftschlösser fahren zu lassen, sich dem Papste hinzugeben. Dieser fand es noch Ende 1248 für nötig, einen Magister Albert zu senden, aus Besorgnis, Heinrich möge seinen Gascogneplan verwirklichen[4]). Angeblich wurde sogar mit dem Interdikte gedroht. Und in der Tat machte Heinrich noch verzweifelte Anstrengungen, um ohne den Papst zu Geld zu kommen. Er bestürmte zu Anfang 1249 schriftlich und mündlich einzeln die Magnaten und Prälaten mit kläglichen Betteleien unter dem Hinweis auf das Ablaufen der Verträge mit Frankreich und auf den drohenden Krieg[5]). Fast scheint er nahe daran gewesen zu sein, lieber die ständischen Forderungen zu erfüllen als auf seine auswärtige Politik zu verzichten. Aber eine Magnatenversammlung, Frühjahr 1249, enttäuschte von neuem alle Hoffnungen. Richard hielt sich fern; seine endgültige Abkehr von der Sache der Barone war offenbar, ohne ihn zunächst nichts zu erreichen[6]). Der Einfluß des besonnenen Mannes und — ersten Staatsgläubigers auf seinen Bruder ist gerade in diesen Jahren nicht leicht zu hoch anzuschlagen.

Heinrich stand auf demselben Flecke wie 1247, nur daß sein Geldbedürfnis gewachsen war. Er beschränkte aufs äußerste seinen Hofhalt[7]). Wieviel bedeutete das bei einem Fürsten mit sonst so offener Hand! Er plackte die Juden und ließ Jagd- und Forstabgaben mit Strenge eintreiben[8]): aber seine Schulden blieben

---

[1]) Bliss 251, 9; 252, 1.
[2]) Haller 33 f.
[3]) V 39.
[4]) V 23; „ne aliquid de pertinentiis regno Francorum quomodolibet impeteret hostiliter vel infestaret."
[5]) V 51—53. [6]) V 73. [7]) V 114, 199. [8]) V 137.

drückend[1]). Es hieß auf die Gascogne um des Kreuzzugsgeldes willen verzichten.

Diesmal leistete er selbst das Gelübde. Am 6. März 1250 nahmen er, sein Gefolge und viele Große das Kreuz aus der Hand Bonifazens[2]). Soll man glauben, daß es in aufrichtiger Begeisterung geschah? Alles spricht dagegen. Es war ein verändertes taktisches Vorgehen, um dasselbe Ziel wie 1247, Geld, zu erlangen. Und da nach den damals gemachten Erfahrungen Gelübdeloskäufe und Legate nicht in Frage kamen, ein Zehnt nach französischem Vorbilde aber das Gelübde persönlicher Kreuzfahrt voraussetzte, so blieb keine Wahl: In ein und demselben Schreiben teilt er seinen Entschluß der Kurie mit und erbittet den Zehnt[3]).

Innozenz mochte triumphieren. Der König war von nun an durch seinen schwer lastenden Eid wie sein Geldbedürfnis mit zwiefachen Banden an die Kurie gefesselt. Die päpstliche Herrschaft über Englands Kirche erhielt in ihm die so dringend notwendige Stütze und Sicherung. Die Erhebung des Zehnten würde den Beweis liefern. Keine Herrschaft im Sinne einer augenblicklichen finanziellen Ausbeutung, sondern ein Schritt weiter auf der Bahn zum festgegründeten, dauernden Absolutismus im Kirchenregimente; die Verfügung über das Kirchengut würde dann selbstverständlich werden[4]). Von dem Zehnt sollte die Kurie diesmal ja keinen Pfennig erhalten; aber versprach nicht seine Erhebung eine Steigerung ihrer Macht, so gewaltig, daß sie leicht als Geberin mehr Gewinn als der Beschenkte davontragen möchte? Andererseits, war sich Innozenz der Opfer bewußt, mit denen dies Resultat erkauft werden mußte? Ahnte er, wie tief der zweifelnde Glaube der Engländer an die reinen Ziele der Römischen Kirche durch diese enge Verbindung mit dem verhaßten Königtum beleidigt werden würde? wie unzuverlässig der Partner war? Ein starkes Königtum konnte sich undankbar erweisen, ein schwaches der Revolution zum Opfer fallen. Sicherlich rechnete er mit letzterer Möglichkeit[5]). Schon seine bedächtige Handlungsweise spricht dafür.

[1]) Einzelne Zahlen anzuführen ist zwecklos, da nichts Gewähr für ihre Vollständigkeit gibt. Zur Charakteristik der Finanzlage genügt es, auf die eigenartige Stellung Richards hinzuweisen, die schon sehr der der Lucchesen unter Eduard I. ähnelt.

[2]) V 101. [3]) Rymer 272.

[4]) Vgl. unten S. 57, Anm. 4.

[5]) Ziemlich deutlich ist diese Besorgnis in annales Burtonenses 299 zwischen den Zeilen zu lesen, wo er Heinrich rät, vor dem Antritt eines

Er antwortete[1]): Auch Ludwig IX. habe er den Zehnt nicht eher verliehen, als bis dasselbe die Prälaten getan hätten[2]). Er habe daher entsprechend Heinrichs Bitten den englischen Prälaten ans Herz gelegt, sie hätten ihn darauf aufgefordert, für den König aus den Kircheneinkünften zu sorgen; und so verleihe er ihm denn den Zehnt auf 3 Jahre in allen von ihm beherrschten Ländern. — Wie klug schonte die vorherige Befragung die Ansprüche der englischen Kirche, ohne doch denen des Papstes etwas zu vergeben! Wie aber gelang das Erstaunliche, die Zustimmung der Prälaten zu erhalten? Zwischen dem Gelübde Heinrichs und der Antwort des Papstes liegt nicht viel mehr als ein Monat: viel zu wenig Zeit zu Verhandlungen mit der englischen Kirche. Innozenz muß sich der Zustimmung der Prälaten schon vor Heinrichs Gelübde versichert haben. Kam ihm doch die Zehntbitte des Königs auch nicht überraschend; er hatte ähnliche Bitten schon mehrmals erhalten[3]) und also Zeit gehabt, die Stimmung des Klerus zu erforschen[4]). Gelübde und Zehntbitte Heinrichs müssen als der Abschluß von diplomatischen Verhandlungen zwischen Kurie und König einerseits und zwischen Kurie

Kreuzzuges sich doch erst mit den Baronen gutzustellen. Sonst würde sein Zug erfolglos sein.

[1]) Rymer 272.

[2]) Zur Geschichte des französischen Zehnt (vgl. auch oben S. 42, Anm. 6) ist folgendes zu bemerken: Berger 2492: die französischen Prälaten haben dem Könige einen Zehnt bewilligt. Der Papst entscheidet auf Anfrage, daß diejenigen, die nicht ausdrücklich zugestimmt haben, ihn nicht zu bezahlen brauchen. Augenscheinlich sind durch diese Entscheidung die Schwierigkeiten der Erhebung derartig geworden, daß Ludwig sich nun auch vom Papst den Zehnt bewilligen ließ; Berger 3055: jetzt sollen auch die, die nicht zugestimmt haben, zahlen. Zwischen diesen beiden Urkunden muß also die päpstliche Bewilligung liegen: zwischen dem 27. März und dem 6. Juli 1247. Die Bewilligung durch die französischen Prälaten fällt also wohl ins Jahr 1246. — Mit diesem Ergebnis stimmt vollkommen, daß wir etwa nach 3 Jahren zum erstenmal von der zweijährigen Verlängerung des Zehnt hören (Berger II, CXXXV). — Die von Berger II, CXXXV herangezogene Urkunde 2033 ist belanglos, weil sie Lothringen und Brabant betrifft. Ferner ist nur durch ein Versehen von einem Zehnt die Rede: gemeint ist ein Zwanzigster. Berger 2018, 2489, 3058 beweisen das.

[3]) Rymer 272; „ . . . alias et nunc petiisti . . . " Wir würden darüber mehr wissen, wenn nicht dies Jahr im päpstlichen Register fehlte. Die in den M. J. Ö. G. XXIV, 198 ff. publizierten Bruchstücke sind für unseren Gegenstand nicht ergiebig.

[4]) Rymer 272; „ . . . parati eramus, cum crucesignatus esses, ipsos ad tuam requisitionem inducere".

und englischer Kirche andererseits aufgefaßt werden. Hiernach aber bleibt die Hauptschwierigkeit noch aus dem Wege zu räumen. Innozenz spricht von der Billigung der Prälaten, die doch jene später, wie wir sehen werden, auf das lebhafteste in Abrede gestellt haben. Ein klaffender Widerspruch! Wie ich glaube, kein unlösbarer. Die Prälaten hatten schon in die Zahlung jener 11000 Mark eingewilligt mit der Bemerkung, sie könnten für ihre subditi nicht bürgen; sie würden für Verräter gelten, ein Aufstand wäre die Folge. Ähnliches haben sie bei dieser so viel härteren Besteuerung zweifellos erklärt. So befragte der Erzbischof von York, als er 1252 den Sammelbefehl erhielt, zuerst seinen Diözesanklerus; und ebenso verfuhren seine Suffragane[1]). Die Zustimmung der Prälaten war sicherlich verklausuliert, sei es, daß sie sich nur auf ihre Person bezog, sei es, daß sie überhaupt von der Haltung der niederen Geistlichkeit abhängig gemacht wurde.

Die Kurie wagte denn auch nicht auf solche halbe Zusagen hin mit dem Zehnt an die große Öffentlichkeit zu treten; kein Schriftsteller weiß von dieser Verleihung zu berichten. Vielmehr riet sie dem Könige im Bewilligungsbrief selbst von seinem Vorhaben zunächst ab[2]). Sie fühle sich gefährdet, wenn beide Könige, ihre Hauptstützen, im Auslande weilten. Und allerdings hatte Friederich ja schon einmal den Hof von Lyon in Schrecken gesetzt. Vor allem, konnten nicht die gefährlichen antirömischen Strömungen, die unter dem französischen Adel so bedrohliche Dimensionen annahmen[3]), während Heinrichs Abwesenheit in England leicht die Überhand gewinnen? Ein Hauptgrund zu dieser Hinauszögerung möchte aber, unserer Auffassung nach, die Furcht vor dem Zusammenstoß bei der Zehnterhebung gewesen sein. Diese sollte erst beginnen, wenn Heinrich seinen Abfahrtstermin genauer bestimmt habe[4]). Nach Friedrichs II. Tode allerdings und als die Gefangennahme Ludwigs IX. das Abendland in Bestürzung versetzte, hat Innozenz den König an die Ausführung seines Gelübdes gemahnt[5]); aber in einer Weise, daß man zwischen den Zeilen liest, es war ihm mehr um die Erfüllung einer Pflicht, die die öffentliche Meinung von ihm forderte[6]), als um den Kreuzzug zu

[1]) Royal letters II 94.
[2]) Rymer 272.
[3]) Berger II, CLXXIV ff.
[4]) Rymer 272.
[5]) Annales de Burton 293. Dazu V 274.
[6]) a. a. O. 295; „satisfiet omnino diutinis fidelium desideriis".

tun[1]). Auch jetzt noch scheute er sich, die heikle Zehntangelegenheit aufzurollen. Dem König war es so eilig nicht damit, seit die Kurie es verstanden hatte, ihm anderweitig Ersatz zu schaffen: mit Hilfe der Kreuzzugslegate und Gelübdeloskäufe. Denn den 1247 schüchtern gemachten Versuch, diese Summen in ihre Hand zu bekommen, wiederholt sie jetzt, wo mit Heinrich als einem sicheren Faktor gerechnet werden durfte, mit mehr Energie und mit Erfolg. An Stelle der eigenwilligen Bischöfe von Lincoln und Worcester traten zwei lenkbarere, an Ansehen unbedeutendere Geistliche[2]). Die irische Sammlung war schon vorher in die Hände eines päpstlichen Agenten hinübergespielt[3]). Derselbe verwaltete auch die Sammlungen in Schottland, und sogar sie wurden Heinrich zugewiesen[4]). Mit welcher Strenge sie vorgenommen wurden, zeigt das Versprechen des Königs, er wolle bei Gelübdeloskäufen nicht mehr erheben, als die Betreffenden tatsächlich gelobt hätten[5]): der beste Beweis, daß er tatsächlich jene Gelder einnahm, mochten auch die offiziellen päpstlichen Bullen Hinterlegung bis zum Augenblick der Abreise anbefehlen[6]).

Es handelte sich um gewaltige Summen. Bis 1252 wurden allein in Irland 40000 Mark gesammelt[7]). Wie wenig wollen daneben etwa jene 11000 Mark Subsidien besagen, die als direkte Auflagen so viel Lärm machten, während von diesen finanziell viel schwerer wiegenden Geschäften uns die Annalisten nichts berichten. Und doch hat auch der Papst von diesen Sammelerträgen Gewinne ziehen dürfen, ein Erfolg seines Bundes mit Heinrich; es sollen ihm die vor dem 14. März 1249 in Irland gesammelten Er-

---

[1]) a. a. O. 295; „Quod si forte jam festinanter iter aggredi non potes transmarinum . . . ". Besonders deutlich der Wunsch, Heinrich möge den Kreuzzug nicht unternehmen in annales de Burton 299: es müßten alle Könige der Christenheit und alle Fürsten mitgehen, „qui ad id . . . faciles invenientur"; vor allem solle sich Heinrich mit den Baronen gut stellen. Dieser Brief ist in den annales mit Unrecht auf 1252 datiert. Das dortige Datum ist natürlich hinzugefügt, da die Päpste nach ihren Regierungsjahren zählen. Ferner bezieht sich „miserabilis casus Christiani exercitus, qui nuper in transmarinis partibus accidisse dicitur" augenscheinlich auf die Gefangennahme Ludwig IX. Entscheidend ist, daß Innozenz in diesem Brief an den König die redemptiones votorum ect. verleiht, die dieser schon 1250 bekommen haben muß. Bliss 263, 4.

[2]) Bliss 263, 7; auch war der päpstliche Nuntius Johann bereits mit diesen Dingen befaßt. Bliss 263, 4.

[3]) Bliss 277, 8.

[4]) Rymer 276. [5]) Rymer 276.

[6]) Bliss 268, 1. [7]) Bliss 277, 8.

träge ausgeliefert werden[1]). Bis dahin war das also nicht möglich gewesen.

Inzwischen wurden die Bemühungen für die Zehnterhebung nicht aus dem Auge gelassen. So richtete Innozenz 1251 die Bitte an die Prälaten, schon vor der Abreise zum Kreuzzug eine 3jährige Erhebung zu gestatten[2]); bisher sollte das 3. Jahr erst nachträglich erhoben werden. Endlich im Spätjahr 1252 erhielten die Bischöfe von Canterbury, York, Hereford, Ely und Durham, dieselben, die von vorneherein mit dieser Angelegenheit befaßt waren[3]), den gemessenen Befehl, auf 3 Jahre den Zehnt, auf 2 Jahre die Legate usw. zu sammeln und bis zu Heinrichs Abfahrt zu hinterlegen[4]). Denn dieser hatte inzwischen die 1250 bedingte Voraussetzung erfüllt und seinen Kreuzzug auf das Jahr 1256 festgelegt[5]); sei es aus Ungeduld nach dem Zehnt, sei es, daß Innozenz jetzt des Klerus sicher zu sein glaubte.

Sollte das der Fall gewesen sein, so wurde er bitter enttäuscht. Wir kennen nur Bruchstücke der Ereignisse. Als der Erzbischof von York den Sammelbefehl erhielt, berief er eine convocatio seines Klerus[6]). Diese erklärte in einer Angelegenheit, die ganz England anginge, nichts ohne Einverständnis mit der Geistlichkeit der Provinz Canterbury beschließen zu können. Ob und wie dies Einverständnis hergestellt wurde — der Primas befand sich nicht in England — darüber wissen wir nichts. Jedenfalls muß das Resultat der Befragung des Diözesanklerus allenthalben[7]) eine entrüstete Ablehnung gewesen sein. — Etwa ein Monat nach der Yorker Versammlung, im Oktober 1252, erschienen die Bischöfe fast vollzählig — doch ohne die beiden Erzbischöfe[8]) — bei Hof[9]). Die Vertreter des Königs stellten sich auf den Standpunkt, die Prälaten hätten früher bereits im wesentlichen zu-

[1]) Sweetman II 167, Gottlob 52, 8.

[2]) Bliss 267, 10.

[3]) Rymer 274.

[4]) Bliss 279, 5.

[5]) Gottlob 53; 1255 bei Matthäus V 282 ist einfacher Irrtum.

[6]) Royal letters II 94.

[7]) Die Bischöfe von Durham und Carlisle hatten mit dem Erzbischof von York verabredet, ebenfalls ihren Klerus zu befragen und dem Sinne nach dieselbe Antwort erhalten. Royal letters II 94.

[8]) V 328.

[9]) V 324; die Nachricht der annales de Burton 305, daß auch der gesamte Adel anwesend war, ist zu verwerfen. Matthäus ist hier vorzüglich unterrichtet, wie schon die genaue Aufzählung der anwesenden Prälaten V 324 zeigt.

gestimmt; und sie wollten nur noch darüber mit sich reden lassen, ob 2 oder 3 Zehntjahre vor dem Zuge erhoben werden sollten[1]): nach dem Wortlaut der päpstlichen Briefe ein unanfechtbarer Standpunkt. Die Bischöfe aber leugneten nach Matthäus aufs entschiedenste ihre Zustimmung ab. Für die Form der Ableugnung muß man Matthäus verantwortlich machen, der eben von den jahrelangen Vorverhandlungen keine Ahnung hat[2]); die Tatsache selbst aber ist mit unserer Vermutung leicht vereinbar, daß ihre Zusage verklausuliert gewesen und bei der Haltung der niederen Geistlichkeit die gestellten Vorbedingungen nicht eingetroffen waren.

Von diesem formell wahrscheinlich begründeten Widerspruch ist aber ihre hitzige Opposition gegen den Zehnt zu scheiden, die sie nun auch ihrerseits machten und die einen völligen, der Kurie unerwarteten Abfall von der päpstlichen Politik bedeutet. Selbst der Halbbruder Heinrichs, der Elekt von Winchester schloß sich nach einigem Zögern dem Proteste der Mehrheit an; das war der Dank, den der König von seinen Günstlingen zu ernten pflegte. Worauf stützte sich dieser Protest? Gerade darüber erfahren wir nichts. So klar die allgemeinen Motive, so unklar bleibt die Begründung im einzelnen. Nur läßt sich erkennen, daß die vorgesehene Mitarbeit königlicher Beamter bei der Einschätzung, überhaupt die Neueinschätzung des Kirchenvermögens statt der Anwendung der alten Taxe besonders böses Blut machte.

Um zusammenzufassen, so hat man den Eindruck, — die Art der Überlieferung erlaubt nur Vermutungen — als ob die Prälaten, solange sie sich allein dem Papste gegenüber sahen, ein halbes, zweideutiges Ja gesprochen hätten, das sie nun, ermutigt und erschreckt durch die öffentliche Meinung, eiligst wieder zurücknahmen. Damit war die Hauptstütze des Papstes in der Kirche vom Strom der nationalen Leidenschaft hinweggespült.

Allerdings hatte sich die Lage der Landeskirche gerade in den letzten zwei Jahren in einem Maße verschlechtert, daß auch dem Geduldigsten die Lust zu Zehntbewilligungen vergehen konnte. Das enger werdende Einverständnis von König und Papst begann seine Früchte zu tragen. Wenn die alte Tradition der englischen

[1]) Gottlob 82 faßt diese Stelle irrig so auf, als ob schon zwei Jahre erhoben gewesen wären.

[2]) Für die leichtsinnige Art, mit der er bei Berichten von Verhandlungen auf den Effekt arbeitet, gibt Lemcke, Beiträge zur Geschichte König Richards von Cornwall, 91, ein schlagendes Beispiel.

Kirche, Kampf gegen das Königtum für die libertas ecclesiae, sonst dazu beigetragen hatte, die Gegensätze der Interessen von Römischer und Landeskirche zu überbrücken, so treten diese nun offen zutage.

Überall sah man den König mit päpstlicher Hilfe die Kirche ausnutzen, von Jahr zu Jahr nahm der Mut zum Widerstande ab. 1249 wollte Heinrich die Mönche von Durham zur Wahl seines Bruders Äthelmar bewegen[1]). Sie wagten noch auf ihre Freiheit zu pochen und setzten auch ihren eigenen Kandidaten durch[2]). Als ein Jahr später Heinrich dasselbe in Winchester versuchte, war der Widerstand schon lahmer; „denn", sagten sich die Mönche, „der Papst hütet sich, die Fürsten zu beleidigen, und gehorcht dem Könige in allen Stücken"[3]); so gaben sie nach[4]). In Rochester wurde, um dem Könige zu gefallen, Laurentius de Sancto Martino gewählt, der ihm so oft diplomatische Dienste an der Kurie geleistet hatte. Bei diesem Kurse mußte sich alles, was an landeskirchlichem Geist in der päpstlichen Gruppe lebendig war, auflehnen. Nicht ohne Grund wurden gleichzeitig Lincoln und Worcester aus der Verwaltung der Kreuzzugsgelder entfernt, die dem Könige zugesprochen waren. Andererseits stand der Primas mit dem Könige so gut wie nie zuvor[5]). Er und Hereford blieben die treuesten Stützen des Papstes; besonders die Rolle des letzteren wurde immer bedeutender. Kein Wunder, daß sich Grossetestes Beziehungen zum Erzbischof abkühlten. Er war mit Bonifazens Versuchen, Geld zu machen, nicht mehr einverstanden, obgleich die Annatenverleihung ihn doch früher nicht gehindert hatte, auf dem freundschaftlichsten Fuße mit ihm zu stehen. Besonders wenn Bonifaz im Dienste des Königs eine Provision forderte, trat er ihm mit Festigkeit entgegen[6]). Aber diese Wendung der päpstlichen Politik genügt nicht zur Erklärung, warum er, der doktrinäre Verfechter päpstlicher Rechte, an der Spitze der Geistlichkeit den vom Papst befohlenen Zehnt bekämpfte. Seine Haltung wird unten noch eine andere Begründung finden.

---

[1]) V 55. [2]) V 83. [3]) V 182.

[4]) Am 21. September war der Bischof gestorben. Damals hatte der König also die Zehntbewilligung bereits in der Tasche.

[5]) V 205; Heinrich unterstützt jetzt den Erzbischof in seinen Finanzgeschäften, während er gegen die Annaten getobt hatte.

[6]) Grosseteste Epistolae Nr. CXXVI möchte in diese Zeit fallen. Vgl. V 85, 135: also c. 1249.

Doch zurück zur Versammlung vom Oktober 1252. Der König zog auf den Rat seines Hofes und sicherlich auf das Drängen der Prälaten hin[1]) die päpstliche Zehntvergabung zurück und verstand sich dazu, mit den Bischöfen zu verhandeln, als ob sie gar nicht existierte[2]). Er gab damit den päpstlichen Standpunkt preis, wonach die ganze Angelegenheit als eine innerkirchliche zwischen Kurie und Bischöfen hätte verhandelt werden müssen: hatte doch Heinrich den Papst um den Zehnt gebeten, der Papst mit den Prälaten verhandelt, der Papst ihn bewilligt, der Papst seine Erhebung befohlen. — Vorerst freilich gewann Heinrich mit seiner Nachgiebigkeit nichts. Denn auf die Bedingungen[3]), unter denen die Prälaten einwilligen wollten, durfte er nie und nimmer eingehen: in Zukunft nicht mehr auf Grund päpstlicher Vergabungen Steuern zu fordern und die Verwaltung der Steuererträge an seine „Getreuen" abzugeben. Das hieß sich im Innern die Hände binden und auf die Hilfe von außen, von Rom, verzichten. Mit einer Versammlung weltlicher Großer hatte er nicht mehr Glück. Die Barone erklärten, ohne die Prälaten nichts tun zu wollen[4]). So nahm er denn wieder mit diesen die Verhandlung auf mit dem Erfolge, daß sie sich schließlich, zu Beginn des Jahres 1253, prinzipiell zu einer, wenn auch nicht der geforderten Beihilfe bereit erklärten; er solle ihre Beschwerden abstellen, die sie ihm vorlegen würden. Sie taten es auf dem Osterparlament 1253[5]).

Eine Entscheidung ließ sich nicht länger hinauszögern. Denn bereits begann der Papst, unbeirrt durch den Abfall der Prälaten wie den Wankelmut des Königs, mit der Zehnterhebung Ernst zu machen: das unfehlbarste Mittel Heinrich endgültig an sich zu fesseln. Der Zehnt war ja ausschließlich für ihn bestimmt; — die Kurie hatte aus ihrer Niederlage 1245 gelernt und forderte diesmal nichts für sich — er würde den König finanziell von den Ständen unabhängig machen. Wie es verhindern, wenn nicht mit Gewalt und Revolution? In der Tat, diesmal galt es Biegen oder Brechen. Und noch einmal unterwarfen sich die Stände, aber in einer Form, die eine Demonstration für ihren Standpunkt war; sie wahrten das Gesicht. Sie bewilligten ihrerseits, ohne Bezug-

---

[1]) Dafür spricht schon die Entrüstung, mit der Matthäus berichtet, der Papst habe „de potestate sibi a deo concessa" den Zehnt an Heinrich verliehen, V 325. Die Darstellung von Stevenson 304, als ob der König auch jetzt noch sich auf die päpstliche Verleihung gestützt habe, ist irrig.

[2]) V 326. [3]) V 327. [4]) V 335. [5]) V 373.

nahme auf die päpstliche Verleihung, den Zehnt als eine innerenglische Angelegenheit, behielten aber folgerichtig seine Verausgabung ihrer Kontrolle vor. Die Ritter zahlten ein scutagium von 3 Mark gelegentlich des Ritterschlages des Kronprinzen; in Wirklichkeit war es für die Gascogne bestimmt. Optimisten mochten hoffen, der Kurie noch einmal den Wind aus den Segeln zu nehmen. Im übrigen war die im selben Sommer stattfindende Expedition nach Frankreich zur Behauptung der dortigen Besitzungen tatsächlich unbedingt nötig und wurde doch auch als nationale Ehrensache empfunden. Die befürchteten Reibungen mit Frankreich traten nicht ein.

Aber das Osterparlament 1253 hat keineswegs nur in der politischen, sondern auch in der Verfassungsgeschichte eine Stelle zu beanspruchen. Wer nahm denn die Zehntverleihung vor? Nach Matthäus will es scheinen, das Parlament[1])! Eine kirchliche Steuer! Es wäre ein Vorgang von der größten Bedeutung, aber keine Überraschung für uns. Sahen wir doch, wie schon längst päpstliche Forderungen als Reichsangelegenheiten empfunden[2]), auf den Reichstagen, in Volksversammlungen zurückgewiesen wurden. Das Parlament hätte eben zum erstenmal von seinem, uns so wohl bekannten, usurpierten Recht Gebrauch in positivem Sinne gemacht! Deutet darauf nicht die Ausgabekontrolle durch die Magnaten? Aber glatt und restlos pflegen sich radikale Verfassungsänderungen nicht durchzusetzen. Es hält schwer zu glauben, daß die Bischöfe[3]), bei allem Einverständnis mit dem Adel, einen so bedenklichen Präzedenzfall durchgelassen haben sollten. Besaßen doch auch sie das eben von den Ständen verwandte Auskunftsmittel, mit einer nachträglichen Bewilligung der Form zu genügen. Und in der Tat spricht für eine solche An-

[1]) „omnes unanimiter" V 324 bezieht sich auf das Gesamtparlament, und da kein ausdrücklich neues Subjekt folgt, auch das Folgende. Gesichert wird diese Auslegung durch Parallelen: V 624, annales de Burton 305, 390, Stubbs II 69.

[2]) Vgl. Plehn 106; IV 371 heißt es beim Februarparlament 1245: „Persprepit murmur in populo et ... omnes ad praelatos accesserunt, ut uno per omnia consilio uterentur, quia hoc negotium generalem statum regni contingebat." V 374: „nec ecclesiae vel regni status enorme pateretur detrimentum." IV 600 antwortet Grosseteste auf einen kurialen Erpressungsversuch: „nec me solum contingens, immo totius cleri et populi nec non et regni universitatem." Vgl. auch V 525.

[3]) Auf die Berufung der Archidiakone, die bei der Schwenkung der Prälaten unnötig, lästig, ja gefährlich gewesen wäre, kam man diesmal nicht zurück.

nahme ein späterer, analoger, urkundlich bezeugter Vorgang[1]). Wir dürfen uns danach die Zehntbewilligung von 1252 etwa folgendermaßen denken. In gemeinsamer Beratung von Magnaten und Prälaten werden die entscheidenden Beschlüsse gefaßt: Rittersteuer, Zehnt, Ausgabekontrolle durch die Magnaten. In Ausführung dieser Beschlüsse, denen sie bereits zugestimmt haben, sondern sich die Prälaten zu einer geistlichen Versammlung ab und bewilligen zum zweitenmal den Zehnt, diesmal in einer vom kirchlichen Standpunkte unanfechtbaren Form. Aber konnten sie damit verhindern, daß diese zweite Bewilligung in den Augen der Menge verschwand vor der allerdings sachlich maßgebenden ersten? Selbst Matthäus berichtet bei späterer Gelegenheit nur den Parlamentsbeschluß[2]), nicht den urkundlich feststehenden einer geistlichen Sonderversammlung[3]). Und wie die Machthaber der Revolution dachten, werden wir noch zu erwähnen haben.

Heinrich konnte sich also auf eine zweifache Verleihung stützen: die päpstliche und die englische. Die Gunst dieser Lage verlockte ihn sogar zu dem Versuch, die Erhebung in seine eigene Hand zu bekommen[4]). Das ist ihm nur zum kleinsten Teil gelungen[5]). Aber wenn hierzu seine Macht nicht hinreichte, so erst recht nicht die der Stände, um ihre Beschlüsse in die Tat umzusetzen. Nie sind die Magnaten in die Lage gekommen, über Zehntgelder zu disponieren. Denn nicht, wie es im Sinne der Reichstagsbeschlüsse gelegen hätte, wurde die Erhebung im Namen des Reiches durch die englische Kirche vorgenommen, sondern in päpstlichem Auftrag.

Wohl dauerte es einige Zeit, bis sie in Fluß kam[6]), aber sie kam in Fluß. Nun erntete die Kurie die Früchte ihrer finanziellen Uneigennützigkeit. In ihrem Namen wurde, was noch nie vorgekommen war, ein genaues Verzeichnis aller Kircheneinkünfte auf-

---

[1]) Vgl. unten S. 82, Anm. 3.

[2]) V 624.

[3]) Annales de Burton 402.

[4]) Manche Briefe klingen so, als ob der Zehnt in seinem Namen erhoben würde, vgl. Sweetman II 25; Sweetman II 375 behauptet er die irischen Subkollektoren ernannt zu haben; in der Tat hatten es die vom Papst ernannten Oberkollektoren getan, a. a. O. 374. Rymer 288, VI 298 sind in korrekter Weise als bloße Empfehlungen der päpstlichen Kollektoren abgefaßt.

[5]) Nämlich mit einem Teil der irischen Erträge, die er für die Gascogne verwandte. Sweetman II 313, 345.

[6]) Erst 1254: V 451, Annales de Burton 325, 364.

gestellt. An die Kurie gingen die Reklamationen; nach ihren Weisungen wurde mit den eingenommenen Summen verfahren. Was für ein Gewinn an Autorität nach so vielen mißlungenen Anläufen! Seit 1229, wo zum ersten Male ein Zehnt geglückt zu sein scheint[1]), waren alle Besteuerungsversuche gescheitert. 1238 wurde ein Dreißigster für Konstantinopel erbeten[2]), aber wohl ohne Erfolg; 1240 ein Fünfter mit aller Autorität vom Kardinallegaten Otto gefordert, aber nur wenige zahlten und auch sie beliebige Summen auf Grund von Abmachungen[3]). Die beiden Konzilssteuern sahen wir kläglich scheitern. Nun durch den Bund mit dem Könige dieser Erfolg! Die Interessengemeinschaft war so eng, daß Heinrich sogar in die Besteuerung der Temporalien willigte[4]); ihre Rechtslage verschob sich dadurch[5]) noch weiter in der durch die päpstliche Verleihung bezeichneten Richtung. Nur noch ein Schritt, und das Ziel der absoluten Steuerhoheit war erreicht. Noch mochten sich Stände und Klerus darauf berufen, daß der Zehnt auf ihrer ausdrücklichen Bewilligung beruhe. Das war nach zwei Maßregeln des Papstes nicht mehr möglich: ohne jemanden zu fragen, verlängerte er die Bezehntung um zwei Jahre und änderte ihre Bestimmung vollständig; oder wurde vielmehr nur durch den Tod daran verhindert[6]); sein Nachfolger führte das eingeleitete Verfahren zu Ende. Innozenz verlieh nämlich dem neunjährigen Edmund die Krone von Sizilien[7]) und machte dem König auf Gewährung seiner Bitte Hoffnung, den Zehnt zur Eroberung dieses Reiches verwenden zu dürfen[8]), was Alexander IV. dann gestattete. Durch diesen Kunstgriff gelang es, den ganzen

---

[1]) Auch damals nur durch ein Abkommen mit dem Könige, Gottlob 71.

[2]) Rymer 235; Gottlob 65/66; Bliss 177, 3; 185, 5.

[3]) Berger 1862, Gottlob 72, Stubbs II 70, 1.

[4]) Gottlob 217 ff.

[5]) Immerhin scheint die Einschätzung durch königliche Beamte vorgenommen worden zu sein; vgl. auch oben S. 51. Die Inkonsequenz wird vom Klerus 1269 gut hervorgehoben; Wilkins, concilia II 19: entweder sind Baronieen = Laiengut und zahlen keinen Kirchenzehnt, oder = Kirchengut, dann dürfen sie nicht von Laien eingeschätzt werden. — Auf die an den Baronieen hängenden servitia ließ sich der König sein Recht bescheinigen. Gottlob 219. — Wilkins II 21, 2 verbietet der Legat Ottobonus die Einschätzung durch Laien. Das war der Schlußstein!

[6]) Für die Einzelheiten der Verhandlungen, die allerdings zeitweise ins Stocken geraten waren, vgl. Rodenberg, Innozenz IV. und Sizilien.

[7]) Pauli III 700, Stubbs II 71, Royal letters II 114, VI 302—4.

[8]) Rymer 304.

Zehntertrag schließlich in päpstliche Kassen abzuführen. Aber diese Verwendung hatte Innozenz natürlich nicht im Sinne, als er den Zehnt erteilte. Man muß die Verleihung auch bei voller finanzieller Uneigennützigkeit der Kurie zu verstehen suchen[1]).

Zudem hat Heinrich, wie es scheint 1253, einen dreijährigen Zwanzigsten in Schottland erhalten[2]). Was 1251 die Kurie noch nicht gewagt hatte[3]), die Gelder eines fremden Königreiches an England zu geben, geschah damit: auch das ein Erfolg[4]).

c) Kirchenregierung unter Innozenz.

Die Besteuerungsfrage, deren Abschluß wir eben kennen lernten, war für die gesamte Kirchenpolitik von ausschlaggebender Bedeutung. Je näher sich dabei Kurie und König rückten, um so straffer konnte der Papst die Zügel des Regimentes anziehen, um so tiefgreifender und erfolgreicher wurden seine Eingriffe in die englische Kirche.

Die Wahlen verloren mehr und mehr ihre alte Bedeutung als die erste Frage der Kirchenpolitik. Schon war die Rolle des Episkopates von Rom zu sehr herabgedrückt. So konnte den

---

[1]) Gasquet 286 glaubt, die Kurie habe sich finanzielle Vorteile ausbedungen. Daß solche mit untergelaufen sind, sahen wir oben S. 49. Diese kleinen Nebengewinne bildeten aber nicht den Angelpunkt für die päpstliche Politik.

[2]) Rymer 303, Sweetman II 414. Innozenz verleiht den Zwanzigsten auf 3 Jahre; dann aber kommt die Klausel, wer schon den Lyoneser Zwanzigsten bezahlt habe, brauche diesmal nicht zu zahlen; wer nur einen Teil gezahlt habe, soll den Rest erlegen. Man sieht daraus, wie gering der Erfolg des Lyoneser Zwanzigsten in Schottland gewesen sein muß, daß seine Bezahlung als Ausnahme angesehen wurde. Mit um so größerer Zuversicht kann man behaupten, daß seine Erhebung in England gescheitert ist. — Die Nachricht bei Bliss 261, 3, der schottische Zwanzigste sei bereits verausgabt, ist also nur auf die bis zum Jahre 1250 tatsächlich eingenommenen Summen zu beziehen.

[3]) Rymer 277: Heinrich hat den Papst um den schottischen Zehnt gebeten; dieser lehnt ab „quia, quod hoc in alterius regno concederetur alicui, est penitus inauditum." Immerhin war der Zwanzigste des Konzils in manchen Teilen Deutschlands bereits an französische Herren überwiesen worden. Gottlob 76.

[4]) Übrigens ist Innozenz kein Vertreter der papalen Kirchengutstheorie gewesen, vgl. H. Grauert, Magister Heinrich der Poet (Abh. der K. bayr. Akad. 1912) 304. Aber auch Bernhard von Clairvaux, der die possessio des Papstes am Kirchengut leugnet, spricht ihm die dispensatio zu: praktisch dasselbe. — Diese Anmerkung gehört zu den Ausführungen oben S. 46, wo sie versehentlich wegblieb.

Personalwünschen des Hofes ohne Gefahr Rechnung getragen werden. Erkaufte man doch mit solchen gelegentlichen Gefälligkeiten die stillschweigende Anerkennung eines neuen Prinzips: daß der Papst auch die Temporalien vergeben dürfe. Ohne Anfechtung durfte sich die Formel, die bei der Konfirmation Bonifazens durchgeschlüpft war, einbürgern[1]); erst Eduard I. hat gegen Ende seiner Regierung Einspruch erhoben[2]). Hatte doch nicht anders die Krone augenblicklichen Vorteils willen auch durch die Zulassung der Bezehntung ihre Hoheitsrechte über die Temporalien in Frage gestellt.

Und wie beim Staat, gelang es erst recht bei der Landeskirche. Der Primas hatte das Konfirmationsrecht der Suffragane. Innozenz befiehlt ihm einfach, eine Wahl binnen 15 Tagen zu bestätigen[3]). Sinkt sein Recht nicht auf eine Form herab? — Besonders lästig empfand der alte englische Prälatenstolz die Nuntien[4]). Schon ungern gehorchten sie einem Legaten, einem Kardinal; wie erst einem Bettelmönch[5]) ohne Legatenrang, aber mit denselben Vollmachten. Und unter Innozenz sorgte die Kurie dafür, daß England nie ohne Nuntius blieb. Als Martin vertrieben wurde, hinterließ er seine Vollmacht einem gewissen Philipp[6]). Marinus, Johann, Albert folgten. Durch die bloße Gegenwart eines solchen Vertreters Roms fühlten sich die Prä-

---

[1]) So bezeichnenderweise bei der Konfirmation Winchesters Berger 4991. Vgl. auch Stubbs III 317, 3, wo ein irischer Fall zitiert wird. Ein weiteres Beispiel findet sich im Reg. Vat. Inn. IV, I, f. 535; es handelt sich um Wells. Dieselbe Formel wurde auch bei außerenglischen Konfirmationen längst angewandt, in Deutschland, ebenso wie, wie wir sahen, in England bereits durch Innozenz III vgl. Haller 377; für Innozenz IV kenne ich nur ein deutsches Beispiel, das aber weder von Aldinger, Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innozenz IV, 46, noch von Krabbo, Ostdeutsche Bistümer, 19, richtig eingereiht worden ist. Für Italien ist ein früher Fall Auvray 2302, für Frankreich Auvray 3002. Das Aufkommen dieser Formel verdiente eine Untersuchung an der Hand der vatikanischen Register. — Auch Bischofsernennungen durch den Papst kann man wenigstens als Umgehung des Reichsrechtes bezeichnen. Außer dem uns bekannten Fall in Chichester kenne ich nur einen irischen: der Bischof von Emly war augenscheinlich in Lyon gestorben, da gleichzeitig mit der Ernennung des Nachfolgers durch Innozenz (Sweetman I 3026) die Bitte des Kapitels um Wahlerlaubnis eintrifft Sweetman I 3024; erst nach 2 Jahren gab Heinrich seine Zustimmung, Sweetman I 3200 (hier ist [irrtümlich?] von Wahl statt von Ernennung die Rede).

[2]) Haller 377.

[3]) Bliss 203, 4.

[4]) Vgl. z. B. IV 375. [5]) VI 144. [6]) IV 422.

laten überwacht. Einst hatte die französische Geistlichkeit ihre Ablehnung von Pfründenabtretungen an die Kurie damit begründet, daß sie nicht wünsche, dauernd einen Aufpasser unter sich zu haben, der nicht von seinem Eignen, sondern von Prokurationen lebe, unter dem Namen eines Prokurators die Aufgaben eines Legaten erfülle, sich in alles hineinmenge und alles nach Rom ziehe[1]). Gerade so aber war es für England eingetroffen. Wirklich waren die Vollmachten der Nuntien ungeheuer. Vor allem mit Geldsammeln und Provisionen beschäftigt, standen ihnen die Kirchenstrafen gegen die Widerspenstigen zur Verfügung. Keine Indulgenz, kein Privileg sollte dem im Wege stehen, Appellation keine Geltung haben[2]). Die Kurie mußte ihre Vertreter mit diktatorischer Macht ausstatten, solange sich ihre Herrschaft nicht eingebürgert und organisiert hatte. Wenn nur die moralischen Eigenschaften ihrer Organe immer über allen Zweifel erhaben gewesen wären! Aber diesen Eindruck gewinnt man, die Beschuldigungen des giftigen Matthäus beiseite, durchaus nicht[3]). So hat sich der irische Sammler ohne Juwelen und regelmäßige Prokurationen 3000 Mark aus dem Sammelergebnis angeeignet[4]). — Während die Sammlung der 6000 Mark noch den Bischöfen zufiel (1245), so die der 11000 Mark (1247) bereits dem Nuntius Johannes[5]). Der englischen Kirche war damit alle Kontrolle aus der Hand genommen. Der Nuntius bestimmte die Summen, die auf die einzelnen Prälaten fielen[6]). — Einen Gradmesser für den Druck des Nuntienwesens geben bis zu einem gewissen Grade die Indulgenzen gegen Exkommunikation ab: unter Gregor IX. lassen sie sich, wenigstens für England, noch nicht nachweisen.

Indulgenzen gegen Zitationen auf mehr als zwei Tagereisen[7]), über die See, beweisen die fortschreitende Ausbreitung der

---

[1]) III 108. [2]) IV 619.

[3]) Vgl. VI 280: Mehrere Exekutoren haben Äbte suspendiert und exkommuniziert, um für ihre eigenen Verwandten zu sorgen, statt für diejenigen, für die es der Papst befohlen. Auch haben sie von Klöstern Geld erpreßt, indem sie dieselben in dem Besitz von inkorporierten Kirchen beunruhigten. Vgl. auch Berger 43.

[4]) Bliss 277, 7.

[5]) IV 618. Die Nachricht IV 623, daß die Bischöfe von Winchester und Norwich beteiligt gewesen wären, ist wohl eine Verwechslung mit dem ersten Subsidium.

[6]) IV 619.

[7]) Doch können sich dieselben auch gegen die Erzbischöfe wenden.

kurialen Rechtsprechung. Die englische Kirche als Ganzes besaß das Privileg, in Geldangelegenheiten nicht über den Kanal zitiert zu werden[1]). Eingehalten wurde es so wenig wie ein anderes. Das hindert nicht, daß auch das Privilegienwesen ein Machtmittel in der Hand der Kurie wurde. Nicht nur weil Sporteln damit verbunden waren. Die Betreffenden mußten die Kurie besuchen; der Verkehr wurde lebhafter; gut Angeschriebene konnten durch Erlangung kräftiger Formeln vielleicht doch ihr Ziel zu erreichen hoffen. Nicht weniger als sechs Indulte erwarb S. Mary in York gelegentlich einer Gerichtsentscheidung in Lyon[2]); und Matthäus erzählt einmal, der Abgesandte seines Klosters habe genug Indulgenzen nach Hause gebracht, nur nicht die richtigen. Die Formeln steigern sich[3]). Hieß es früher, dies oder jenes solle nicht geschehen, so jetzt: auch nicht auf Grund päpstlicher Schreiben, auch nicht, wenn in denselben alle Privilegien durch „non obstante" für ungültig erklärt würden[4]), auch nicht, wenn die Formel „quidam alii" vorkäme[5]); vielmehr nur dann, wenn das betreffende Privileg ausdrücklich Erwähnung finde[6]), ja wenn noch die Person des Privilegierten und der Name seiner Kirche hinzugefügt würde[7]).

Viel bedenklicher waren Indulte gegen die Kirchengesetze; besonders gegen die auch von Innozenz auf dem Konzil von neuem eingeschärfte Benefizienpluralität. Der Sinn dieser Strenge erhält eine eigentümliche Beleuchtung aus einem Brief an den Episkopat[8]), die englischen Geistlichen möchten sich mit Fleiß angenehm und nützlich machen und die Gnade des Heiligen Stuhles erlangen; dann wäre dieser bereit, Pluralitätsindulte zu vergeben[9]). Das geschah in reichlichstem Maße. Hier ist das Anwachsen der päpstlichen Macht in Zahlen zu fassen. In seinen drei ersten Regierungsjahren erteilte Innozenz nach

---

[1]) Häufig zitiert z. B. Bliss 124, 3; 254, 3.

[2]) Bliss 222.

[3]) Baier sagt 154 von der Zeit Innozenz IV: „es macht einen geradezu erheiternden Eindruck zu beobachten, wie sich die Formeln mehr und mehr erweitern". Dort Genaueres.

[4]) Bliss 246, 4.

[5]) Bliss 260, 9. Für die Bedeutung dieser Formel vgl. Tangl, Kanzleiordnungen 56, 2.

[6]) Bliss 260, 9.

[7]) Bliss 247, 5.

[8]) Rymer 262.

[9]) Vgl. auch oben S. 30.

Ausweis seines Registers, das kaum vollständig ist, 110 Pluralitätsdispense für England, fünfmal so viel als Gregor in seinen drei letzten Jahren. Und was für Vorteile konnte man durch solche Dispense erlangen! Es war etwas Neues für die Zeitgegenossen, wenn Bischöfe nach ihrer Beförderung auf Jahre im Besitz von einigen oder allen vorher innegehabten Benefizien bleiben durften[1]). In den Zeiten seiner ständisch gefärbten Politik hatte sich Heinrich mit Protesten auch dagegen nach Lyon gewandt und ebenso bündige wie wertlose Versprechungen eingeheimst[2]). Der Sturm war aber einmal doch derartig, daß auf das „lästige Drängen gewisser Leute hin" eine solche Bevorzugung rückgängig gemacht werden mußte[3]).

Wiederum Privilegien sind es, die von dem Fortschreiten der päpstlichen Macht auf dem Felde der Pfründenbesetzung Kunde geben; und wieder ist nicht die Sache, wohl aber das unerhörte Maß der Anwendung neu. Auf zwei Wegen konnte der Papst Benefizien vergeben. Einmal durch Anwendung des Devolutionsrechts. Blieb eine Pfründe zwölf Monate unbesetzt, so devolvierte die Besetzung an ihn, wie bei halbjähriger Vakanz an den Erzbischof. In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts kam die Kurie wohl häufiger in die Lage, dies Recht anzuwenden; dem Legaten Otho wird die Befugnis erteilt, von den auf diese Weise dem Heiligen Stuhl zufallenden Pfründen drei zu besetzen[4]). Und eifrig wurde geforscht, ob etwa Klöster ohne päpstliche Erlaubnis Kirchen inkorporiert hätten[5]), um die betreffenden Pfründen für den Papst mit Beschlag zu belegen. Auch sonst finden sich da und dort Spuren der Anwendung dieses Rechtes[6]). Aber vermutlich ist sie immer seltener geworden, weil die Patrone mit größerer Vorsicht zu Werke gehen lernten[7]). Desto häufiger wurde der zweite Weg der Vergabung eingeschlagen, der der Provision kraft apostolischer Vollmacht. Schon bald nach 1200 hören wir die Engländer darüber klagen[8]). Gregor IX.

---

[1]) V 227, 273.
[2]) IV 522.
[3]) Bliss 289, 1.
[4]) Bliss 161, 6.
[5]) VI 281.
[6]) Berger 5807; Bliss 189, 2; 277, 11.
[7]) Immerhin lohnte es noch 1256 für Heinrich auf seine Bitte ein Privileg auszustellen, nach dem er die Einkünfte der devolvierten Benefizien einziehen dürfe. Rymer 344.
[8]) Baier 16.

faßte den großartigen Plan, auf die Ausübung seines Rechtes gegen die dauernde Abtretung eines Teiles des Kirchengutes zu verzichten: jeder Bischof, jedes Kapitel, Stift und Kloster sollten einen Teil ihrer Einnahmen, dessen Wert gewissen Pfründen gleichkäme, nach Rom abführen[1]). In etwas modifizierter Form tauchte dies Projekt auch zu Beginn der Regierung Innozenz' IV. auf[2]), ohne daß man es nach den Erfahrungen beim ersten Versuch ernstlich in Betracht hätte ziehen können: der Widerstand war zu heftig gewesen. Eine Kirchenbesteuerung im großen ohne Hilfe des weltlichen Armes hatte sich damit als unmöglich erwiesen. So blieb es bei gelegentlichen Eingriffen in die Befugnisse der Patrone, wie wir wissen zu unsrer Zeit nur noch der geistlichen. Aber das Willkürliche dieser unter Innozenz gewaltig vermehrten Maßregeln und das Eindringen von Fremden, das sie im Gefolge hatten, machte sie der englischen Sinnesart noch verhaßter als selbst die Steuern. Es scheint, daß die Leidenschaft die tatsächlichen Angaben getrübt hat, obgleich wiederholte statistische Erhebungen[3]) über das Einkommen der italienischen Geistlichen bezeugt sind und obgleich die Sonderbesteuerung der Fremden durch die Bischöfe[4]) gegründete Angaben erwarten ließen. 1245 werden 60000[5]), 1253 50000[6]) Mark als Jahreseinkommen der Fremden angegeben. Da an ein Zurückgehen der Ziffer nach dem achtjährigen Regimente des Papstes, der mehr Provisionen als alle seine Vorgänger erteilt haben soll[7]), nicht zu denken ist, muß eine der Angaben falsch sein[8]). Halten wir uns an die 50000 Mark, zumal dieser Angabe vielleicht die von Grosseteste vorgenommene Erhebung zustatten gekommen ist[9]). Auch die Kurie protestierte nicht gegen die Behauptung der

[1]) IV 103.

[2]) Annales de Dunstaplia 167. Durchaus glaubwürdig, da Ähnliches in Deutschland, vgl. Baier 33f.

[3]) Annales de Waverlaja 169, V 355, IV 419.

[4]) Vgl. oben S. 31.

[5]) Rymer 262.

[6]) Matthäus sagt 70 000 V 355, Rymer 281.

[7]) So klagen die Franzosen: VI 105.

[8]) Daraus erhellt, was man von den statistischen Erhebungen zu halten hat: die Angabe der 60 000 Mark soll auf der Umfrage des Königs beruhen IV 419. 60 000 Mark sei mehr, als der König selbst einnehme. Das ist der für die Zeit bezeichnende Vergleichspunkt. Vgl. V 355, wo die Italiener dreimal soviel wie der König einnehmen sollen. Die Franzosen sprachen schon 1226 ganz ebenso, III 108.

[9]) V 355.

50 000, sondern antwortete mit der Bestimmung, daß nur noch 8000 Mark wie bisher an außer Lande weilende Pfründner gehen, die übrigen Beneficiaten aber zur Residenz gezwungen werden sollten[1]): wie sie sich freilich die Ausführung dieser Reform dachte, verrät sie nicht. Aber wenn die Kurie nicht protestierte, müssen wir es auf Grund der Urkunden und Schriftsteller nachträglich tun: durch die Verbindung der Aussagen beider glauben wir eine einigermaßen tragfähige Basis für unsere Berechnungen herstellen zu können. Denn wenn wir die von Matthäus Paris[2]) angeführten Beispiele in dem päpstlichen Register wenigstens zur Hälfte nachweisen können, obgleich die Personalbezeichnungen dort ungenau und die Aussagen des Matthäus nachweisbar übertrieben und teilweise falsch[3]) sind, so kann die Zahl der im Register nicht überlieferten Provisionen nicht so uferlos sein, wie man an und für sich annehmen könnte[4]). Noch günstiger stellt sich die Sache, wenn man beobachtet, daß gerade die wichtigsten Provisionen bei Matthäus auch in den Registern irgend eine Spur hinterlassen haben. Denn ihre Durchführung war mit Schwierigkeiten aller Art, besonders Prozessen verbunden und erstreckte sich auf viele Jahre. Von der Provision

[1]) Rymer 281.

[2]) Die Klosterannalen berichten fast gar nicht von Provisionen; nur Annales de Theokesberia 138, 143 eine mißglückte Provision, von der das Register nichts weiß, wenn der Provise auch wohl bekannt ist: Opizo, Neffe des Papstes. Vgl. Bliss 223, 7. Das ist aber auch die einzige unter Innozenz berichtete Provision; ein bedeutendes Argument gegen die Überschätzung ihrer Zahl.

[3]) V 224. Der Prinz von Burgund ist nicht mit 500 Mark, sondern nur mit 300 providiert worden. Ferner behauptet Matthäus IV 376, der Nuntius Martin habe für einen päpstlichen Nepoten die Einkünfte des Schatzmeisteramtes von Salisbury reserviert, während er es für sich selbst tat.

[4]) Von den bei Matthäus überlieferten Provisionen sind bei Bliss nachweisbar

IV 416 = Bliss 228, 235
V 177 = „ 272, 8
V 405, V 233, VI 157, 161 = „ 333, 5
V 224 = „ 248, 2; 254, 3
VI 186 = „ 252, 2

Unauffindbar bei Bliss sind von den bei Matthäus unter Innozenz berichteten Provisionen nur folgende: IV 415, V 38, V 392. Es handelt sich dabei durchweg um mißglückte Provisionen, so daß sie naturgemäß weniger Spuren im Register hinterlassen haben. Von den vor der Zeit Innozenzens liegenden Provisionen, die Matthäus, die Epistolae Grosseteste und die Annalisten berichten, ist nichts im Register auffindbar, weil unter Gregor IX. die Register weniger ausführlich geführt wurden. Dasselbe gilt für die Zeit Alexanders IV.

des Marinus berichten vier Urkunden[1]) und auch Matthäus an vier Stellen[2]); sie hatte wohl 1244 stattgefunden, 1247 war sie noch nicht perfekt, selbst 1251 waren die zugesicherten Renten noch immer nicht flüssig. Und wer hatte mehr Macht, seine Ansprüche durchzusetzen als ein Nuntius! Also angenommen, daß wir von der Mehrzahl der wichtigsten Provisionen Kenntnis haben, bleibt die Frage zu beantworten, wie hoch sie waren. Der Neffe des Kardinals Gualo, des ehemaligen englischen Legaten, wurde unter Gregor auf ein Jahreseinkommen von 200 Mark beschränkt[3]). Das mochte als das zulässige Höchstmaß erscheinen. So noch unter Innozenz. Der Nuntius Martin sollte ebenfalls mit 200 Mark ausgestattet werden[4]). Sicherlich stand er mit einer so hohen Versorgung allein da[5]), bis ihn ein Prinz von Burgund überholte. Anfänglich wurden zwar auch für ihn nur 200 Mark in Aussicht genommen[6]), später aber die Summe auf 300 Mark erhöht[7]). Auch bevorzugte päpstliche Nepoten mußten sich mit 125 oder 100 Mark begnügen[8]); die große Mehrzahl der Neffen, Neffen von Neffen, und sonstiger Anverwandter mit weniger[9]). Nur der Nepot Johann de Camezano erscheint in beträchtlich höherem Pfründenbesitz[10]). — Von Verwandten des Papstes lassen sich neun in England feststellen[11]), und nimmt man auch die als Lavagnesen und Genuesen Bezeichneten hinzu, so verdoppelt sich ihre Zahl noch nicht. Dieser Kategorie reihen sich einige Kardinäle mit ihren Schützlingen an, und endlich folgen päpstliche Agenten, Schreiber und einige wenige in England eingewurzelte Italiener. Nimmt man die Register Gregors

[1]) Bliss 228, 6; 235, 5; 275, 2; 303, 1.

[2]) IV 285, 376, 391, 416.

[3]) Bliss 140, 8.

[4]) Bliss 228, 6.

[5]) Auch die Gesandten der Engländer in Lyon 1245 wissen nur, daß Martin „quaedam beneficia vacantia, triginta marcas vel amplius annuatim valentia" an Italiener gegeben habe. IV 443.

[6]) Bliss 248, 2.

[7]) Bliss 254, 3.

[8]) Bliss 250, 4.

[9]) Vgl. die Übersicht bei Baier 115 und 118; natürlich waren diese Herren nicht nur in England bepfründet.

[10]) Baier 126, 4.

[11]) Opizo Bliss 223, 7. Tedisius von Lavagna Bliss 242, 267, 276, 308. Wilhelm de Foliano Bliss 244. Bonifaz Bliss 250. Manuel, Sohn des Bonvassallus de Sauro Bliss 265. Johann de Camezano Bliss 275. Wilhelm von Lavagna Bliss 288. Albert Archili Bliss 292. Laurentius Bliss 297. Danach ist Baier 250 zu ergänzen.

und Innozenzens zusammen, so kommen etwa 100 Italiener zusammen[1]), von denen 30 teils sich unter Gregor schon vorfanden, teils von ihm eingeschoben wurden, der ganze Rest also unter Innozenz Benefizien erwarb. Die Steigerung ist deutlich; freilich scheinen unter Innozenz in die Register verhältnismäßig mehr Urkunden eingetragen zu sein als unter seinen Vorgängern. Deswegen ist natürlich aber auch bei ihm nicht die mindeste Gewähr für Vollständigkeit vorhanden. Handelt es sich doch meist überhaupt nur um gelegentliche Erwähnung dieses oder jenes Italieners im Besitz einer englischen Kirche. Aber andrerseits bleibt auch die Möglichkeit der ordnungsmäßigen Kollation durch einen englischen Patron bestehen, der sich in Rom Freunde gewinnen wollte.

Von diesen Überlegungen[2]) aus erscheint die Zahl 50 000 als unglaubwürdig, ohne daß wir berechtigt wären, eine andere zu nennen. Man bedenke auch, daß der Zehnt nach der genauen Veranlagung Nikolaus' IV. nur 20000 Mark einbrachte[3]), was doch immerhin einen gewissen Anhalt für die Ausdehnung des englischen Kirchenbesitzes gibt. Sollte $^1/_4$ oder auch nur $^1/_5$ desselben in den Händen der Italiener gewesen sein?

Viel merkwürdiger erscheint es, daß die Kurie diese Übertreibungen so ruhig hinnimmt. Sie besaß bei der unvollständigen Registrierung eben selbst keine Kontrolle. Sie wußte nicht, ob dieser oder jener schon eine Provision erhalten habe oder nicht[4]). Innozenz behauptete 1253, in England in den letzten Jahren nicht mehr providiert zu haben, wo doch das Register das Gegenteil beweist[5]): er empfand seine Aussage kaum als eine so un-

[1]) Vgl. auch Baier 230.

[2]) Haller 35 glaubt mit Legatenverleihungen rechnen zu müssen; jedenfalls gab es unter Innozenz nur Nuntien und auch der Kardinallegat Otho unter Gregor IX. durfte kraft apostolischer Vollmacht nur drei an den Papst devolvierte Pfründen vergeben. Vgl. auch Baier 56. — Für zahlreiche verlorene Provisionen spricht die Bestimmung, die Innozenz als Vergünstigung erließ, Martin solle außer den schon angeführten Provisionen nur noch zwölf ausführen. Aber so sehr viele hatte er sicher noch nicht ausgeführt, da die englischen Gesandten selbst nur von quaedam beneficia reden. IV 443. Vgl. auch oben S. 21. Ich gebe aber zu, daß die Ausführungen von Baier 118, der 50000 Mark für durchaus möglich hält, von mir nicht bestimmt widerlegt werden können; dazu reicht das Material nicht.

[3]) Stubbs II 581.

[4]) Bliss 253, 3.

[5]) Haller 34, 2.

geheuerliche Behauptung, wie sie uns erscheint. Er wußte es bei den Tausenden von Provisionen seiner Regierungszeit nicht so genau. Es scheint die größte Unordnung in diesen Dingen geherrscht zu haben[1]).

Auf Form und Verlauf der Provisionen ist in diesem Rahmen nur soweit einzugehen, als es die Charakterisierung gerade der englischen Verhältnisse erfordert. — Alle hierhergehörigen Mandate lassen sich in zwei Gruppen teilen, nach einem Einteilungsprinzip, das wir sogleich kennen lernen werden. Bei den einen nämlich ist die zu belastende kollationsberechtigte Kirche bereits bestimmt, mag es sich um Besetzung vakanter Pfründen, um Ernennung zum canonicus sub exspectatione oder um Anweisung auf ein beneficium seculare sub exspectatione handeln. Die Durchführung dieser Mandate wird durch Exekutoren überwacht. Anders bei der zweiten Gruppe. Hier soll die Versorgung ganz allgemein „in regno, in provincia Cantuariensi", in dieser oder jener Diözese erfolgen[2]); die Kirche, die für die Ausstattung des Empfohlenen aufzukommen hat, heißt es noch finden. Diese höchst wichtige Aufgabe bleibt den ausführenden Organen überlassen, den Provisoren, wie wir sie in der Folge zur besseren Unterscheidung von den Exekutoren im gewöhnlichen Sinn nennen wollen[3]). Mit dieser zweiten Provisionsgattung, den litterae generales[4]), nun hatten es die Engländer überwiegend zu tun, während die erste Art auf dem Festlande vorgeherrscht zu haben scheint. Hier waren die Provisionen zahlreicher als in England[5]), kamen aber weit öfter Einheimischen zugute[6]), die natürlich ein Interesse hatten, in ihrer Heimat, also an einer bestimmten Kirche unterzukommen. In England hingegen griff die Kurie, von einigen Höflingen des Königs abgesehen, fast

[1]) Vgl. das Urteil von Hauck IV 839, 7.

[2]) Sehr bezeichnend sind die unter Innozenz immer häufiger werdenden negativen Angaben. Bald werden die Kirchen, an denen schon eine Provision vorgekommen (Bliss 240, 2), bald die Diözesen Lincoln, York, Salisbury oder gewisse Kathedralen ausgenommen, Bliss 255, 5; 258, 3; 301, 8; 195, 1; 288, 1.

[3]) Für Beispiele für den Ausdruck vgl. unten S. 81, Anm. 1.

[4]) Baier 160.

[5]) Unter Innozenz IV. in England ungefähr 70, in Frankreich 180, in Italien 290, in Deutschland 300. Vgl. Baiers Tabellen. — Ein Urteil über die relative Häufigkeit der Provisionen in den verschiedenen Ländern bleibt noch zu gewinnen.

[6]) Z. B. bezieht sich von den 38 Provisionen für die Diözese Straßburg keine auf einen Ausländer.

ausschließlich zugunsten ihrer Kurialen ein. Denen aber mochte der Ort der Bepfründung, den sie oft nie in ihrem Leben besuchten, herzlich gleichgültig sein; wenn sie nur schnell zu dem Ihren kamen. Das war bei dem zweiten Verfahren eher zu erwarten. Mit dem Eifer der englischen Prälaten allerdings machte die Kurie üble Erfahrungen[1]); sie betraute daher mit diesen Geschäften meist ansässige oder zeitweilig in England weilende Italiener, häufig die Nuntien, die eher des Guten zu viel taten und bedeutendere als die im Mandat geforderten Pfründen mit Beschlag belegten[2]), man wird sich vorstellen nicht ohne eignen Profit. Wie aber, wenn die Patrone in Erkenntnis der Gefahr sich mit der Neubesetzung beeilten?[3]) Dem kam man mit der Reservation[4]) der prima vacatura zuvor, und erlaubter-[5]) oder unerlaubterweise[6]) wurde nicht nur für eine Provision ein Prälat von solcher Kollationssuspension betroffen, sondern gleich zwei und mehr. So genügte ein Mandat, die englische Kirche in Unruhe zu versetzen. Der Provisor nahm dann auctoritate apostolica die Kollation vor oder ließ sie vornehmen, die Widerstände durch Exkommunikation besiegend[7]).

Die leicht auszudenkenden Ungerechtigkeiten dieses Systems wurden vermehrt durch den erklärlichen Mißbrauch, daß in die Stelle eines verstorbenen Italieners ein Landsmann nachrückte; dadurch vermied die Kurie viele Reibungen. Wie viele Versprechungen hatten die Päpste nicht seit 1226 gegeben, es solle nicht mehr vorkommen; zuerst an die Gesamtheit[8]), unter Innozenz bereits an einzelne Prälaten, ja für einzelne Pfründen[9]). Schon aus ihrer Zahl folgt die Wirkungslosigkeit auch dieser Privilegien. Befanden sich doch die Italiener meist an der Kurie, waren von der Residenz, ja von der Verpflichtung die höheren Weihen zu nehmen dispensiert und hatten in England nur

[1]) Bliss 188, 6; 298, 6; 308, 7; 244, 5. Nur Bonifaz, resp. sein Offizial rechtfertigten das päpstliche Vertrauen.

[2]) Dagegen wendet sich VI 134.

[3]) V 38, IV 415, Bliss 214, 243, 302, Ann. de Dunstaplia 139.

[4]) Dagegen Privilegien, die sich unter Gregor IX. noch nicht finden: Bliss 201, 5; 244, 8. Baier 201, 4: Gregor IX. verbietet ohne Auftrag zu suspendieren.

[5]) So bei Berger 4640.

[6]) Rymer 263.

[7]) Vgl. vor allem Sexti Decretal. lib. III. tit. VII. c. 1. und als Beispiele von Mandaten Berger 5800, 5355.

[8]) Für Innozenz vgl. oben S. 35, Anm. 4.

[9]) Bliss 254, 1, 2.

Vikare und Pächter[1]). Bis der englische Patron ihren Tod erfuhr, hatte die Kurie ihnen längst einen Nachfolger gegeben[2]). Die zahlreichen Resignationen[3]) wirkten in derselben Richtung, so daß die Pfründe, in die einmal ein päpstlicher Provise eingedrungen war, in vielen Fällen für den Patron auf immer verloren blieb[4]). Gregor wies gar zwei Klöster an, Kirchen im Werte von je 100 Mark an St. Peter in Rom zu schenken[5]); da war alle Hoffnung aufzugeben. Auch hören wir, daß der Earl Marschall zwei Kirchen an das Kloster in Anagni schenkte[6]). — Eine weitere Verschärfung der Ungerechtigkeit war, daß die Italiener oft gruppenweise an einer Kirche oder doch in einer Diözese auftreten; es mochte ihnen in dem feindseligen Lande angenehm sein, Landsleute in der Nähe zu haben; oft genug hatten sie wenn nicht ihr Leben, wie 1232, so doch ihre Rechte zu verteidigen[7]). — So finden sich schon unter Gregor gewisse Klöster in bedenklicher Weise belastet: Peterborough mit 4[8]), S. Mary in York gar mit 12 Provisionen[9]); Ramsey zahlte 100 Mark an fünf italienische Kleriker als Pension[10]); Bischof und Kapitel von Glasgow, im Besitz von fünf Dignitäten und neun Präbenden, hatten vier Italiener versorgen müssen[11]). Aber gewiß, das waren Ausnahmen. Auf S. Mary wird dreimal Bezug genommen, in verschiedenen Privilegien. Warum enthalten nicht auch die Privilegien anderer Klöster ähnliche Angaben[12]), wenn dieselben

---

[1]) Bliss 265, 2; 271, 6. Für den Umfang dieses Unwesens ist Rymer 281 der beste Beweis: es sollten künftig nur noch 8000 Mark von nicht residierenden ausländischen Benefiziaten eingenommen werden.

[2]) IV 443 „. . . beneficia . . . Italicis conferendo, quibus decedentibus et patronis ignorantibus, alii supponuntur."

[3]) Baier 139 und ebendort die Tabelle 141.

[4]) Auch dadurch, daß der betreffende Italiener zum Bischof befördert wurde, wurden seine Pfründen vakant: Bliss 275, 11 und konnten an andre Italiener gegeben werden. Ähnliche Folgen hatte wohl auch die päpstliche Erlaubnis an englische Bischöfe, die vor ihrer Konfirmation innegehabten Pfründen so lange zu behalten, als es dem Papst beliebe. Bliss 221, 6.

[5]) Bliss 193, 3. [6]) Bliss 237, 6.

[7]) Bliss 213, 8; 220, 5. Gleich die ersten für England bestimmten Bullen Innozenz' IV. beschäftigen sich mit diesen Dingen. Bliss 198, 5; 199, 1, 4.

[8]) Baier 154. Vgl. auch IV 415.

[9]) Bliss 190, 3; 221, 7. [10]) Bliss 120, 3.

[11]) Bliss 257, 6. Hinschius III 121, Anm. 4 glaubt irrtümlich, Glasgow habe in Zukunft nicht mehr als vier Italiener providieren brauchen.

[12]) Bliss 272, 2. Die Abtei Waltham hat einmal providiert und erhält daraufhin Privileg. Eine Provision galt also schon als eine große Sache.

Verhältnisse geherrscht hätten? Es kann nicht der Fall gewesen sein; ein Grund mehr, jener Angabe von 50000 Mark italienischen Benefizieneinkommens mißtrauisch gegenüberzustehen.

Eine Ergänzung der Provision bildete die Pension, die gezahlt wurde, bis sich eine vakante Pfründe gefunden hatte. Auch hierfür scheinen die Agenten freie Hand gehabt zu haben[1]) und sie konnten Pensionen auflegen, wem sie wollten[2]). Das war den Kirchen erst recht lästig und sie bemühten sich dann selbst, eine passende Pfründe zu finden; ohne grade dem Italiener damit einen Dienst zu leisten. Denn waren die Wartepensionen auch bedeutend geringer als das versprochene Pfründeneinkommen[3]), so dafür sicherer und nicht mit Verwaltungskosten, Besoldung von Vikaren verbunden; auch bedurfte es keiner Dispensation, um eine weitere Pfründe einzunehmen[4]). So weigerten sich die Italiener, deren Zustimmung in den Provisionsmandaten ausdrücklich als erforderlich betont wird[5]), die angebotene Pfründe anzunehmen und das so häufig, daß auch dagegen Privilegien ausgestellt wurden[6]). Außer den Wartepensionen scheinen aber auch Pensionsforderungen ohne weitere Begründung als die Ausstattung eines päpstlichen Günstlings vorgekommen zu sein[7]).

Aber selbst bei Zusicherung einer Pension blieb ein Provisionsmandat für den, der es in Händen hielt, noch immer ein zweifelhafter Gewinn; zahlreiche Prozesse unterrichten uns davon, daß es oft jahrelanger Anstrengungen bedurfte, um in den ungestörten Genuß einer Pfründe zu kommen[8]). Die Kurie traf daher zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten mit den Prälaten

---

[1]) Die Privilegien gegen Provisionen richten sich meist gleichzeitig gegen Pensionen. In manchen Mandaten, z. B. Bliss 195, 1, wird Pfründe oder Pension gefordert.

[2]) Sie legten sie auch als Strafe etwa einem Kapitel auf, das trotz Kenntnis römischer Provision eine vakante Pfründe selbständig besetzt hatte. Vgl. Decretal. Gregor. IX. lib. III. tit. V. cap. 27.

[3]) Die Pension betrug gewöhnlich ungefähr den dritten Teil des geforderten Pfründeneinkommens. Bei den strafweise auferlegten Pensionen war wohl das Verhältnis für die belasteten Kirchen ungünstiger. Vgl. Bliss 228, 6; Ann. de Theokesberia 139.

[4]) Bliss 193, 5.

[5]) Sexti Decretal. lib. III. tit. VII. c. 1.

[6]) Bliss 94, 5; vgl. auch Bliss 144, 4.

[7]) Bliss 224, 8.

[8]) Bliss 302, 3 ein gutes Beispiel: Schon Gregor hatte einem Sohn von Angelo Boccabella eine Provision erteilt; als er endlich nach jahrelangen

gütliche Verabredungen in einem Augenblicke, wo sie auf ihr Wohlwollen am meisten angewiesen waren, vor ihrer Konfirmation. Bei dieser Gelegenheit wurden ja regelmäßig ihre bisherigen Pfründen frei; in diese ließen sich leicht päpstliche Kandidaten einschieben[1]). Klöstern wurde die Provision durch das bedenkliche Versprechen mundgerecht gemacht, daß sie die Pfründe nach dem Tode des Fremden inkorporieren dürften[2]). Dies skrupellose Mittel verfehlte nicht, das Ansehen des Heiligen Stuhles aufs tiefste zu schädigen[3]).

Die englischen Prälaten übrigens scheinen ein nicht weniger zweifelhaftes Mittel angewandt zu haben, um ihre Pfründen in Sicherheit zu bringen. Sie verkauften ihr Patronat an Laien[4]). Deren Recht wagte die Kurie ja nicht mehr anzutasten. Kapitel und Diözesangeistlichkeit begünstigten das Verfahren: es wirft das grellste Licht auf jene bis zur Unkirchlichkeit laienfreundliche Stimmung, die der päpstliche Druck erzeugte.

Um die Erregung zu besänftigen, hat Innozenz mehrmals Abhilfe versprochen[5]). Ein besonderer Ton aber zeichnet jenes Rundschreiben[6]) an den Klerus des gesamten Abendlandes aus, das er einige Monate vor seinem Tode zur Beruhigung seines Gewissens[7]) erließ. Er verschreibt zur Heilung des Provisionsübels ein verzweifeltes Mittel: die von der Moral wie vom kirchlichen Recht[8]) so verpönte Anwartschaft auf eine bestimmte Pfründe. An Stelle der Fremden sollen überall Einheimische gewählt und konfirmiert, präsentiert und bestätigt werden, um, allerdings erst nach dem Tode jener, ipso jure nachzurücken; die Erledigung noch schwebender Anwartschaften auf prima vacatura vorausgesetzt. Stirbt ein ausländischer Benefiziat eines unnatürlichen Todes, so hat der Anwärter seine Unschuld zu beweisen. Kein apostolisches Privileg, keine Indulgenz, kein Brief

Bemühungen nahe daran war, eine Pfründe zu erhalten, trat er in den Augustinerorden. Als Entschädigung für alle die unnützen Bemühungen und Ausgaben erhält 1253 ein zweiter Sohn des Boccabella Provision.

[1]) Bliss 139, 7; IV 287; V 224; Berger 5071, 5139.

[2]) Bliss 123, 5; 126, 1; 141, 9; 147, 1; 190; 191, 1; 219, 7; IV 101.

[3]) Vgl. die Anklagerede Grossetestes Brown 254.

[4]) Bliss 303, 5; VI 280.

[5]) 1245 vgl. oben S. 30 und 1253 vgl. oben S. 63.

[6]) VI 260ff. Das sagt auch Rodenberg, der im übrigen diese Reformschreiben ausschließlich mit politischen Gründen erklärt. Vgl. Rodenberg 122, 152.

[7]) „pro quiete mentis nostrae."

[8]) Decretal. Gregor. IX. lib. III. tit. VIII. cap. 13, 16.

soll diesem Reformedikt gegenüber Kraft haben; den Zuwiderhandelnden wird Gottes und sein, Innozenzens, Fluch treffen. Mag man das Formelwesen unter seinem Pontifikat erheiternd finden, in dieser letzten Steigerung wirkt es erschütternd. — In einem ähnlichen Schreiben hatte er ein Jahr früher[1]) Kapiteln, Klöstern und Stiftern die Wahlfreiheit zurückgegeben, die auf dem Kontinente oft, in England kaum[2]) verletzt worden ist. Er halte es von nun ab für besser, statt für Personen für die Kirchen zu sorgen; das unselige Drängen gewisser Leute habe ihm Provisionen auf Abts- und Bischofssitze abgepreßt; er erklärt sie für ungültig, ebenso wie die in Zukunft zu erlangenden![3]) Was bedeuten alle Anklagen des Matthäus gegen die Darstellung des päpstlichen Absolutismus aus diesem Munde!

Ebenso zweifellos wie die moralische Zerrüttung, die das System im Gefolge hatte, ist die wirtschaftliche. All diese Reisen nach Rom, Prozesse, Unterhalt von Prokuratoren, Geschenke, Provisionen und Pensionen wurden den reichsten Kirchen verderblich. Sicher waren auch die ordnungsgemäßen Zahlungen, die an die Kurie zu leisten waren, in der Ausbildung begriffen: Sporteln für Ausfertigung von Urkunden, besonders Servitien bei der Konfirmation. Wilhelm de Raleigh soll für die seinige 8000 Mark bezahlt haben[4]). Schon wurden auch die Äbte dazu herangezogen[5]). Der Sitz von Winchester blieb schwer verschuldet; Canterbury wurde von Bonifaz mit angeblich bereits 15000 Mark Schulden übernommen[6]); die des Klosters von Westminster betragen 1700 Mark; die Geistlichen durchweg erscheinen, wenn man ihren Aussagen trauen dürfte, verschuldet[7]);

[1]) VI 210: 23. Mai 1252.

[2]) Ich wüßte nur den oben S. 85, Anm. 1 erzählten irischen Fall zu nennen.

[3]) Keineswegs macht Innozenz mit einem Federstrich alle Provisionen zunichte, wie Hauck IV 839 sagt. Immerhin ist hier ein Fall, wo er erworbene Rechte aufhebt. Aber wollte er reformieren, so mußte er mit diesen Provisionen reinen Tisch machen. Die Betroffenen mochten noch immer mit gewöhnlichen Provisionen entschädigt werden, da die allgemeine Sperre ja erst ein Jahr später verhängt wurde.

[4]) IV 346. Die Zahl ist wertlos.

[5]) V 40 Haller 39, Anm. 1; Göller gibt die neueste Übersicht. Wie gewöhnlich Geschenke an den Papst waren, auch wenn die Konfirmation vom Erzbischof vorgenommen wurde, zeigt Grosseteste Epistolae 123.

[6]) IV 404. Diese Angabe ist ungefähr zutreffend, da 12000 Mark Annaten zur Schuldentilgung bewilligt werden; außerdem noch 2000 Mark aus den ordentlichen Einkünften dazu verwendet werden sollten. Vgl. unten S. 73.

[7]) Vgl. oben S. 39.

sicherlich haben dabei die in Geld geforderten Steuern usw. bei dem herrschenden Naturalsystem das Ihrige getan[1]). Doch gerade dieser Ruin[2]) wird ein neuer Grund zur Fesselung an die Kurie. Bei ihr allein gab es Hilfe. Erteilte sie Erlaubnis und Garantie, so öffnete sich den Bedürftigen der unerschöpfliche Kredit der päpstlichen italienischen Kaufleute. Andere hielten sich von diesem Geschäfte fern. Konnte doch von der Kurie die Bestimmung eintreffen, daß nur die nachweisbar für die betreffende Kirche verwandten Gelder zurückerstattet werden brauchten[3]). Geschäfte, die so völlig von dem Wohlwollen der Kurie abhingen, waren nur den päpstlichen Firmen zugänglich. — Aber es lockten unter Innozenz noch ganz andere finanzielle Möglichkeiten. Von der Beibehaltung der alten Benefizien in neuen Stellungen sprachen wir[4]). Von Besteuerung der Diözesen ließ sich noch viel mehr erwarten. Die englischen Prälaten liebten es, sich gegen päpstliche Forderungen hinter der notwendigen Beistimmung ihrer subditi zu verschanzen. Aber konnten die Vorrechte dieser bei eignen Forderungen der Prälaten nicht sehr lästig werden? Der Anschluß an den Papst hingegen verhalf zur Selbständigkeit gegenüber dem niederen Klerus: es war leichter, eine Steuervergebung von der Kurie als eine Bewilligung vom Klerus zu verlangen. Denn die Kurie schenkte gerne: gerade wie beim Zehnt war der Beschenkte der zuverlässigste Bundesgenosse bei der Durchführung ihrer Ansprüche. Am reichlichsten wurde Bonifaz, auf dessen Haltung so viel ankam, mit Gnaden dieser Art versehen. Er erhielt die Annaten[5]) und die Visitation[6])

---

[1]) Vgl. oben S. 39.

[2]) Andere Beispiele: Annales de Theokesberia 146: die Abtei von Gloucester hat 3000 Mark Schulden. Bliss 267, 7: Der Bischof von Bath erhält die Annaten zur Schuldentilgung. Bliss 190, 3: S. Mary in York ist durch Provisionen so verarmt, daß diejenigen, welche ins Kloster eintreten wollen, ihre Kleider bezahlen müssen.

[3]) So bei Canterbury, Berger 3369. Das war keine Ausnahmebedingung, vgl. Bliss 316, 9; Hauck IV 840, 8. Ich glaube, daß diese Klausel bewußt von der Kurie dazu verwandt worden ist, die lokale Konkurrenz, die den Geschäften ihrer italienischen Banken hätte schaden können, tot zu machen. Die hierhergehörige Urkunde Rymer 307 scheint mir in der einschlägigen Literatur keine Beachtung gefunden zu haben. — Im übrigen begann bekanntlich die große Zeit der italienischen Banken in England erst mit Alexander IV.

[4]) Hierher gehört auch die Reservation künftig frei werdender Benefizien (Bliss 202, 7; 267, 3) für Bischöfe.

[5]) Bliss 226, 11. [6]) V 119.

in seiner ganzen Provinz: wieder der Maßstab, wenn auch nicht die Sache, ohne Vorgang. Einst, im 14. Jahrhundert, sollten beide Steuern von der Kurie selbst vereinnahmt werden! Und auf die Annaten als Einnahmequelle richtete sie schon damals ihr Augenmerk. 1246 hat sie, wie es scheint, einen erfolglosen Versuch gemacht, von allen gewohnheitsmäßig bestehenden Annaten (zugunsten von Bischöfen, Kapiteln usw.) die Hälfte als Griechensteuer mit Beschlag zu belegen[1]). — Heftig entbrannte der Kampf um die Annatenvergebung an Canterbury. Die Stellung des damals mit den Ständen gehenden Königs kennen wir[2]). Schwieriger ist es, die des Klerus zu rekonstruieren, was doch im Hinblick auf sein Verhalten in der darauffolgenden Zehntfrage für uns bedeutend wäre. Auch schon damals scheint die Kurie die Veröffentlichung des Steuerbefehles durch Verhandlungen mit den Prälaten vorbereitet zu haben. In ihrem Verlaufe wurde Grosseteste um seine Zustimmung aufgefordert: er erklärte, nicht vereinzelt und unsolidarisch handeln zu wollen[3]); immer derselbe Grundsatz, der uns so oft in dieser Zeit begegnet und den besten Beweis für die politische Schulung der Engländer liefert. Vermutlich ist es dem Papste in Lyon gelungen, mit den dort anwesenden Prälaten ins Einvernehmen zu kommen. Denn im August 1245 erweist sich der Papst den Bitten des Erzbischofes gnädig und verleiht ihm die Annaten auf längstens sieben Jahre im Höchstbetrage von 10 000 Mark zur Tilgung der Schulden seines Sitzes[4]). 2000 Mark sollen zu demselben Zweck von den regelmäßigen Einkünften beiseitegelegt werden. Was für eine Bevormundung der Vermögensverwaltung! Lincoln hat diesem Steuerbefehl zur Beglaubigung sein Siegel angeheftet, nicht zur Zustimmung, denn dessen bedurfte es bei einem päpstlichen Befehle ja nicht. Wie anders war seine Haltung in der Zehntfrage![5]) Was für Kämpfe es noch gekostet hat, bis die Erhebung in Fluß kam, läßt sich nur vermuten. Wie alle Fragen der Kirchenpolitik wurde auch diese durch die Schwenkung des Königs entschieden. Die häufiger werdenden

[1]) Im Zusammenhang mit der Konstantinopelhilfe; Annales de Burton 277. In Frankreich 1247 zurückgenommen; Berger 3468; Plehn 104 vermutet, daß italienische Pfründner nach Rom Annaten gezahlt hätten.

[2]) IV 509. Vgl. oben S. 18.

[3]) Roberti Grosseteste Epistolae 276.

[4]) IV 506 später auf 12 000 Mark erhöht: Bliss 238, 5.

[5]) Damals bekämpfte er einen offenbaren Befehl des Papstes. Vgl. oben S. 52.

Klagen bezeugen die tatsächliche Erhebung[1]). Das ermutigte zum Weiterschreiten auf dieser Bahn. Bonifaz erhielt die Visitation der Erzdiözese samt den gewohnheitsmäßig mit Visitationen verbundenen Prokurationen. Was ein solcher Eingriff in den hergebrachten Gang der Kirchenverwaltung bedeutete, zeigen die erbitterten Kämpfe, die folgten[2]). Den stolzen Prälaten war diese Demütigung unerträglich. Aber wo sollten sie Schutz finden, als doch wieder in Rom?[3]) Die Kurie zog selbst aus ihrem Widerstande Gewinn. Gegen ein Servitium, wie man Zahlungen dieser Art nannte, von 4000 Mark befreite sie die Pfarrgeistlichkeit von der Visitation[4]) und beschränkte die Prokurationen auf Naturalverpflegung im Werte von höchstens 4 Mark[5]).

Von den übrigen Bischöfen wurde besonders der von Rochester bedacht; er erhielt einen Fünften von allen Benefiziaten seiner Diözese[6]). Der Bischof von Bath bekam die Annaten im Bereiche seiner Diözese für drei Jahre zugesprochen[7]); er hatte seine Konfirmation an der Kurie erhalten; man ahnt den Zusammenhang.

Zusammenfassend muß wiederholt werden: erst der Friedensschluß mit dem Staate erlaubte den raschen Ausbau der päpstlichen Herrschaft. Erinnern wir uns, wie sich vordem der Staat überall in den Weg gestellt hatte: bei der Kreuzpredigt, den Steuern fürs Heilige Land, für Konstantinopel, für den Papst, bei der Ausnutzung der Kreuzzugsgelder für die päpstliche Kasse,

[1]) IV 537, 636; V 100.

[2]) Vgl. für Einzelheiten Gasquet 290ff.

[3]) Der König versagte natürlich seine Hilfe V 124.

[4]) VI 233. Für dies Verfahren läßt sich um so weniger eine Entschuldigung finden, als Innozenz selber verboten hatte, dem Papst zur Erlangung von litterae legendae Geld anzubieten. Tangl, Kanzleiordnungen 58. Die Naivität des Verbotes ist schon an und für sich köstlich, scheint mir aber für die Art, wie die Kurie sich und anderen ihren guten Willen zu Reformen bewies, sehr bezeichnend. — Außer den 4000 Mark mußte die englische Kirche noch weitere 2000 Mark aufbringen, die ihre Gesandten bis zum Abschluß des Prozesses ausgegeben hatten. — Auf Grund dieses Beispieles versteht man die Klagen über die Kosten kurialer Prozesse. Vgl. u. a. Brown 257.

[5]) Annales de Burton 303; VI 289. Tatsächlich werden dieser auch in die Dekretalen aufgenommenen Bestimmung zuwider die Prokurationen damals wohl meist in Geld eingezogen worden sein. Vgl. Weber 122, VI 232. — Die Summe 4 Mark spielt schon bei den Prokurationen Othos unter Gregor IX. eine Rolle. Vgl. Weber 95 f.

[6]) V 273.

[7]) Bliss 267, 7.

bei der Ausbildung des Nuntienwesens, der Provisionen, der Annaten, bei der Zurückhaltung der alten Benefizien in der Hand der Bischöfe, bei den Wahlen, in allen kleinen und großen Dingen: diesen Widerstand, der durch die bekannte Stimmung des niederen Klerus und eines Teiles der Prälaten erst gefährlich wurde, zu brechen, war durch den Zehnt nicht zu teuer erkauft. Natürlich erhielt auch Heinrich seinen Anteil an Dispensationen, seltener wie es scheint an Provisionen[1]). Dafür bekamen seine Schützlinge häufiger den Titel von päpstlichen Kaplänen, ohne daß man weiß, ob damit tatsächliche Vorteile verbunden waren[2]). Auf Heinrichs Bitte wurde auch die an den schottischen Kirchen geltende Bestimmung beseitigt, daß keine Engländer in den Besitz von Pfründen kommen könnten[3]).

d) Der Abfall Robert Grossetestes.

Was für Folgen hatte das Bündnis von Papst und König und die daraus resultierende Bedrückung der englischen Kirche auf die päpstliche Partei in derselben? Sie setzte sich aus jenen ganz verschiedenartigen Teilen zusammen: den Fremden, für die es um finanzielle Vorteile zu tun war: ihnen war die Entwicklung willkommen. Vermehrte sich die Macht des Papstes, so hatten sie ihren Teil davon. Verminderten sich das Ansehen und die Rechte ihrer Sitze, so focht sie das nicht an, weil ihnen die Traditionen der englischen Kirche fremd waren. Wie anders die eingeborenen Prälaten! Ihre wechselnde Stellungnahme haben wir freilich nur in den Umrissen erkennen können. Um so wertvoller sind uns die Zeugnisse aus den letzten Jahren Grossetestes. Die Reden und Schriften eines Mannes, dem die Verehrung der Mitlebenden eine solche Autorität grade in den wichtigsten Zeitfragen lieh, sind in eigentümlicher Weise Denkmale nicht allein eines außerordentlichen Geistes, sondern eben ihrer Zeit. — Der Bischof von Lincoln geriet in einen doppelten Konflikt. Streng kirchlich gesinnt verabscheute er das Bündnis mit dem König, als Prediger und Seelenhirt empörte ihn der unreine, weltliche Geist, in dem die Kirchenregierung geführt wurde. Die Mehrzahl der Geistlichen hatte die Diesseitigkeit der römischen Politik

[1]) Seine Macht reichte aus, um selbständig seine Wünsche durchzusetzen, wie Sweetman und Pat. Rolls zeigen. Vgl. V 373: „promoveri potest nullus nisi per regem intrusus".

[2]) Baier 107.

[3]) Rymer 274.

längst durchschaut. War es ihnen doch eine willkommene Erkenntnis, zugleich Rechtfertigung und Agitationsmittel im Kampfe, den sie auch gegen ein rein und ideal gesinntes Papsttum geführt haben würden. Grosseteste lebte in einer anderen Gedankenwelt. Weil er ein absolutes Papsttum brauchte, klammerte er sich an die Vorstellung, daß seine Vertreter reine Menschen seien: „Wir wissen, daß für Seine Heiligkeit den Herrn Papst das Ziel aller seiner Handlungen das Seelenheil ist.“[1]) Und die Kurie tat ihr möglichstes den unersetzlichen Bundesgenossen bei dieser Gesinnung zu erhalten. Sie unterstützte ihn bei seinen Reformen. In der Visitationsfrage gab sie ihm Recht und begünstigte ebenso sein Vorgehen gegen diejenigen Klöster, die Pfarrkirchen inkorporiert hatten[2]). Da das aber häufig mit päpstlicher Erlaubnis geschehen sein wird[3]), konnte sie ihre ursprüngliche Ermächtigung, die betreffenden Kirchen einzuziehen, nicht aufrechterhalten[4]); doch sollten wenigstens gut besoldete Vikare bestellt werden. Bei Provisionen wurden die Adressaten häufig angewiesen, die Diözese Lincoln zu schonen[5]). Aber das Ungestüm des Bischofs machte die Rücksichtnahme immer schwieriger. Er hatte einen königlichen Beamten exkomuniziert, als er seinem Befehle, einen widerspenstigen Geistlichen gefangenzunehmen, nicht Folge leistete[6]). Der Papst mußte Grosseteste desavouieren[7]). Aber damals wäre auch ein günstiger Bescheid zu spät gekommen. Die Provisionen und Dispensationen hatten ihm endlich die Überzeugung beigebracht[8]), daß die Quelle allen Übels der römische Hof sei. Die Provisionen waren ihm schon

---

[1]) Roberti Grosseteste Epistolae 315.

[2]) V 96, VI 152.

[3]) Vgl. auch Gasquet 287.

[4]) V 300.

[5]) Vgl. ob. S. 69, Anm. 2. Freilich scheint Lincoln bereits unter Gregor mit Provisionen schwer belastet: Grosseteste, Epistolae 144, 151, 241. Baier 228.

[6]) Felten 51.

[7]) V 109 f. Soviel sich auch der damalige Staat, wie sir sahen, gefallen ließ, an ein Vorrücken der geistlichen Gerichtsbarkeit war doch nicht zu denken. Auf diesem Gebiete scheint Heinrich den Prinzipien, die er in der Zeit seiner ständischen Politik, ermutigt durch ein ähnliches Vorgehen des französischen Adels, ausgesprochen hat (IV 580, 614; Gräfe 235), treu geblieben zu sein.

[8]) So sagt er selbst, Stevenson 287. In was für einem anderen Sinne er gegen die Provisionen opponierte als die meisten Geistlichen, zeigt die Zusammenstellung mit den Dispensationen: über diese zu klagen, war niemandem eingefallen!

früher anstößig gewesen, aber er hatte die Verantwortung den päpstlichen Agenten und ihrer ungeschickten Art zugeschrieben. Schließlich konnte er sich nicht mehr gegen die bittere Einsicht verschließen. Erst 1250 tritt sie bei ihm zutage. Das erstemal, daß er sie aussprach, geschah vor dem Papst bei versammeltem Kardinalskolleg in einer vernichtenden Anklagerede[1]). Er wollte die Kurie noch warnen, bessern, nicht seine Landsleute verhetzen, wie es andere Geistliche wohl taten. Sein rücksichtsloses Memorandum wurde in England so wenig bekannt, daß Matthäus davon nichts zu melden weiß; es wäre ihm ein Genuß gewesen! — Hatten aber Provisions- und Dispensationswesen dem Optimismus des Bischofs einen Stoß versetzt, so traten nun auch andre Eigentümlichkeiten des päpstlichen Regimentes für ihn in ein neues Licht, dasselbe, in dem sie aller Welt längst erschienen. Er bekämpft jetzt die Visitation Canterburys[2]), die Annaten, die Inkorporationen, die päpstlichen Steuern, die Formel „non obstante", die die Welt mit Lügen füllt[3]); er beschuldigt den Papst, das weltliche Schwert selbst gegen Friedrich geführt zu haben, statt sich mit dem geistlichen zu begnügen. Das war ein Vorwurf, der seit Jahren so allgemein erhoben wurde[4]), daß Innozenz sich veranlaßt gesehen hatte, ihm mit Versprechungen zu begegnen[5]). Vollends erkennt man nicht den alten Grosseteste wieder, wenn er jetzt selbst die Appellationen nach Rom angreift; sie erschweren den Bischöfen ihr Amt, denn die Schuldigen verzögern oder vereiteln ihre Bestrafung[6]).

Seine Gedanken waren von dem Augenblicke an, wo er die Kurie als die Quelle alles Unheils erkannt hatte, in eine rück-

[1]) Stevenson 285ff, Brown 250—57.

[2]) Stevenson 289, 295. Es gab freilich noch weltfremde Leute, die in der Visitation eine reformatorische Maßregel sahen: so der Freund Grossetestes Adam Marsh, Monumenta franciscana 162.

[3]) Roberti Grosseteste Epistolae 434, V 403, Stevenson 289 oben.

[4]) Besonders häufig unter Gregor IX.: IV 37, 40, 312, Gräfe 56; aber auch unter Innozenz IV.: VI 110, 102. — Die Verwendung der Schwertertheorie in diesem Sinne dürfte von Bernhard von Clairvaux stammen. Vgl. Migne CLXXXII, 776. Geradezu zitiert findet sich die dortige Stelle bei Adam Marsh, Monumenta franciscana 483; Grosseteste, Epistolae 91 ist wenigstens ein deutlicher Anklang.

[5]) Hauck IV 845, 1. Auch bei Gräfe 207 verteidigt sich Innozenz gegen den Vorwurf des Mißbrauches des weltlichen Schwertes.

[6]) VI 211, 1252, tritt Innozenz tatsächlich für Appellationsbeschränkung auf Bitten auch anderer Bischöfe ein.

läufige Bewegung getreten. Er sucht nach Gründen, hinter denen er in seinem freien Handeln vor der, von ihm selbst bis zum äußersten getriebenen, päpstlichen Allmacht Schutz finden möchte. Er fand sie in den heiligen Traditionen und in seiner Bischofspflicht. Dem Vorbilde Christi, den heiligen Schriften, den Kirchenvätern darf der Papst nicht zuwiderhandeln. Er wird sonst zum Ketzer[1]), seine Befehle verlieren ihre Kraft, er hat aufgehört Papst zu sein, man muß ihn absetzen[2]). Und wie legt er die Traditionen aus! Weil Moses, der Urtyp der Päpste, keine Steuer gefordert, sollen jene es auch nicht[3]). Wieweit hatte er sich von seinem früheren Standpunkte entfernt. Selbst die Bestimmungen seiner Vorgänger auf dem Heiligen Stuhle darf der Papst nicht verletzen; Privilegien, die sie bestätigt haben, nicht aufheben, einer gegen viele[4]). Er hatte einst gern den Spruch: „quasi peccatum est ariolandi et quasi scelus idolatriae non adquiescere" auf die Befehle des Papstes angewandt[5]), auch wenn er sie ungern befolgte. Nun weist er mit denselben Worten den Gehorsam bei einem ihm unrecht erscheinenden Befehl Bonifazens zurück[6]). Noch handelt es sich erst um ein Mandat des Erzbischofs. Aber da gab es kein Halten! Was blieb von jener Autorität übrig, auf die er alle seine Hoffnungen gesetzt hatte? Der Boden wankte. An der Schwelle des Todes wurde er an Grundanschauungen irre. Er glaubte nicht mehr an eine Besserung des Papsttums. In der Inkorporationsfrage hatte er seinen Willen nicht durchgesetzt[7]). Der Papst unterstützte ihn nicht in seinem Streit mit dem Baillif[8]), noch in der Laienvisitation[9]), und die während seiner Anwesenheit in Lyon erteilte Zehntkonzession

---

[1]) Stevenson 288.

[2]) V 402. Wie man sich zu den von Matthäus V 401 ff. berichteten Aussprüchen Grossetestes auf dem Totenbette verhalten soll, kann man zweifelhaft sein. Daß der Chronist von seinem eignen dazu getan hat, beweist die Erwähnung einer Provision in S. Albans V 405. Zum großen Teil stimmen aber die Gedanken so sehr mit den Briefen überein, daß ich glaube sie verwerten zu dürfen. Vgl. auch Stevenson 321.

[3]) Stevenson 289.

[4]) V 403.

[5]) Roberti Grosseteste Epistolae 341.

[6]) a. a. O. 354: „. . . quod non minus est quam quasi scelus idolatriae praecipere, obedire in illicitis." Bei einer Provision durch den Erzbischof von Canterbury.

[7]) Vgl. oben S. 76.

[8]) a. a. O.

[9]) Vgl. oben S. 27.

drückte dem Bunde von Papst und König das Siegel auf. Erschüttert und verzweifelt verließ er Lyon. Er scheint an die Aufgabe seiner Würde gedacht zu haben[1]). Und mußte er nicht? Ließ sich offener Ungehorsam vereinen mit dem Amt, dessen Befugnisse allein vom Papst stammten, wie er einst selber gesagt[2])? Sicherlich nicht. Aber auch in bezug auf den Ursprung und die Rechte der bischöflichen Würde scheinen seine Anschauungen eine andere Wendung genommen zu haben. Die ersten Bischöfe, lehrt er nun, wurden nicht nur von Petrus eingesetzt, sondern ebenso auch von den anderen Aposteln, die sich Gehilfen verschaffen wollten[3]). Ihr Lehrauftrag ist also unabhängig vom Papst und stammt ohne dessen Vermittelung von Christus ab[4]). Freilich aus organisatorischen Gründen wurde der

---

[1]) Daß das zeitweise der Fall war, scheint mir aus den übereinstimmenden Berichten des Matthäus, der Annales de Lanercost und dem Brief des Adam Marsh hervorzugehen. Vgl. Stevenson 293 f., der allerdings nach dem Vorgange von Felten 57 zu dem entgegengesetzten Resultate kommt.

[2]) Vgl. oben S. 26.

[3]) Vgl. Stevenson 285. Dessen Bemerkung, Grosseteste habe sich ungefähr so ausgedrückt wie epistolae VI 27 scheint mir aber unzutreffend. Damals verglich er den Papst mit Moses, die Prälaten bezeichnete er als seine Gehilfen, entsprechend den von Moses eingesetzten 72 Ältesten (S. 359) und a. O. S. 364 heißt es: „sic se habet episcopus in potestate accepta a potestate apostolica." — Beobachtet man, was für eine Rolle die Ableitung des bischöflichen Amtes in der Streitschriften-Literatur späterer Zeit, z. B. unter Philipp dem Schönen, spielt, so erhellt recht die Bedeutung der Formulierung von 1250. So sagen auch Duranti und Johann von Paris (Scholz 220, 212), die Bischöfe seien nicht bloße Gehilfen des Papstes, sondern hätten unabhängig von ihm Pflichten. Denn Christus selbst, nicht Petrus, sandte die Apostel und die 72 Jünger, die Prototypen der Bischöfe und Priester (a. a. O. 302). Der Primat ist aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit entstanden (a. a. O. 305). Auch Jacob von Viterbo meint, daß die priesterlich-königliche Gewalt von Christus auf die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, insgesamt übertragen wurde, nicht allein auf Petrus (a. a. O. 149); während Agostino Triumpho den korrekten Standpunkt vertritt: auf Petrus, den Schlüsselträger, und auf den Papst ist die Kirche gegründet und durch seine Vermittlung also allein kann den andern Prälaten überhaupt eine Gewalt mitgeteilt werden. Wenn auch die Bischöfe die Apostel repräsentieren, so stand jenen doch schon Petrus vor, wie diesen der Papst (a. a. O. 185). Damit vergleiche man Grossetestes Ableitung, um ihre episkopale Tendenz herauszuschälen.

[4]) „. . . Wenn auch alle Seelenhirten gemeinsam nur eins sind in dem ersten Seelenhirten Christus, und alle ihn vertreten und seine Stelle einnehmen . . . ." Stevenson 286, Brown 251.

Papst erhöht, er ist der Hauptvertreter Christi, aber der Typus und das Prinzip der Organisation wurde dadurch nicht geändert; jeder der priesterlichen Seelenhirten, die zusammen eine mystische Einheit in dem Seelenhirten Christus bilden, steht an seinem Platze und ist ihm in erster Linie verantwortlich. Daher Grossetestes Verurteilung des allzu häufigen Eingreifens der päpstlichen Gerichtsbarkeit. Die direkte Verantwortlichkeit Christus gegenüber macht den Ungehorsam zur Pflicht, wo sein Geist und seine Vorschriften verletzt werden. — 1250 hatte er noch gewarnt, aber diese Folgerung schon in Aussicht gestellt; 1253 fand er sich genötigt zu handeln. Er sollte einen Papstneffen versorgen[1]). In einem offenen Briefe verweigerte er den Gehorsam, nur in diesem Falle, nicht dem Papst überhaupt; aber für die politische Wirkung machte das keinen Unterschied. Man sah, was die alten Gegner einzeln nie gewagt hatten, offenen Widerstand geleistet von dem überzeugtesten Papisten, einem Manne von weithin verehrter Charakterreinheit und -stärke. Mußten nicht Gewissensbedenken schweigen, wo sein Gewissen entschieden hatte? Es war die Legitimation zu jedem Vorgehen gegen das Papsttum.

Vielleicht würde Lincoln nie so weit gegangen sein, wenn nicht gleichzeitig das Bündnis von Staat und Kirchenhaupt seine Auffassung von der Würde der Kirche tief verwundet hätte. Eine Politik, die dem Könige Macht in der Kirche gönnte, konnte ein echt englischer Prälat vom alten Schlage wie er, der noch die Kämpfe einer dahingegangenen Generation um die libertas ecclesiae geschaut hatte, nicht mitmachen. Ausführliche authentische Äußerungen, wie er in diesem zweiten Konflikt zwischen päpstlichen Befehlen und seiner Überzeugung dachte, sind uns von ihm nicht überliefert. Hören wir, was sein Freund Adam Marsh mit Berufung auf ihn[2]) nach seinem Tode schrieb: Die Kirche hat beide Schwerter; das weltliche wird auf ihren Wink geführt, nur das geistliche handhabt sie selbst; aber die Schlauheit der Füchse, die sich in geistliches Gewand hüllen und in Wahrheit Satansdiener sind, hat beide Schwerter geeint, um sie gegen die göttlichen Gesetze und die Kirche des Herrn zu kehren[3]). Mit solcher Gesinnung wird auch Grosseteste die Zehnt-

[1]) Stevenson cap. 14.

[2]) Monumenta franciscana 487.

[3]) Monumenta franciscana 483. Dort wird das Vorgehen Heinrichs, der doch im Einverständnis mit dem Papst handelte, als unkanonisch bezeichnet.

forderung verdammt haben. Wieweit er bei den dunklen Vorverhandlungen sich zu halben Versprechungen bequemt hat, wie es vermutlich seine Amtsgenossen taten, läßt sich nicht sagen: als der deutliche Befehl kam, versagte er ebenso den Gehorsam, wie später der Provisionsbulle. Verteidigte er dort die geistige Macht der Kirche durch Fernhaltung unwürdiger Elemente, so hier ihre äußere Macht. Zu diesem Zweck ging er wieder, wie zu Anfang der Regierung Innozenzens, mit der Laienschaft[1]) gegen den König zusammen und auch schon damals hatte er ja eine Bitte des Papstes beiseitegeschoben. Sein Tod und die Klugheit der Kurie verhinderten die Verschärfung des Konfliktes. — Aber würde sich nicht auch bald ein Gegensatz zwischen ihm und seinen neuen Verbündeten herausgestellt haben? War für eine freie Landeskirche noch Raum?

e) Ausblick.

Das also war das Resultat des Regimentes Innozenz IV.: auf der einen Seite gesteigerte Herrschaft über den Klerus, weitere Zurückdrängung des Staates aus der Kirchenbeherrschung; auf der andern ein Bündnis, das die Schicksale der Römischen Kirche auf englischem Boden eng mit denen des Staates verkettete, diese gefährliche Verbindung mit kirchlichem Gelde erkauft, Volk und Klerus einig in der Erkenntnis, daß ein Kampf gegen König und Papst unvermeidlich sei. Er kam mit dem Baronenkriege. „Ohne das Schwert bekommt die Kirche keinen Frieden"; diese Losung soll Grosseteste dicht vor seinem Ende, wie sein Vermächtnis, an Simon de Montfort gegeben haben[2]). Damit

[1]) Der Brief N 131, der sich direkt an die communitas regni wendet, ist natürlich nicht von Grosseteste. Vgl. Haller 42, 2. Freilich möchte ich Hallers Datierung in Zweifel ziehen: „Schon der Stil verrät das 14. Jahrhundert, der Ausdruck ‚provisores' für Providierte ist 1343 zuerst nachweisbar, die Anspielung auf die ‚capitales inimici', die durch die Provisionen ins Land kämen, deutet auf die Zeit des hundertjährigen Krieges. Entscheidend aber ist die Erwähnung der ‚reservationes', deren es zu Grossetestes Zeit noch keine einzige gab." Der Ausdruck „reservationes" wird in dem päpstlichen Rundschreiben VI 211 gebraucht. „Provisores" ist hier im Sinne von Providierenden zu verstehen und in diesem Sinne damals geläufig (z. B. annales monastici I 313). Die „capitales inimici" endlich können sehr wohl Italiener bezeichnen; zumal der Verfasser diesen Ausdruck nicht als geläufige Münze benutzt: „non tamquam ignoti, sed plerumque capitales inimici." Ich möchte mich also Felten anschließen, der diesen Brief für gleichzeitig ansieht.

[2]) Rishanger 36; V 407.

vertraute sich die Landeskirche auf Gnade und Ungnade in die Hände der Laien: die Bekrönung der Entwicklung, deren Anfänge auf dem Februarparlamente 1245 zutage treten. Nun lief aber diese Parteinahme so sehr aller Autorität und Ordnung zuwider[1]), daß bei aller Begeisterung der Masse naturgemäß sich gewisse Vorsichtige und Ehrgeizige beiseiteschlichen, teils um den Lasten des Krieges zu entgehen, teils um sich den Rückweg zur Kurie offenzuhalten. Da kannte denn die Not der Barone kein Gebot der Kirchenfreiheit. Nie ist Heinrich so gewaltsam vorgegangen, wie die, die sich als „Wall vor die Freiheit des Hauses des Herrn" stellten. Montfort schreibt an einen Bischof: „Wisset, daß, wenn ihr unsern Befehl nicht schleunigst ausführt, wir genötigt sein werden . . . für die Sicherheit des Reiches und den gemeinen Nutzen den Zehnt durch unsere Beamten erheben zu lassen."[2]) Diesen Zehnt aber haben „Prälaten und Magnaten einstimmig beschlossen". Die Verfügung über das Kirchengut durch die Stände hat sich bereits eingelebt[3]). — Ein anderes Beispiel für die Kirchenpolitik der Barone. Der Erzbischof von Canterbury weilte im Auslande; Simon verbietet einem neu gewählten Bischof England zu verlassen, andrerseits weigert sich Bonifaz, die Prüfung und Bestätigung durch Vertreter vornehmen zu lassen. Simon droht mit der Konfiskation der Einkünfte[4]). — Ferner: Der Elekt von Winchester gefährdete 1258 die Sache der Barone. Sie bitten den Papst, ihn kraft Apostolischer Vollmacht der Bistumsverwaltung zu entsetzen, er könne es ohne Aufsehen zu erregen tun, da jener ja noch nicht geweiht sei[5]). Alexander IV. willfahrte ihnen nicht. Trotzdem ist er für sie der „quondam Wintoniensis ecclesiae electus"[6]), weil er vom Laiengericht verdammt ist. Ihre vorherige Bitte zeigt, daß auch sie dies Vorgehen für revolutionär hielten. Aber das Staatswohl geht allem voran. „Wir glauben, daß der Staat ein Körper ist,

[1]) Auch der Primas Bonifaz wurde der Landeskirche untreu.

[2]) Rymer 445.

[3]) Freilich hat auch damals eine Sonderbewilligung des Klerus stattgefunden. Vgl. Rymer 445 unten. Die ganze Art, wie sie erwähnt wird, ist höchst interessant. Sie wird als „assensus" bezeichnet. — Die betreffenden Dokumente scheinen bisher keine Beachtung gefunden zu haben. So sagt Stubbs II 182, Spiritualiensteuern seien stets in Konvokationen vergeben worden.

[4]) Rymer 444.

[5]) VI 404.

[6]) VI 407.

der, ein Gottesgeschenk[1]), bewegt wird auf den Wink der höchsten Gerechtigkeit" und also nicht auf den des Apostelfürsten, wie die kirchliche Lehre wollte; „und nicht soll in einem Körper Uneinigkeit der Glieder sein"[2]). Darunter steht der Name Simon de Montforts, des Freundes Grossetestes![3])

Nur wenige Monate dauerte dieser Zustand. Was hätte Lincoln, bei dem man so gerne die Handlungsweise Walters de Cantilupo, des unerschütterlichen Baronenfreundes, voraussetzt, zu dieser Vergewaltigung der Kirche gesagt? Bei wie vielen brachte diese Erfahrung eine Wendung hervor? Es läßt sich nichts darüber aussagen. Niemand aber konnte sich der Wirkung der Restauration entziehen. Nach der Anspannung erfolgte die Erschlaffung. Kampfesmüde ergab man sich seinem Schicksale. Inmitten allgemeiner Hoffnungslosigkeit denke man sich eine geschickte päpstliche Diplomatie unablässig am Werke, jene bekannten und bereits neue Lock- und Schreckmittel handhabend: und der Wandel in der Stimmung der Geistlichkeit wird weniger erstaunlich erscheinen. Wirkte doch die Regierungsweise Eduards I. in derselben Richtung. Er verstand es, den revolutionären Geist auszulöschen. Eine allgemeine Laienopposition, der unter seinem Vater vergleichbar, die wie damals der unzufriedenen Geistlichkeit eine Stütze gewährt hätte, gab es unter ihm nicht. In der Masse stand das Volk loyal bei seinem König. Es hatte nichts dawider, wenn ihm die Geistlichkeit zahlte, man lachte darüber[4]). Das Verhältnis von Laien und Klerus begann sich zu spannen. Umsonst versuchte Eduard, in manchem der Fortsetzer Simon de Montforts, durch die Klausel „Praemunientes" den Klerus von neuem in den Reichstag einzufügen. Die Zeit war verwandelt. Als er einmal eine Bewilligung verlangte, erklären die Bischöfe keine machen zu dürfen, weil ihr Geld der Papst brauche[5]): genau die umgekehrte Antwort hatten sie 1245 gegeben. — Vielleicht, daß in den unteren Schichten der Geistlichkeit sich ein Rest der alten Gesinnung erhielt. Das Standesbewußtsein war dort naturgemäß schwächer ausgeprägt. Zudem haben wohl die Prälaten auf die Schultern der armen Pfarrer

[1]) „... divini muneris beneficio vegetatur."
[2]) VI 403. Die Kirche ist also ein Glied des Staates.
[3]) Haller hat darauf hingewiesen, daß auch am Kopfe jenes Schreibens des Adels an die Kurie aus dem Jahre 1246 der Name Simons steht.
[4]) Wykes 277.
[5]) Ann. de Dunstaplia 296.

ein gut Teil aller Lasten abgewälzt. Die römischen Privilegien bedurften nicht der Zustimmung des niederen Klerus. Mit ihrer Hilfe ließen sich die Abgaben an Papst und König wettmachen[1]).

Aber wenn auch die römische Kirche aus der Krisis der Revolutionszeit gestärkt hervorging, ganz austilgen konnte sie die Spuren ihres Kampfes mit der Landeskirche nicht. Die damalige Ausprägung des Patronats samt der Gesinnung, der sie entsprungen war, erhielt sich im englischen Volke lebendig[2]), wirkte vielleicht zuzeiten nach Frankreich hinüber[3]). Und wiederum, der Rückhalt, den die aus Frankreich entlehnten innerkirchlichen Ideen in jenen Jahren an dem englischen Ständestaat und der so ausgebildeten englischen Landeskirche gefunden hatten, er kann nicht ohne Wirkung auf die fernere Propagierung und Ausbildung dieser Ideen auf dem Festlande gewesen sein. Endlich: der Staat ließ sich aus seiner finanziellen Beteiligung an der Kirchenbeherrschung nicht wieder verdrängen[4]).

---

[1]) Vgl. für solche Privilegien Wilkins II 431, 434, 438, 440, 443.

[2]) Haller 543 ff.

[3]) Haller 393, 1. Daß Matthäus das Aktenstück, das die Klage der französischen Gesandten vor der Kurie 1247 enthält, in seinem Sinne gefärbt hat, ist an und für sich möglich, wenn mir auch die Betonung des Königsrechtes durchaus unenglisch zu sein scheint; jedenfalls ist es nicht durch IV 315 wahrscheinlich zu machen; denn „his itaque verbis vel elegantioribus" bezieht sich auf Briefe an Gregor, die Matthäus nicht wiedergibt und nur mit dem an Innozenz als ähnlich bezeichnet.

[4]) Wieweit bei der Kirchenbesteuerung die päpstliche Zustimmung erforderlich, wieweit Formsache war, ist eine Frage für sich. Gottlob (161), der der letzteren Meinung zuneigt, wird von Haller (42) deswegen angegriffen; wie mir scheint, mit Grund.

Lebenslauf.

Ich, Ludwig Wilhelm Dehio, evangelischer Konfession, bin geboren am 25. August 1888 zu Königsberg i. Pr. als Sohn des o. ö. Universitätsprofessors Dr. Georg Dehio und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Friedländer. Zu Straßburg i. E., wohin meine Eltern 1892 übersiedelten, besuchte ich das Protestantische Gymnasium bis zur Reifeprüfung. Herbst 1906 bezog ich die Universität Straßburg. Ich verließ sie nur einmal, für das Wintersemester 1907/8, in dem ich an der Berliner Universität immatrikuliert war. Im Sommer 1910 bestand ich in Straßburg die Prüfung für das höhere Lehramt, in Deutsch und Geschichte für Ober-, Französisch für Mittelklassen.

Ich hörte u. a., unter gleichzeitiger Teilnahme an den Seminarübungen, bei den Herren Bresslau, Dehio, Henning, R. Holtzmann, H. Kaiser, G. F. Knapp, Martin (†), Michaelis (†), K. J. Neumann, Röthe, D. Schäfer, Spahn, Wiegand, Wölfflin.